

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Jahresbericht 2025



Teil 1

Denkschrift und Bemerkungen

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Dienstgebäude

Kavaliierstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 2510-100

Haeckelstraße 5, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 62077-100

E-Mail: poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lrh.sachsen-anhalt.de/>

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|--|
| ALFF | – | Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten |
| AllGO | – | Allgemeine Gebührenordnung |
| ANBest-I | – | Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 1 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) |
| ANBest-P | – | Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) |
| BGBl. | – | Bundesgesetzblatt |
| GVBl. LSA | – | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt |
| HTR-LSA | – | Haushaltstechnische Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt |
| LHO | – | Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt |
| LT-Drs. | – | Landtagsdrucksache |
| MB | – | Ministerium für Bildung |
| MBI. LSA | – | Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt |
| MF | – | Ministerium der Finanzen |
| MI | – | Ministerium für Inneres und Sport |
| MID | – | Ministerium für Infrastruktur und Digitales |
| MJ | – | Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz |
| MS | – | Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung |
| MWL | – | Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten |
| MWU | – | Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt |
| Stk | – | Staatskanzlei und Ministerium für Kultur |
| VV | – | Verwaltungsvorschriften |

Alle Abbildungen und Tabellen sind – soweit nicht anders angegeben – eigene Darstellungen des Landesrechnungshofes.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------------|
| Abkürzungsverzeichnis | III |
| Inhaltsverzeichnis | IV |
| Abschnitt A – Bemerkungen..... | 5 |
| 1 Unwirtschaftliche Bearbeitung von Dienstunfällen..... | 5 |
| 2 Organisation und Personalbedarf des Sozialen Dienstes der Justiz nicht sachgerecht.. | 12 |
| 3 Unnötiger Personalaufwuchs in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde | 18 |
| 4 Intransparente Verteilung von Anrechnungsstunden an Berufsbildenden Schulen..... | 22 |
| 5 Grundsätzliche Mängel bei der Förderung im Bildungsbereich | 33 |
| 6 Hohe Verluste bei der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes..... | 48 |
| 7 Unzureichende Haushalts- und Wirtschaftsführung der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt GmbH | 61 |
| 8 Mängel beim Betrieb des gemeinsamen Mahngerichts | 82 |
| 9 Verbleibende Mängel bei Anstellungsverträgen für die Mitglieder der Geschäftsleitung bei Mehrheitsgesellschaften des Landes | 98 |
| 10 Mangelverwaltung bei der Straßennetzerhaltung | 116 |
| 11 Rechtswidrige Finanzierung von Maßnahmen aus dem Corona Sondervermögen | 123 |
| 12 Ergebnisse der Jahresabschlussprüfungen bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen..... | 129 |
| Abschnitt B – Ergebnisberichte | 141 |
| Zuständigkeit des Senats | 154 |

Abschnitt A – Bemerkungen

| | | |
|----------------------------|-----|---|
| Einzelplan | – | diverse |
| Kapitel | – | alle |
| Hauptgruppe | – 4 | Personalausgaben |
| Geprüftes Haushaltsvolumen | – | 2020: ca. 2.741,14 Mio. € 2021: ca. 2.912,90 Mio. € 2022: ca. 2.873,52 Mio. € |
| Haushaltsjahre | – | 2020 bis 2022 |

1 Unwirtschaftliche Bearbeitung von Dienstunfällen

Die Bearbeitung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten erfolgt innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung vorrangig dezentral von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, die gleichzeitig verschiedenste andere Aufgaben erledigen.

Durch eine Zentralisierung wären im Jahr 2022 rechnerische Einsparungen an Personalausgaben von bis zu 27 Vollzeitäquivalente bzw. 1,65 Mio. € möglich gewesen.

1. Vorbemerkungen

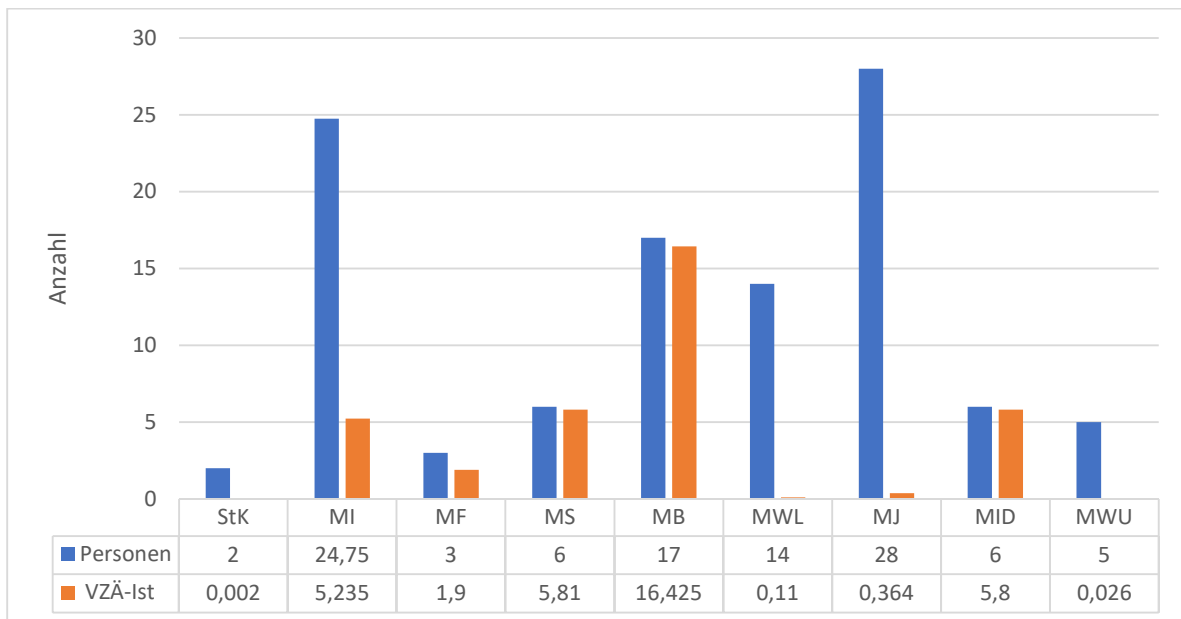
Die Landesverwaltung hat die Aufgabenerledigung so zu organisieren, dass die Aufgaben mit geringstmöglichem Aufwand erfüllt werden und mit den vorhandenen Mitteln ein bestmögliches Ergebnis erzielt wird.

Wir haben die Wirtschaftlichkeit der Bearbeitung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten 2023/2024 untersucht. Einbezogen waren alle Ministerien sowie 66 nachgeordnete Bereiche der unmittelbaren Landesverwaltung.

2. Zentralisierung der Bearbeitung von Dienstunfällen bei einer Stelle im Land erforderlich

Die Bearbeitung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten erfolgt in der unmittelbaren Landesverwaltung mit wenigen Ausnahmen im Personalbereich der jeweiligen Dienststellen. Die Aufgabe wird dort neben den weiteren Aufgaben der Personalsachbearbeitung auf Mischarbeitsplätzen wahrgenommen. Insgesamt waren im Jahr 2022 rund 35,7 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Bearbeitung der Dienstunfälle eingesetzt.

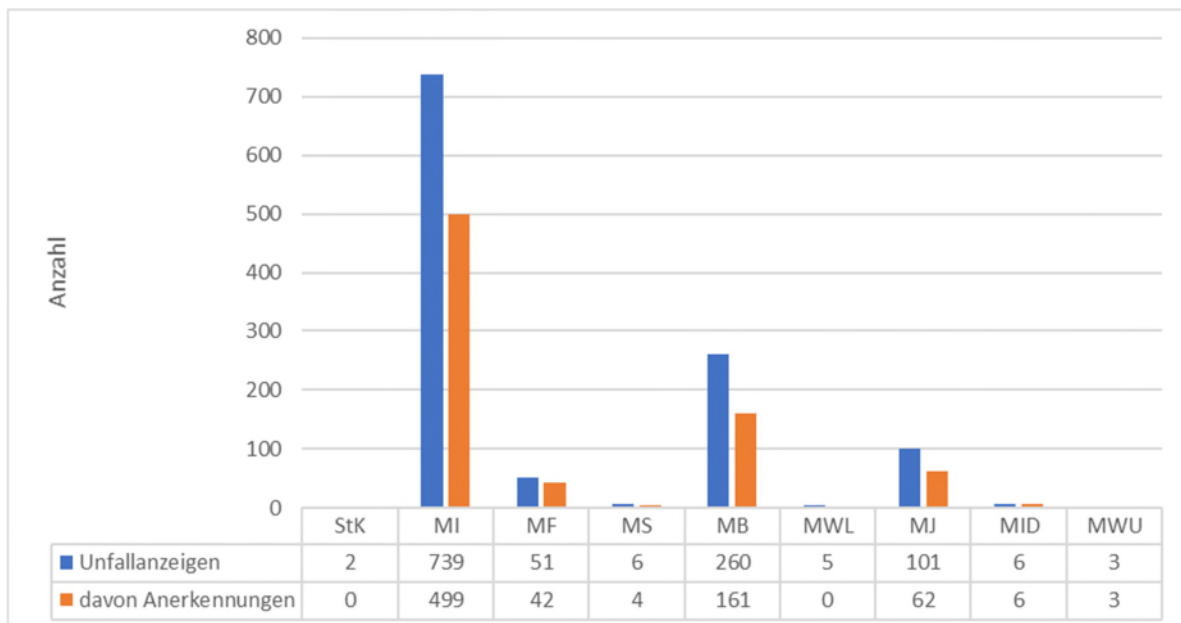
Abbildung 1: Personaleinsatz zum 31. Dezember 2022



Quelle: Daten der Ministerien und der Staatskanzlei, eigene Darstellung

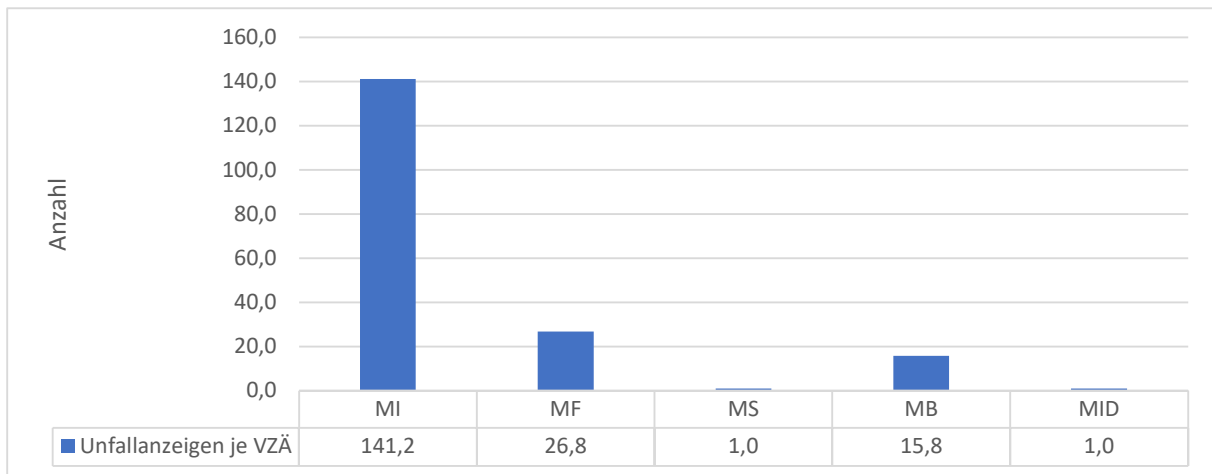
Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1.173 Unfallanzeigen gestellt. Davon wurden 777 Unfälle als Dienstunfälle anerkannt.

Abbildung 2: Anzahl der Unfallanzeigen/Anerkennungen im Jahr 2022



Quelle: Daten der Ministerien und der Staatskanzlei, eigene Darstellung

Wir haben auf Grundlage der im Jahr 2022 eingegangenen Unfallanzeigen und dem ausgewiesenen VZÄ-Ist den Durchschnitt der bearbeiteten Unfallanzeigen je VZÄ errechnet.

Abbildung 3: Anzahl der Unfallanzeigen je VZÄ im Jahr 2022

Quelle: Daten der Ministerien und der Staatskanzlei, eigene Berechnung und Darstellung

Es zeigt sich, dass die durchschnittlich von einer/einem Vollbeschäftigten bearbeitete Anzahl von Dienstunfällen mit zunehmender Anzahl der Dienstunfälle steigt. Während auf Mischarbeitsplätzen bei einer sehr geringen Anzahl von Fällen pro Jahr eine wiederholte Einarbeitung in die Rechtsmaterie erforderlich ist, entsteht bei einer Konzentration der Aufgabenerledigung an einer Stelle eine Bearbeitungsroutine und führt zu Skaleneffekten.

Skaleneffekte entstehen, wenn die Bearbeitungsdauer pro Dienstunfall mit zunehmender Anzahl der Dienstunfälle sinkt. Dies ist insbesondere durch die effizientere Nutzung von Ressourcen, die Standardisierung von Prozessen und den Einsatz automatisierter Systeme möglich. Dementsprechend werden z. B. im Bereich der Polizei von einer VZÄ mit rund 141 deutlich mehr Unfallanzeigen im Vergleich zur übrigen Landesverwaltung bearbeitet.

Wir halten die Bündelung von Fachwissen und Kompetenzen in einer zentralen Organisationseinheit für unbedingt notwendig. Die Vielzahl von – über die gesamte unmittelbare Landesverwaltung verteilten – Mischarbeitsplätzen ist ineffizient. Es mangelt an klar definierten und einheitlichen Prozessen und führt zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung bei der Bearbeitung. Diese hat Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer der angezeigten Dienstunfälle.

Aus unserer Sicht ist für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung eine Mindestanzahl von jährlich zu bearbeitenden Dienstunfallanzeigen erforderlich. Eine effiziente Aufgabenerledigung kann nur im Rahmen einer Zentralisierung der Bearbeitung der Dienstunfälle realisiert werden.

Das Ministerium der Finanzen bevorzugt lediglich eine Bündelung von Fachwissen und Erfahrungen durch eine ressortweise Zentralisierung. In deren Folge könnten ressortspezifische Vorgaben für einheitliche Arbeitsabläufe erarbeitet werden. Dabei führt es den eigenen Geschäftsbereich als positives Beispiel an, in dem die Aufgaben der Dienstunfallbearbeitung für den Bereich des Ministeriums der Finanzen bereits im Finanzamt Dessau-Roßlau gebündelt sind.

Einige Ministerien haben jedoch mitgeteilt, dass sie eine ressortinterne Zentralisierung aus verschiedenen Gründen ausschließen bzw. als nachrangige Option ansehen. Diese Gründe sind z. B., dass die Aufgabenwahrnehmung bereits sachgerecht organisiert sei, keine personellen Kapazitäten vorhanden seien und eine Effizienzsteigerung mit einer geringen Anzahl von zu bearbeitenden Dienstunfallanzeigen nicht erreicht werden könne. Dem grundsätzlichen Gedanken einer Zentralisierung der Bearbeitung der Dienstunfälle bei einer Stelle im Land hingegen verschließt sich kein weiteres Ressort. Aufgrund der geringen Anteile der Mischarbeitsplätze für die Bearbeitung der Dienstunfälle möchte kein Ressort Personalkapazitäten abgeben. Bedenken gegenüber einer landesweiten Zentralisierung wurden lediglich für besonders dienstunfallgefährdete und/oder sicherheitsrelevante Bereiche (insbesondere Polizei- und Justizvollzug, Verfassungsschutz) geäußert. Diese können aus unserer Sicht grundsätzlich berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfungsverfahren teilte uns die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur mit, dass die Thematik einer ressortübergreifenden Zentralisierung in der Staatssekretärskonferenz erörtert worden sei. Das Ministerium der Finanzen habe dabei empfohlen, keine landesweite, sondern eine ressortinterne Zentralisierung zu veranlassen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist die dezentrale Wahrnehmung der Prüfung der Anerkennung von Dienstunfällen bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter unwirtschaftlich.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Bearbeitung der Dienstunfälle der Beamtinnen und Beamten bei einer Stelle im Land zentralisiert wird.

Die ressortinterne Zentralisierung ist nur ein erster Schritt, um eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung zu erreichen.

3. Beispiele anderer Bundesländer

In den Bundesländern Bayern, Bremen, Sachsen und Thüringen ist die Bearbeitung der Dienstunfälle der Beamtinnen und Beamten bereits zentralisiert. In Baden-Württemberg ist eine zentrale Aufgabenwahrnehmung in Planung.

Die Entscheidungen im Bereich der Dienstunfallfürsorge nimmt in Thüringen das Landesamt für Finanzen und in Sachsen das Landesamt für Steuern und Finanzen zentral vor. Zu deren Aufgaben gehören beispielsweise:

- die Prüfung der Anerkennung von Unfällen als Dienstunfall,
- die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen im Rahmen der Dienstunfallfürsorge,
- die Erstattung der notwendigen und angemessenen Kosten des dienstunfallbedingten Heilverfahrens,
- die Gewährung eines Unfallausgleichs.

Sowohl nach dem Thüringischen Beamtenversorgungsgesetz als auch nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz verbleibt die vorangestellte Untersuchung des Unfalls bei den Dienstvorgesetzten. Die Unfallanzeige ist dabei vom Verletzten unter Beteiligung des Dienstvorgesetzten dem jeweiligen Landesamt (zentrale Dienstunfallfürsorgestelle) vorzulegen.

Der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass eine Zentralisierung möglich ist und sachgerecht sein kann.

Die Beispiele zeigen, dass eine zentralisierte Bearbeitung von Dienstunfällen wirtschaftlich organisiert werden kann. Der Landesrechnungshof empfiehlt deshalb auch die Umsetzung in Sachsen-Anhalt.

4. Sonstiger Optimierungsbedarf

Im Rahmen der Prüfung wurden uns Optimierungsbedarfe im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten mitgeteilt.

Davon ließen sich nach Aussage der Ressorts kurzfristig umsetzen:

- Zurverfügungstellung einer Handreichung mit Handlungsanweisungen durch das Ministerium der Finanzen als zuständiges Fachressort sowie die Einführung eines landesweiten digitalen Fachverfahrens,
- Vereinheitlichung und Verschlinkung der Dienstunfalldokumente,
- Gewährleistung eines Fortbildungsangebotes durch das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt,
- Anpassung von Prozess-/Arbeitsabläufen.

Derzeit prüft das Ministerium der Finanzen, inwieweit die Erarbeitung eines allgemeingültigen Leitfadens sowie der Entwurf zusätzlicher elektronischer Vordrucke sinnvoll sein könnte. Dies begrüßen wir. Einige Dienststellen schlugen vor, dass gleichzeitig mit der Zentralisierung der Dienstunfallbearbeitung auch die Bearbeitung der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte (Regressforderungen) zentral organisiert werden sollte. Für die eigenständige Bearbeitung durch die jeweiligen Behörden/Einrichtungen/Gerichte müssen Spezialkenntnisse z. B. im Zivil-, Prozess- und Verkehrsrecht vorgehalten werden. Der Auffassung schließen wir uns an. Ziel muss es nach unserer Auffassung sein, auch diese Prozessabläufe zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang, ob zusätzlich auch die Durchsetzung von Regressforderungen bei Unfällen von Tarifbeschäftigten zentralisiert werden können. Damit könnte eine Zuständigkeitsaufspaltung nach dem Status der betroffenen Beschäftigten vermieden werden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sollten die vorgetragenen Optimierungsansätze geprüft und bei einer ressortübergreifenden Zentralisierung berücksichtigt werden.

5. Einsparpotential

Die Bearbeitung der rund 1.200 Dienstunfälle im Jahr 2022 erfolgte durch insgesamt rund 36 VZÄ in verschiedenen Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung. Im Polizeibereich bearbeitete eine Vollzeitkraft rund 140 Dienstunfälle. Wenn man das auf die unmittelbare Landesverwaltung überträgt, so würden landesweit nur noch rund 9 VZÄ für die Bearbeitung von Dienstunfällen benötigt. Hieraus ergibt sich ein Einsparpotential für den Gesamthaushalt von bis zu 27 VZÄ (- 76 %). Dies entspricht einem rechnerischen Einsparvolumen von rund 1,65 Mio. € im Jahr 2022. Hierin eingerechnet sind noch nicht mögliche Einsparungen aufgrund von weiteren Skaleneffekten, Digitalisierungsrenditen und Standardisierungen.

Dem rechnerischen Einsparpotential und Finanzvolumen lagen die an uns gemeldeten Zahlen der geprüften Einrichtungen zugrunde. Einige Ressorts haben hinsichtlich der berechneten Einsparungen Bedenken geäußert. Weiter wurde vorgetragen, dass sich geringe Arbeitszeitanteile auf Mischarbeitsplätzen nicht herauslösen und als Einsparung realisieren lassen.

Das ausgewiesene rechnerische Einsparpotential eines Jahres ist nur ein Bestandteil der Argumentation für eine ressortübergreifende Zentralisierung der Aufgaben der Bearbeitung der Dienstunfälle der Beamtinnen und Beamten. Dies bestätigen insbesondere auch die Stellungnahmen der Ressorts, welche einer Zentralisierung der Dienstunfallbearbeitung bei einer Stelle im Land überwiegend zustimmen bzw. offen gegenüberstehen.

Personelle Einsparpotentiale und die tatsächliche Darstellung im Landeshaushalt sollten aus unserer Sicht bei der Planung der Zentralisierung auf Basis aktueller Daten abgebildet werden.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass nach Abschluss einer Zentralisierung die damit verbundenen Einsparungen haushaltswirksam umgesetzt werden.

6. Fazit

Die Bearbeitung der Dienstunfälle der Beamtinnen und Beamten verlangt ein hohes Spezialwissen, welches sich auf Mischarbeitsplätzen mit sehr geringen Arbeitsanteilen nicht abbilden lässt. Eine Bündelung von Fachwissen auf Arbeitsplätzen einer zentralen Stelle im Land führt zu erheblichen Synergieeffekten z. B. bei der Bearbeitungsmenge, der Bearbeitungsdauer, transparenten Prozessabläufen (Standardisierung) sowie einer effektiven und effizienten Entscheidungsfindung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Zentralisierung der Bearbeitung von Dienstunfällen und die Prüfung der Umsetzung weiterer Optimierungsansätze. Mit einer lediglich ressortinternen Zentralisierung lässt sich nach Einschätzung des Landesrechnungshofs das aufgezeigte Einsparpotential nicht bestmöglich realisieren.

Eine Zentralisierung ist auch vor dem Hintergrund einer zu hohen Personalausstattung des Landes (vgl. Jahresbericht 2022, Teil 1, Abschnitt A - Grundsatzbeitrag: „Mangelhafte Steuerung des Personalbestandes des Landes“) und der möglichen Personalkosteneinsparungen im Landeshaushalt geboten.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind abgeschlossen.

| | | |
|----------------------------|---------|--|
| Einzelplan | – 11 | Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz |
| Kapitel | – 11 40 | Sozialer Dienst der Justiz |
| Geprüftes Haushaltsvolumen | – | Budgetiert, jährlich 8 bis 9 Mio. € |
| Haushaltsjahre | – | 2020 bis 2022 |

2 Organisation und Personalbedarf des Sozialen Dienstes der Justiz nicht sachgerecht

Der Personalbestand des Sozialen Dienstes der Justiz ist zu hoch. Die selbst gesetzte Fallzahl der zu betreuenden Personen wird nicht erreicht. Die Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter durch einen Schreibdienst ist im Zeitalter der Digitalisierung zu hinterfragen. Die Anzahl der Außenstellen ist zu hoch und entspricht nicht dem Bedarf.

1. Allgemeines

Der Soziale Dienst der Justiz (SozD) ist ein Teil der Strafrechtspflege und unterstützt Menschen im Strafverfahren.

Er verteilt sich auf 6 Dienststellen und 4 Nebenstellen im Land und ist dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz unterstellt. Zu den Aufgaben der dort tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gehören bspw. die Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, Opferberatung, Zeugenbetreuung und die Psychosoziale Prozessbegleitung. Im Jahr 2022 verfügte der SozD über 132 Stellen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und 25 Stellen für den Schreibdienst. Das Vollzeitäquivalent (VZÄ)-Ziel betrug 127.

Wir haben 2023/2024 die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung des SozD untersucht und vorrangig die Zeiträume von 2020 bis 2022 betrachtet.

2. Bedarfsplanungen des Sozialen Dienstes

Im Prüfungszeitraum von 2020 bis 2023 sank das im Haushaltsplan ausgebrachte VZÄ-Ziel für den SozD von 139 auf 127 VZÄ. Da nicht alle Stellen besetzt bzw. lediglich in Teilzeit besetzt sind, lag der Auslastungsgrad darunter.

Tabelle 1: Auslastung VZÄ-Ziel im Zeitraum 2020 bis 2025

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|----------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| VZÄ-Ziele zum 31.12. | 139,0 | 139,0 | 127,0 | 127,0 | 127,0 | 121,0 |
| VZÄ-Ist-Besetzung | 125,3 | 118,8 | 111,6 | 120,8 | | |
| Auslastungsgrad in % | 90,1 | 87,9 | 87,9 | 95,1 | | |

Quelle: Haushaltspläne, Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Im Feinkonzept der Justiz (2022) sind die Personalbedarfe des SozD enthalten. Für 2022 wird dort ein Gesamtbedarf von 126,56 VZÄ ausgewiesen. Durch die rückläufigen Geschäftszahlen war das VZÄ-Ziel über Jahre hinweg zu hoch ausgewiesen und wurde erst mit dem Haushalt 2025 abgesenkt.

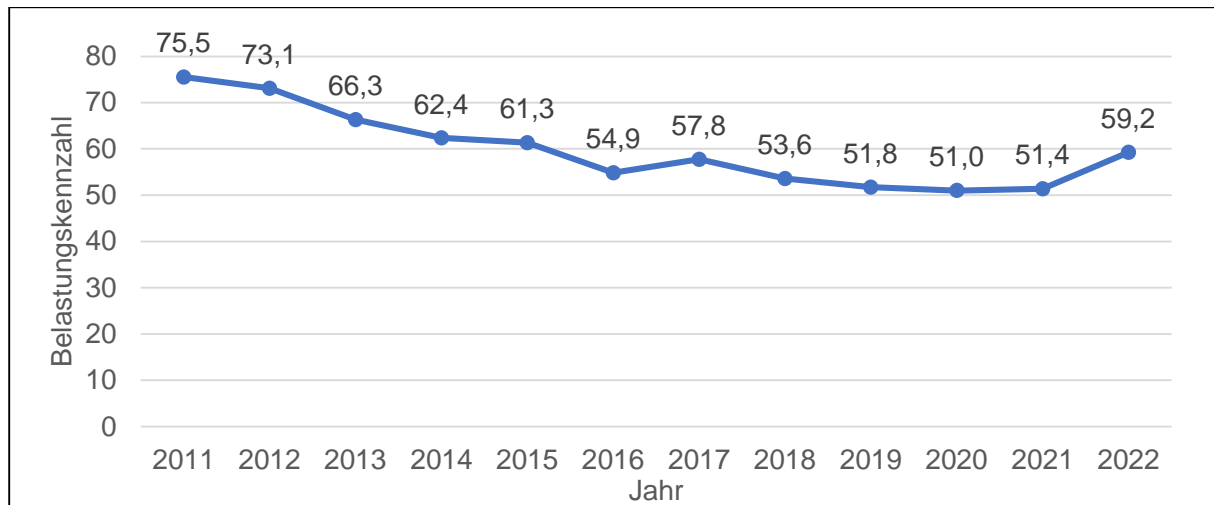
Das VZÄ-Ziel ist im Haushaltsplan bedarfsgerecht auszuweisen.

3. Ermittelter Personalbedarf für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu hoch

3.1 Täterarbeit

Der Personalbedarf der in der Täterarbeit (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich) eingesetzten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wird anhand der Fallzahl der zu betreuenden Personen ermittelt. Danach muss ein Sozialarbeiter/ eine Sozialarbeiterin durchschnittlich 60 Personen betreuen (ab 2022: 64 Personen).

Die tatsächliche durchschnittliche Fallbelastung in der Täterarbeit hat sich kontinuierlich rückläufig entwickelt, von 75,5 Fällen in 2011 auf 51,4 Fälle in 2021 (-32 %). In 2020 lag die durchschnittliche Fallbelastung in 3 Dienststellen im Durchschnitt sogar unter 50 Fällen je Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin.

Abbildung 4: Belastungsstatistik Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Täterarbeit

Quelle: Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz, eigene Darstellung

Hierdurch ergibt sich ein geringerer Personalbedarf im Vergleich zum tatsächlichen Personalbestand. Derzeit ist eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Täterarbeit aufgrund der zu geringen Fallzahlen nicht gegeben. Das selbst gesetzte Ziel des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz mit 60 bzw. 64 Fällen je Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin wird seit Jahren um bis zu 20 % unterschritten.

Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat für das Jahr 2022 für die Täterarbeit einen Personalbedarf von 89,1 VZÄ bei einer Anzahl von 5.700 zu betreuenden Personen ausgewiesen. Die tatsächliche Anzahl der betreuten Personen lag 2022 bei 5.369. Damit ergibt sich lediglich ein Personalbedarf von 83,9 VZÄ.

3.2 Opferarbeit

Zur Ermittlung des Personalbedarfs in der Opferarbeit (Opferberatung, soziale Beratung von Zeugen/Zeuginnen) wird derzeit eine Fallzahl von 119 zu betreuenden Opfern je Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin herangezogen. Es liegt jedoch keine Belastungsstatistik für die Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen in der Opferhilfe vor, die für die Ermittlung des Personalbedarfs herangezogen werden kann.

Bspw. lag im Jahr 2020 die Anzahl der tatsächlichen Geschäfte in der Opferarbeit nur bei 394 statt der geplanten 1.544 Fälle (-74,55 %). Im Jahr 2021 steigerte sich der Wert auf 723 von geplanten 1.600 Fällen (-57,0 %). Im Gegensatz dazu überstiegen 2022 die tatsächlichen Fälle im Umfang von 3.024 den Planungswert von 1.850 Fällen um 63,5%. Dies resultiert nach

Angaben des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz jedoch lediglich aus einer veränderten Zählweise bei der Erfassung von Zeugenbetreuungen und dem geplanten Ausbau des Zeugenbetreuungsangebotes. Die geänderte statistische Zählweise ab 2022 führt rechnerisch zu höheren Geschäftszahlen und erhöht so den ausgewiesenen Bedarf. Eine tatsächliche Auslastung ist damit aber nicht verbunden.

Wir haben des Weiteren festgestellt, dass auch zwischen den einzelnen Dienststellen eine unterschiedliche Zählweise der zu betreuenden Opfer angewandt wird. So wird bspw. in einigen Dienststellen jeder Familienangehörige eines Opfers als Extra-Fall gezählt, in anderen Dienststellen hingegen werden alle betroffenen Angehörigen nur einmal dem konkreten Opfer-Fall zugerechnet.

Der Personalbedarf für Aufgaben der Opferarbeit kann deshalb nicht ermittelt werden. Es bedarf einheitlicher Festlegungen für die Belastungsstatistik.

Der ermittelte Personalbedarf für Aufgaben der Täterarbeit ist seit mehreren Jahren zu hoch und muss reduziert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf. In der Opferarbeit bedarf es in einem ersten Schritt einheitlicher Vorgaben zur Erfassung/Zählweise der Fallzahlen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Personalbedarf sowohl in der Täter- als auch in der Opferarbeit anhand einer analytischen Personalbedarfsberechnung zu ermitteln.

4. Fehlende Ermittlung des Personalbedarfs für den Schreibdienst

Der SozD verfügte 2020 über 25 und in 2023 noch über 23 Stellen für den Schreibdienst. Eine Ermittlung des Personalbedarfs für den Schreibdienst im SozD wurde bisher nicht durchgeführt. Vielmehr wird der Bedarf im Umfang des tatsächlichen IST-Einsatzes von 17,25 VZÄ festgelegt.

Durch die Weiterentwicklung der IT haben Schreibtätigkeiten für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wesentlich an Bedeutung verloren. So verzichten die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter weitgehend auf Diktate und erstellen selbst Aktenvermerke. Wir haben festgestellt, dass die Schreibkräfte im Zuge zunehmender Digitalisierung nicht ausgelastet sind.

Die Durchführung einer Personalbedarfsbemessung nach analytischen Grundsätzen unter Einbeziehung bedarfsbestimmender Faktoren ist aus Sicht des Landesrechnungshofes zwingend erforderlich.

Die Stellenausstattung und der VZÄ-Einsatz für den Schreibdienst muss zeitnah mit dem Ziel der Reduzierung überprüft werden.

5. Projekte dauern viel zu lange

Durch die Einführung einer Fachsoftware im Jahr 2021 und der damit verbundenen Anpassung der Arbeitsabläufe haben sich mehrere Vorgaben im „Handbuch für den Sozialen Dienst“ überholt. Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat deshalb im Juni 2022 das Projekt „Fortschreibung der Qualitätsstandards 2022 – Kollegiales Qualitätsmanagement im Sozialen Dienst“ initiiert. Das Projektende sollte ursprünglich bereits 2022 sein, war jedoch bis Ende 2024 immer noch nicht abgeschlossen. Die von uns ausgewerteten Sitzungsprotokolle dokumentierten die Langwierigkeit und Ineffizienz des Projektes.

Wir halten einheitliche und aktuelle Qualitätsstandards als Arbeitshilfe für alle Bediensteten des SozD für sehr wichtig und erwarten einen zeitnahen Abschluss des Projektes.

Der Landesrechnungshof erwartet, zukünftige Fortschreibungen von Qualitätsstandards im Rahmen effektiver und effizienter Projektstrukturen umzusetzen.

6. Außensprechstunden – zu viele, zu teuer, zu geringe Auslastung

Der SozD der Justiz des Landes bietet neben der Arbeit in seinen 10 Dienst- und Nebenstellen zusätzlich an weiteren 23 Orten Außensprechstunden (AS) an. Die AS werden zu rund 94 % für Aufgabenstellungen im Rahmen der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht genutzt. Sie wurden eingerichtet, um ausgedehnte Hausbesuche durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu reduzieren.

Wir haben festgestellt, dass die AS unterschiedlich stark genutzt werden. Die durchschnittliche Anzahl von betreuten Personen je Sprechtag betrug 5,9. Dabei variierte die Anzahl von 0 bis 17. Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen an die Räumlichkeiten/Umgebung/Mindestanzahl der zu betreuenden Personen lagen nicht vor. Nach unserer Ansicht ist bei der Notwendigkeit der Errichtung von AS auch die Erreichbarkeit durch die betreuten Personen zu berücksichtigen.

2023 war jeder 2. der insgesamt 33 Standorte des SozD in einem kostenpflichtigen Mietobjekt untergebracht ist. In 2020 betrug der Kostenanteil für Fremdanmietungen 43,2 % und 2023 48,2 % der Gesamtausgaben für Mieten und Pachten. Aus unserer Sicht sollte die Unterbringung in landeseigenen Objekten angestrebt werden.

Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung geäußert, dass bereits mehrere AS aufgegeben wurden und die Auslastung der AS beobachtet wird.

Vorrangig sollte die Unterbringung in landeseigenen Objekten und/oder Behörden erfolgen. Der Landesrechnungshof erwartet, dass Kriterien für die Anmietung von AS aufgestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entfernung für die betreuten Personen zumutbar bleibt.

7. Fazit

Der SozD kann effizienter gestaltet werden. Die Arbeitsabläufe sind zu vereinheitlichen und einheitliche Qualitätsstandards für alle Dienststellen festzulegen.

Die Auslastung aller Bediensteten des SozD ist dauerhaft sicherzustellen. Im ersten Schritt bedarf es der Durchführung analytischer Personalbedarfsbemessungen. Die Ergebnisse sind im Haushaltsplan durch eine Reduzierung der VZÄ-Zielzahl abzubilden. Diese hat sich am Bedarf auszurichten. Aus Sicht des Landesrechnungshofes lassen sich die Aufgaben des SozD zukünftig und dauerhaft ohne Qualitäts- oder Aufgabeneinschränkungen mit weniger Personal erledigen.

Die Anmietung von Außenstellen muss auf das erforderliche Maß begrenzt werden.

Der Landesrechnungshof hält es für richtig, dass das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz die Prüfungsfeststellungen zum Anlass genommen hat, erste Maßnahmen zur Optimierung und Verbesserung der Arbeitsabläufe einzuleiten.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind abgeschlossen.

| | | | |
|----------------------|---|-------|---|
| Einzelplan | – | 14 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales |
| Kapitel | – | 14 09 | Landesstraßenbaubehörde |
| Hauptgruppe | – | 4 | Personalausgaben |
| Geprüftes Haushalts- | – | | 2019 – 73,7 Mio. € |
| volumen | | | 2020 – 74,6 Mio. € |
| | | | 2021 – 76,1 Mio. € |
| | | | 2022 – 65,0 Mio. € |
| Haushaltsjahre | – | | 2019 bis 2022 |

3 Unnötiger Personalaufwuchs in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde

Trotz Aufgabenübergangs auf die Autobahn GmbH des Bundes kam es zu einem Personalaufwuchs in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde von 16 Stellen (7 %).

Die Landesstraßenbaubehörde kann durch fehlende Personalbedarfsermittlungen einen angemessenen und wirtschaftlichen Personaleinsatz gegenwärtig nicht nachweisen.

1. Vorbemerkungen

Die Landesstraßenbaubehörde (LSBB) hat eine Zentrale mit Dienstsitz in Magdeburg sowie 5 Regionalbereiche (RB). Diese befinden sich in Magdeburg (RB Mitte), in Stendal (RB Nord), in Dessau-Roßlau (RB Ost), in Halle (RB Süd) und in Halberstadt (RB West) mit insgesamt 23 Straßenmeistereien.

Mit der Reform der Bundesfernstraßenbauverwaltung zum 1. Januar 2021 gingen die bisherigen Zuständigkeiten des Landes in Bezug auf die Autobahnen an die Autobahn GmbH des Bundes über. Das Ziel unserer im Jahr 2023 durchgeführten Organisationsprüfung bestand darin, die aus diesem Anlass erfolgten Umstrukturierungen zu untersuchen.

2. Personalaufwuchs in der Zentrale

Trotz des Aufgabenübergangs zur Autobahn GmbH des Bundes hat sich die Zahl der Stellen in der Zentrale der LSBB um 16 erhöht (rund 7 %).

Begründet wurde der Personalmehrbedarf mit neuen gesetzlichen Aufgaben und negativen Synergieeffekten infolge des Aufgabenübergangs auf die Autobahn GmbH des Bundes. Beispiele wären die Einführung von BIM (Building Information Modeling), das Sicherheitsaudit, die Verkehrsuntersuchungen, die Absicherung der Aufgabenbereiche Brückenprüfungen, Funk- und Fernmeldetechnik und die Errichtung einer neuen Landesverkehrsmanagementzentrale.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2025 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages darauf hingewiesen, dass die isolierte Betrachtung eines Personalaufwuchses in der Zentrale der LSBB nicht sachgerecht sei. Der LSBB sei stets ganzheitlich zu betrachten. Vergleicht man die Anzahl der Planstellen und Stellen im Haushaltsjahr 2019 und 2022 würde eine Reduzierung deutlich. Hervorzuheben sei aber, dass der Aufgabenübergang auf die Autobahn GmbH des Bundes auch zu einem Aufgabenzuwachs geführt habe, der aus neuen Aufgaben und dem erforderlichen Ausgleich von Synergieeffekten resultiere.

Die Reduzierung der Gesamtzahl der Stellen in der LSBB durch den Wegfall eines Teils von operativen Aufgaben bspw. im Straßenbetriebsdienst ist nachvollziehbar. Ein gleichzeitiger Personalaufwuchs in der Zentrale in bisher bereits zu erledigenden Aufgabenbereichen - diese sind eingangs vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales benannt - bleibt für uns nicht schlüssig.

Voraussetzung für die bestmögliche Nutzung von Ressourcen sind aufgabenkritische Untersuchungen, Geschäftsprozessanalysen und Geschäftsprozessoptimierungen. Vor dem Hintergrund des dargestellten Verlustes von Synergieeffekten ist es für uns unverständlich, dass die LSBB keinerlei aufgabenkritische Betrachtungen durchgeführt und dokumentiert hat. Eine regelmäßige Aufgabenkritik ist Voraussetzung für eine sachgerechte und flexible Anpassung der Aufgaben an Änderungen der politischen Ziele und Schwerpunkte sowie an sich ändernde Ressourcen. Ohne systematische Aufgabenkritik in Verbindung mit regelmäßigen Geschäftsprozessanalysen und Geschäftsprozessoptimierungen sind eine nachhaltige Personalsteuerung und Begrenzung von Personalausgaben nicht zu realisieren.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass für künftige Organisationsänderungen eine Aufgabenkritik vorgenommen wird. Er sieht es weiterhin als kritikwürdig an, dass es trotz eines Aufgabenübergangs an den Bund zu einem erheblichen Personalaufwuchs in der Zentrale des LSBB gekommen ist.

3. Unzureichende Ermittlung des Personalbedarfs

Ein mit anerkannten Methoden ermittelter und umgesetzter Personalbedarf stellt sicher, dass nur so viel Personal eingesetzt wird, wie zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Personalbedarfsermittlungen und deren Fortschreibung tragen dazu bei, dass eine zeitgerechte Aufgabenerledigung unter angemessener Auslastung des Personals erfolgt.

Demzufolge hat die Verwaltung regelmäßig zu prüfen, ob die vorgegebenen Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten auf der Basis einer sachgerechten Ermittlung des erforderlichen Personals und mit einem zweckmäßigen Personaleinsatz wahrgenommen werden.

Im Jahr 2013 erstellte eine Unternehmensberatung ein Aufgabenerledigungskonzept inklusive Personalbedarfsermittlung für die LSBB. Seitdem sind durch die LSBB weder eine Fortschreibung der damaligen Werte noch eine eigene Personalbedarfsberechnung durchgeführt und dokumentiert worden. Für 609 der 1.263 im Haushaltsplan 2023 der LSBB ausgewiesenen VZÄ-Ziele fehlen Personalbedarfsermittlungen (= 48,2 %).

Nach unseren Feststellungen hatte die LSBB nur in Ausnahmefällen im Vorfeld von Personalbedarfsermittlungen aufgabenkritische Untersuchungen, Geschäftsprozessanalysen und Geschäftsprozessoptimierungen durchgeführt.

Der Personalbedarf ist grundsätzlich auf Basis optimierter Prozesse und Organisationsstrukturen sach- und methodengerecht zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen. Durch Organisationsuntersuchungen (Aufgabenkritik, Geschäftsprozessanalyse und Geschäftsprozessoptimierung) kann der Personalbedarf sachgerecht ermittelt und gegebenenfalls weiter reduziert werden. Im Fall eines ermittelten Mehrbedarfs kann der errechnete Personalaufwuchs minimiert werden.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die LSBB Personalbedarfsermittlungen durchführt. Gerade im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel ist die Ermittlung des Personalbedarfs nach anerkannten Methoden unverzichtbar.

4. Fehlender Ländervergleich

Wir sind der Auffassung, dass Verwaltungsstrukturen regelmäßig dahingehend aufgabenkritisch überprüft werden sollten, ob eine effektive und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung

sichergestellt ist. Im Hinblick auf die Prognosen zum Rückgang der Bevölkerungszahlen und der damit verbundenen Probleme für den Landeshaushalt sollte auch in der Straßenbauverwaltung eine Überprüfung des Personalbestandes erfolgen. Hierfür kann grundsätzlich ein Ländervergleich herangezogen werden (bspw. Daten zur Verkehrsinfrastruktur des Statistischen Bundesamtes).

Wir baten das Ministerium für Infrastruktur und Digitales um Stellungnahme und um Darlegung von statistischen Daten, die eine Vergleichbarkeit der Personalausstattung Sachsen-Anhalts im Vergleich der Bundesländer ermöglicht. Dieser Bitte ist das Ministerium in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung nicht nachgekommen. Stattdessen hat es vorgetragen, dass statistische Vergleichsdaten aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen in den Ländern nicht vorhanden seien.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass im Hinblick auf eine aufgabenkritische Überprüfung der LSBB auch Vergleichsdaten der anderen Länder herangezogen werden.

5. Fazit

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die LSBB einen angemessenen und wirtschaftlichen Personaleinsatz gegenwärtig nicht nachweisen kann.

Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung und vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage des Landes ist es aus Sicht des Landesrechnungshofes erforderlich, ständig die Organisationsstrukturen zu analysieren und anzupassen.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die LSBB Personalbedarfsermittlungen durchführt und ihre Aufgabenstrukturen regelmäßig überprüft. Vergleichsdaten anderer Bundesländer können dabei einen wertvollen Beitrag leisten.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind abgeschlossen.

| | | | |
|----------------------------|---|-------|---|
| Einzelplan | – | 07 | Ministerium für Bildung |
| Kapitel | – | 07 20 | Berufsbildende Schulen/Erwachsenenbildung |
| Titel | – | | Keine Angabe |
| Geprüftes Haushaltsvolumen | – | | Keine Angabe |
| Haushaltsjahre | – | | 2019 bis 2022 |

4 Intransparente Verteilung von Anrechnungsstunden an Berufsbildenden Schulen

Durch Anrechnungsstunden für Schulleitungsaufgaben und „besondere Belastungen“ wurden in den Schuljahren 2018/2019 bis 2021/2022 rechnerisch jeweils rund 117 Lehrkräfte an den Berufsbildenden Schulen des Landes zu Lasten ihrer Unterrichtsverpflichtung mit anderweitigen Aufgaben betraut.

Das Budget dieser Anrechnungsstunden ist seit 2001 unverändert. Es wurde fast immer voll ausgeschöpft, jedoch fehlen belastbare Zahlen zum Bedarf. Es gab keine Festlegung durch das Ministerium für Bildung über den Wert einer Anrechnungsstunde bei der Nutzung für Verwaltungstätigkeiten. Die Verteilung an den Schulen war teilweise intransparent, insbesondere die konkreten Gründe wurden nicht dokumentiert und waren dem Ministerium nicht bekannt. Dies galt auch für die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben, z. B. Datenschutz oder Arbeitssicherheit, für die individuell Anrechnungsstunden verteilt wurden.

1. Vorbemerkungen

Lehrkräfte haben an Berufsbildenden Schulen grundsätzlich 25 Unterrichtsstunden bzw. 27 Unterrichtsstunden für Fachpraxis zu erteilen (Regelstunden).

Nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) gibt es verschiedene Tatbestände, die eine Reduzierung dieser Regelstundenzahl zur Folge haben. Anrechnungsstunden werden den Schulen nach Schuljahresbeginn in Form von Kontingenten zugewiesen.

Bspw. werden Anrechnungsstunden für spezielle Aufgaben verteilt, so für

- Aufgaben in der gymnasialen Oberstufe (§ 9 ArbZVO-Lehr),
- Fortbildungs- und Beratungsaufgaben (§ 12 ArbZVO-Lehr) oder
- die Mitarbeit in Lehrplan- und Richtlinienkommissionen (§ 14 ArbZVO-Lehr).

Hinzu kommen weitere Ermäßigungen der Regelstunden, bspw. nach Vollendung des 62. Lebensjahres oder bei einer Schwerbehinderung.

Auch für Schulleitungsaufgaben werden Anrechnungsstunden nach § 8 ArbZVO-Lehr gewährt. Diese werden nicht nur den Schulleiterinnen und Schulleitern zugebilligt, sondern auch Lehrkräften, soweit diese Schulleitungsaufgaben wahrnehmen. Darüber hinaus können Lehrkräfte Anrechnungsstunden nach § 10 ArbZVO-Lehr für „besondere Belastungen“ erhalten.

So werden Anrechnungsstunden nach den §§ 8 und 10 ArbZVO-Lehr z. B. für die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben als Datenschutz- oder Brandschutzbeauftragter gewährt. Hinzu kommen administrative Tätigkeiten, z. B. IT-Betreuung oder Ausfertigen von Zeugnissen. Konkrete Tätigkeitsbeschreibungen für die Gewährung von Anrechnungsstunden nach den §§ 8 und 10 ArbZVO-Lehr fehlen. In beiden o. g. Fällen verteilt der Schulleiter oder die Schulleiterin die Anrechnungsstunden an einzelne Lehrkräfte. Weder der Verfahrensweg für die Verteilung noch die inhaltliche Dokumentation an der Schule sind vorgeschrieben.

Im geprüften Zeitraum 2018/2019 bis 2021/2022 standen den 24 Berufsbildenden Schulen des Landes folgende Kontingente für Anrechnungsstunden nach den §§ 8 und 10 ArbZVO-Lehr zur Verfügung:

Tabelle 2: Kontingente Anrechnungsstunden

| Schuljahr | 2018/2019 | | 2019/2020 | | 2020/2021 | | 2021/2022 | |
|---------------------------------|------------|-------|------------|-------|------------|-------|------------|-------|
| | § 8 | § 10 | § 8 | § 10 | § 8 | § 10 | § 8 | § 10 |
| Zuweisungsgrund | § 8 | § 10 | § 8 | § 10 | § 8 | § 10 | § 8 | § 10 |
| Stundenkontingente (Sollzahlen) | 1.139 | 1.844 | 1.131 | 1.814 | 1.131 | 1.806 | 1.123 | 1.785 |
| umgerechnet in Vollzeitstellen. | 46 | 74 | 45 | 73 | 45 | 72 | 45 | 71 |
| Vollzeitstellen Gesamt | 120 | | 118 | | 117 | | 116 | |

Quelle: Eigene Darstellung

Wir haben die Verteilung und Inanspruchnahme der Anrechnungsstunden für Schulleitungsaufgaben sowie „besondere Belastungen“ nach den §§ 8 und 10 ArbZVO-Lehr an allen 24 öffentlichen Berufsbildenden Schulen geprüft. Dabei hat die Prüfung ergeben, dass die Schulen diese Kontingente im Wesentlichen auch voll ausschöpfen.

2. Festlegung der Kontingente der Anrechnungsstunden nicht nachvollziehbar

In den Anlagen 2 und 3 zu den §§ 8 und 10 ArbZVO-Lehr wird die Anzahl der Anrechnungsstunden für jede Schule auf Basis der Schülerzahlen und der sich daraus ergebenden Klassenzahlen festgelegt. Für die Oberstufe der Beruflichen Gymnasien kommen weitere Stunden hinzu.

In der nachfolgenden Abbildung stellen wir auszugsweise die Kontingente der Anrechnungsstunden nach § 8 ArbZVO-Lehr dar:

Tabelle 3: Kontingente nach § 8 ArbZVO-Lehr (Auszug)

| Anzahl der Klassen, je Schule | Stunden |
|-------------------------------|---------|
| 20 | 33 |
| 21-23 | 34 |
| ... | ... |
| 88-89 | 62 |

Quelle: Eigene Darstellung

Diese Kontingente werden zudem in Einzelfällen, ggf. mit einem Faktor, modifiziert. Sofern Schulverwaltungsassistenten an den Schulen zur Entlastung von Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden, reduziert sich das jeweilige Kontingent pauschal, höchstens jedoch um 10 Anrechnungsstunden. Die Grundkontingente und die Art der Staffelung sind seit 2001 gleichgeblieben.

Wir haben nicht nachvollziehen können, wie die Kontingente, die Staffelung und die Faktoren in besonderen Fällen ermittelt wurden. Auch ist nicht bekannt, auf welcher Grundlage die Reduzierung beim Einsatz von Schulverwaltungsassistenten beruht. Das Ministerium für Bildung konnte hierzu keine Angaben machen. Eine Bedarfsprüfung bzw. Evaluierung seit 2001 waren in den Akten nicht enthalten.

Hinzu kommt, dass die Kontingente seit 2001 gleichgeblieben sind, obwohl die Rahmenbedingungen sich an den Schulen deutlich geändert haben. Gründe dafür sind aus unserer Sicht u. a. die zunehmende Digitalisierung, das veränderte Lernverhalten und ein zunehmender Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Zwischenzeitlich wurden auch Schulverwaltungsassistenten und Digitalassistenten zur Entlastung von Lehrkräften eingestellt.

In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 30. Juni 2025 gab das Ministerium für Bildung an, dass es sich bei den Grundkontingenten um Pauschalen handele. Dabei habe man angenommen, dass diese Pauschalen von der Größe der Schule abhingen. Dennoch würden die Aufgaben nicht proportional mit dem Anstieg der Schülerinnen und Schüler steigen. Daher habe man die Erhöhungsschritte „entsprechend“ unterschiedlich abgebildet.

Hinsichtlich der Reduzierung beim Einsatz von Schulverwaltungsassistenten gab das Ministerium an, dass dadurch die Schulen angehalten werden sollten, dem beabsichtigten Ziel der Entlastung der Lehrkräfte Rechnung zu tragen.

Das Ministerium hat sich nicht dazu geäußert, wie die Kontingente, die Staffelung und die verwendeten Faktoren ermittelt wurden. Aus unserer Sicht kann daher weiterhin nicht nachvollzogen werden, auf welcher Basis die Budgets der Anrechnungsstunden basieren.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Kontingente nebst Staffelung und Umrechnungsfaktoren zeitnah überprüft und aufgrund eines nachvollziehbaren Bedarfs festgelegt werden. Bei signifikanter Änderung von Rahmenbedingungen sind sie anzupassen.

3. Keine Festlegung des Wertes einer Anrechnungsstunde für Verwaltungstätigkeiten

In der Landesverwaltung beträgt die Regelarbeitszeit 40 Stunden pro Woche, wobei eine Stunde 60 Minuten umfasst. Die Regelpräsenzstundenzahl an den Berufsbildenden Schulen beträgt 25 Unterrichtsstunden und für Fachpraxislehrkräfte 27 Stunden mit einer Zeiteinheit von jeweils 45 Minuten.

Verwaltungs- und Lehrtätigkeit unterscheiden sich maßgeblich dadurch, dass die Lehrtätigkeit mit einer umfangreichen lehrerspezifischen Vor- und Nachbereitung außerhalb des Unterrichts

verbunden ist. Darüber hinaus müssen Lehrerinnen und Lehrer Sprechstunden vorbereiten und durchführen, Ausbildungsstätten besuchen, Tage der offenen Tür u. v. m. mitgestalten.

Die Inanspruchnahme von Anrechnungsstunden führt unmittelbar zur Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung im Umfang der entsprechenden Stundenzahl. Die Frage ist: Wie viel Verwaltungstätigkeit muss zeitlich geleistet werden, um eine Unterrichtsstunde auszugleichen? Mit anderen Worten: Die Anrechnungsstunden, die den Unterrichtsstunden entsprechen, müssen bei entsprechender Tätigkeit in Verwaltungsstunden umgerechnet werden.

In der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen. Dort heißt es¹: „im Schuldienst gelten drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden“. Damit entspräche eine angerechnete Unterrichtsstunde von 45 Minuten dem Gegenwert von genau 100 Minuten zu leistender Verwaltungstätigkeit.²

Die Prüfung hat ergeben, dass die meisten Schulen die Anrechnungsstunden generell im Zeitwert von einer Unterrichtsstunde verteilten. Lediglich in einem Fall gab eine Schule an, für eine Anrechnungsstunde einen höheren Zeitwert zu erwarten. Das Ministerium für Bildung hat angekündigt, einen Umrechnungsfaktor bei Anrechnungsstunden für Verwaltungstätigkeiten künftig festlegen zu wollen. Es teilte uns im Nachgang mit, dass künftig für eine Unterrichtsstunde ein Zeitwert von 1,75 Stunden bei einer Regelstundenzahl von 25 bzw. ein Zeitwert von 1,6 Stunden bei einer Regelstundenzahl von 27 anzusetzen sei.

Das Ministerium für Bildung kündigte in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmittteilung vom 30. Juni 2025 an, die Hinweise des Landesrechnungshofs in einen neuen Erlass „Unterrichtsverpflichtung, flexibler Unterrichtseinsatz und Einsatz der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ einfließen zu lassen. In diesem Erlass soll auch ein festes Arbeitszeitäquivalent in Abhängigkeit von der Regelstundenzahl bestimmt werden.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die angekündigte Maßnahme zügig umgesetzt wird.

¹ Siehe § 6 Abs. 2 Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

² 5 Stunden x 60 Minuten = 300 Minuten, d. h. 100 Minuten entsprechen einer Unterrichtsstunde à 45 Minuten, da 300 Minuten 3 Unterrichtsstunden ergeben.

4. Unterschiedliche Anwendung der Anrechnungsstunden nach §§ 8 und 10 ArbZVO-Lehr

Die Schulleitungsaufgaben sind in § 8 ArbZVO-Lehr nicht näher bestimmt. Den Schulleitern und Schulleiterinnen steht es damit weitgehend frei, die Voraussetzungen zur Verteilung von Anrechnungsstunden für Funktionsstelleninhaber³ und Funktionsstelleninhaberinnen sowie für die Lehrkräfte, die Schulleitungsaufgaben wahrnehmen, festzulegen.

Auch für die Anrechnungen nach § 10 ArbZVO-Lehr gibt es keine konkreten Vorgaben. Im dort vorhandenen Klammerzusatz werden lediglich „besondere Verwaltungsaufgaben, besondere unterrichtliche oder schulformspezifische Belastungen“ genannt. Diese Begriffe sind so allgemein, dass jede Schulleitung andere Tätigkeiten oder Belastungen darunter verstehen kann. Damit besteht bspw. grundsätzlich die Möglichkeit, für Aufgaben der Schulleitung auch Anrechnungsstunden nach § 10 ArbZVO-Lehr zu gewähren. Zudem fehlt es an einer Differenzierung zwischen „normalen“ durch jede Lehrkraft zu erfüllenden Tätigkeiten (Kernaufgaben) und denen, die darüber hinaus gehen und damit als „besondere Belastungen“ im Sinne des § 10 ArbZVO-Lehr anzusehen sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass von der Möglichkeit, Anrechnungsstunden nach § 8 ArbZVO-Lehr auch an Lehrkräfte für Schulleitungsaufgaben zu verteilen, lediglich 2 Berufsbildende Schulen aufgrund nichtbesetzter Schulleitungsstellen Gebrauch machten. Dagegen bekamen an einigen Berufsbildenden Schulen auch Funktionsstelleninhaber und Funktionsstelleninhaberinnen Anrechnungsstunden nach § 10 ArbZVO-Lehr zugewiesen. Hinzu kam, dass in einigen Schulen auch Aufgaben der Funktionsstelleninhaber und Funktionsstelleninhaberinnen auf Lehrkräfte übertragen wurden, die dafür Anrechnungsstunden nach § 10 ArbZVO-Lehr erhielten. In anderen Schulen verblieben diese Aufgaben hingegen bei den Schulleitungen, ohne dass diese dafür Anrechnungsstunden in Anspruch genommen hätten. In diesen Fällen vertraten die Funktionsstelleninhaber und Funktionsstelleninhaberinnen nach Angaben der Schulleiter und Schulleiterinnen die Ansicht, dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit der höheren Besoldung abgegolten sei.

Im Ergebnis obliegt es ausschließlich den Schulleitern oder Schulleiterinnen zu bestimmen, nach welchen Kriterien hiernach Anrechnungsstunden zu verteilen sind. Dies führt zu einem uneinheitlichen Verwaltungshandeln zwischen den Schulen.

³ Schulleiter und Schulleiterin, Stellvertreter und Stellvertreterin sowie Koordinatoren und Koordinatorinnen.

Aus unserer Sicht sind diese Unterschiede der unklaren Rechtslage geschuldet. Die ArbZVO-Lehr gibt für die Verteilung von Anrechnungsstunden nach § 10 ArbZVO-Lehr keine konkreten Vorgaben oder Aufgabenbeschreibungen und begünstigt eine willkürlich anmutende Verteilung der Anrechnungsstunden.

Grundlage für die Abgrenzung seien die im Schulgesetz zugewiesenen Verantwortlichkeiten und Aufgaben, so das Ministerium für Bildung in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 30. Juni 2025. Die Aufgaben der Schulleitung und Lehrkräfte seien jeweils explizit⁴ im Schulgesetz geregelt.

Die Prüfung hat ergeben, dass für identische Aufgaben in einigen Schulen Anrechnungsstunden nach § 8 ArbZVO-Lehr, in anderen Schulen nach § 10 ArbZVO-Lehr vergeben wurden. Es mangelt nach unserer Auffassung an einer klaren Abgrenzung zwischen den Tatbestandsvoraussetzungen für die §§ 8 und 10 ArbZVO-Lehr. Wir halten es im Ergebnis daher für notwendig, dass den Schulen durch definierte Tätigkeitsmerkmale eine Hilfestellung gegeben wird, um die Voraussetzungen nach einheitlichen Maßstäben abgrenzen zu können.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes sollte das Ministerium für Bildung für die Anwendung der §§ 8 und 10 ArbZVO-Lehr Tätigkeitsmerkmale entwickeln und voneinander abgrenzen. Zudem sind diese klar von den Kernaufgaben einer Lehrkraft zu trennen.

5. Keine Transparenz und einheitliche inhaltliche Dokumentation der Anrechnungsstunden

Weder in der ArbZVO-Lehr noch in anderen Regelungen ist vorgegeben, ob und wie eine Dokumentation der Anrechnungsstunden nach den §§ 8 und 10 der Verordnung zu erfolgen hat. Über die Verteilung der Anrechnungsstunden nach §§ 8 und 10 ArbZVO-Lehr entscheiden die Schulleiterinnen oder die Schulleiter.

Die Anrechnungsstunden werden je Lehrkraft erfasst. In den monatlichen Meldungen an das Landesschulamt wird nur die Anzahl der gewährten Anrechnungsstunden für jede Lehrkraft erfasst. Als Grund wird der jeweilige Paragraph der ArbZVO-Lehr angegeben.

⁴ siehe §§ 26 und 30 SchulG.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Ausschöpfung der Anrechnungsstunden durch die Schulleitungen in unterschiedlicher Weise - bspw. durch Excel-Tabellen - dokumentiert wurde. Eine Information an das Ministerium für Bildung oder das Landesschulamt erfolgt jedoch nur in Form der Eintragung der Anzahl der Stunden in das UVS-Programm⁵. Ein konkreter Grund nebst Zuordnung zu einer bestimmten Lehrkraft wird nicht mitgeteilt. Das Programm führt lediglich eine Plausibilitätsprüfung durch, so dass nicht mehr Stunden eingetragen werden können als zugewiesen wurden.

Die Prüfung hat weiter ergeben, dass an einigen Schulen die Praxis der Verteilung transparent war, während bei anderen Schulen Unklarheit darüber herrschte, nach welchen Kriterien und an wen die Schulleitungen Anrechnungsstunden verteilten. So wurden an einigen Schulen Anrechnungsstunden für bestimmte Tätigkeiten in einer Art „Ausschreibung“ im Kollegium veröffentlicht. An anderen Schulen kamen die Lehrkräfte aktiv auf die Schulleitung zu und baten um Anrechnungsstunden für bestimmte Tätigkeiten. In weiteren Fällen wiesen die Schulleiter oder Schulleiterinnen Aufgaben und Anrechnungsstunden bestimmten Lehrkräften zu. In einigen Fällen wurde der Personalrat einbezogen.

Weder das Ministerium für Bildung noch das Landesschulamt kennen den genauen Umfang und die Art der Tätigkeiten, für die Anrechnungsstunden gewährt werden. Damit kann weder überprüft werden, ob die pauschal zugewiesenen Anrechnungsstunden dem Bedarf der Schulen entsprechen, noch in regelmäßigen Abständen eine Evaluierung für deren Notwendigkeit durchgeführt werden.

Das Ministerium für Bildung hat in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 30. Juni 2025 darauf verwiesen, dass es beabsichtigt, in Abstimmung mit dem Landesschulamt die Umsetzung einer einheitlichen Dokumentation zu prüfen. Das Landesschulamt hat darüber hinaus angekündigt, in den Schulleiterdienstberatungen zu größerer Sorgfalt bei der Dokumentation aufzufordern.

Einheitliche Kriterien für die Verteilung würden nach unserer Ansicht für eine bessere Transparenz und Akzeptanz an den Schulen sorgen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist es erforderlich, dass das Ministerium für Bildung einheitliche Kriterien für die Praxis der Verteilung von Anrechnungsstunden entwickelt.

⁵ Programm zur Unterstützung der Schulverwaltung.

Zudem hält der Landesrechnungshof eine einheitliche inhaltliche Dokumentation darüber unter Verwendung eines Vordrucks für geboten, um deren Bedarf und Notwendigkeit regelmäßig prüfen zu können.

6. Uneinheitliches Vorgehen bei gesetzlich vorgegebenen Aufgaben

Schulen sind Arbeitsstätten und unterliegen damit auch den für Arbeitsstätten geltenden rechtlichen Bestimmungen. Das betrifft die Bestimmungen zum Datenschutz, zum Gesundheits-, Arbeits-, Brandschutz und zur Sicherheit, für die aufgrund gesetzlicher Vorgaben „Beauftragte“ zu bestellen sind. Die Prüfung hat ergeben, dass die Schulen für diese gesetzlich veranlassten Aufgaben Anrechnungsstunden in sehr unterschiedlicher Weise gewährten. Nachfolgend wird dies am Beispiel des Datenschutzbeauftragten erläutert:

Schulen sind als „öffentliche Stellen“ verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Laut der Handreichung zum „Datenschutz an Schulen“ muss ein Datenschutzbeauftragter die Schulleiterin oder den Schulleiter beim Datenschutz unterstützen. Bei unserer Prüfung gaben lediglich 10 von den 24 Schulleitungen an, einen Datenschutzbeauftragten benannt zu haben. Für diese Tätigkeit wurden an diesen Schulen zwischen 0 und 2 Anrechnungsstunden pro Woche nach § 10 ArbZVO-Lehr verteilt. Der tatsächliche Zeitaufwand konnte in keinem Fall angegeben werden.

Im Wesentlichen lässt sich diese Aussage auch auf die von uns ebenfalls in die Prüfung einbezogenen Bereiche Sicherheit, Brandschutz und Gefahrstoffe übertragen.

Zusammenfassend zeigt nachfolgende Übersicht hierzu die Verteilung von Anrechnungsstunden an den 24 Berufsbildenden Schulen nach § 10 ArbZVO-Lehr. Damit wird deutlich, wie ungleich die Verwaltungspraxis auch in diesen Fällen ist. Zudem hatten es einige Schulen versäumt, Beauftragte/Helfer für die genannten Bereiche zu bestellen.

Tabelle 4: Spezielle Aufgaben in den Berufsbildenden Schulen

| | Datenschutzbeauftragte | Sicherheitsbeauftragte | Brandschutz Helfer (zum Teil als Brandschutzbeauftragter bezeichnet) | Gefahrstoffbeauftragte |
|--|------------------------|------------------------|---|------------------------|
| Anzahl der Schulen | 10 | 21 | 10 | 10 |
| Anrechnungsstunden je Woche und Schule | 0 bis 2 | 0 bis 6,25 | 0 bis 1 | 0 bis 4,5 |

Quelle: Eigene Darstellung

Das Ministerium für Bildung gab in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 30. Juni 2025 an, die einheitliche Sicherstellung dieser vorgeschriebenen Aufgaben zu prüfen und erforderliche Maßnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang soll den Schulen eine konkrete Aufgabenbeschreibung zur Verfügung gestellt und der Umfang der Anrechnungsstunden empfohlen werden.

Wir halten es für erforderlich, bei der Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben die Verteilung von Anrechnungsstunden auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes muss das Ministerium für Bildung bei der Bestellung der Beauftragten und Brandschutz Helfern an den Berufsbildenden Schulen klären, ob die jeweilige Tätigkeit mit Anrechnungsstunden nach § 8 oder § 10 ArbZVO-Lehr abgegolten werden muss. Eine einheitliche Vorgabe für die Verwendung von Anrechnungsstunden ist dafür notwendig.

7. Fazit

Nach der ArbZVO-Lehr gibt es verschiedene Tatbestände, die eine Reduzierung der Regelstundenzahl zur Folge haben. Darunter fällt auch die Inanspruchnahme der Anrechnungsstunden für besondere Schulleitungsaufgaben nach § 8 der ArbZVO und der für „besondere Belastungen“ nach § 10 der ArbZVO.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Festlegung der Kontingente für diese Anrechnungsstunden auf einer nachvollziehbaren Grundlage erfolgt, und zwar als notwendige Voraussetzung für die Zuweisung der Stunden.

Das Ministerium für Bildung muss zudem den Zeitaufwand definieren, der mit Anrechnungsstunden für Verwaltungsaufgaben abgegolten ist.

Ferner sollten konkrete Tätigkeitsmerkmale für die Verteilung der Anrechnungsstunden nach §§ 8 und 10 ArbZVO-Lehr erarbeitet werden, um die ungleiche Verwaltungspraxis zu beenden. Dafür sind beide Tatbestände voneinander sowie von den Kernaufgaben einer Lehrkraft abzugrenzen.

Um künftig die Bedarfe und die Verwendung der Anrechnungsstunden überprüfen zu können und ggf. einer Evaluation zu unterziehen, bedarf es einer aussagekräftigen Dokumentation der Schulen nach Vorgabe des Ministeriums.

Der Landesrechnungshof geht aufgrund seiner Prüfung davon aus, dass sich bei einer Prüfung anderer Schulformen ähnliche Feststellungen treffen lassen würden. Insofern hält er es für notwendig, dass das Ministerium für Bildung untersucht, inwiefern die Ergebnisse dieser Prüfung auf die übrigen Schulformen zutreffen und Maßnahmen abzuleiten sind.

Das Ziel kann nicht darin liegen, zugewiesene Budgets auszuschöpfen. Ziel muss es sein, die Minderung der Unterrichtsverpflichtung durch die Verteilung von Anrechnungsstunden auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

| | | | |
|----------------------------|---|--------|---|
| Einzelplan | – | 07 | Ministerium für Bildung |
| Kapitel | – | 07 07 | Schulen allgemein |
| Titel | – | 685 01 | Zuschüsse für laufende Zwecke an die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) |
| Geprüftes Haushaltsvolumen | – | | 899.994,14 € |
| Haushaltsjahre | – | | 2019 bis 2023 |
| Titel | – | 685 02 | Zuschüsse für laufende Zwecke an das Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA e.V.) |
| Geprüftes Haushaltsvolumen | – | | 790.000,00 € |
| Haushaltsjahre | – | | 2018 bis 2021 |

5 Grundsätzliche Mängel bei der Förderung im Bildungsbereich

Das Ministerium für Bildung führte bei 2 freien Trägern Förderverfahren durch, obwohl es sich hierbei nicht um eine ministerielle Aufgabe handelte. Bei den Förderungen fehlten konkrete Förderziele und damit messbare Erfolgsindikatoren. Eine angemessene Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Förderung konnte daher durch das Ministerium für Bildung nicht erfolgen. Die in den Förderanträgen vorgelegten Finanzierungspläne enthielten in der Regel nur pauschale und nicht prüffähige Angaben. Bei einem Träger wurden Fördermittel an Dritte weitergeleitet, ohne dass dies der Förderbescheid zuließ. Das Ministerium für Bildung förderte die Einrichtungen der Träger mittels Vollfinanzierung seit etwa 10 Jahren als Projekt, obwohl diese im Grunde eine Daueraufgabe erfüllten.

1. Vorbemerkungen

Wir prüften 2 Förderverfahren, bei denen das Ministerium für Bildung folgenden Trägern Zuwendungen zur Finanzierung zweier Projekte gewährte:

1. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung: zur Finanzierung der „Regionalstelle - Serviceagentur Ganztage Sachsen-Anhalt“ (nachfolgend: Serviceagentur Ganztage) sowie

2. Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt e. V.: zur Finanzierung der Servicestelle „Interkulturelles Lernen in Schulen“ (nachfolgend: Servicestelle IKL Schule).

Die Prüfung bei der Serviceagentur Ganzttag umfasste Erhebungen bei 3 Schulen mit Ganztagsangeboten, bei der Servicestelle IKL Schule handelte es sich um 4 Modellschulen für „Interkulturelles Lernen“.

Die Serviceagentur Ganzttag soll Ganzttagsschulen unterstützen, um deren außerunterrichtliche Aktivitäten aufrecht zu erhalten oder zu erweitern. Ferner soll sie Schulen bei der Einführung von Ganztagsangeboten zur Seite zu stehen. Inzwischen gibt es in Sachsen-Anhalt 124 Schulen mit ganztäglichen Angeboten. Für die Förderung der Serviceagentur Ganzttag waren in den Haushaltsplänen im geprüften Zeitraum 2019 bis 2023 jährlich rund 200.000 € veranschlagt.

Die Servicestelle IKL Schule soll „Familien mit Migrationsgeschichte bei der Integration in den Bildungsbereich sowie Eltern und Pädagogen in diesem Handlungsfeld unterstützen“⁶. Im geprüften Zeitraum der Jahre 2018 bis 2021 war in den Haushaltsplänen ein annähernd gleicher Betrag von jährlich 210.000 € veranschlagt.

Insgesamt belief sich das von uns geprüfte Fördervolumen auf rund 1,8 Mio. €. Sowohl die Servicestelle IKL Schule als auch die Serviceagentur Ganzttag wurden als unselbstständige Einheiten seit etwa 10 Jahren als Projekt im Wege der Vollfinanzierung gefördert.

Die Prüfung hat dabei Folgendes ergeben:

2. Durchführung der Förderverfahren keine ministerielle Aufgabe

Das Ministerium für Bildung ist als oberste Landesbehörde für zentrale Aufgaben, insbesondere für die Lenkung seines Bereichs zuständig⁷. Es hat zu gewährleisten, dass im nachgeordneten Bereich recht- und zweckmäßige Entscheidungen getroffen werden (Dienst- und Fachaufsicht). Förderverfahren hingegen und die Bearbeitung von Einzelfällen sind von dafür speziell ausgerichteten Landesbehörden unterhalb der ministerialen Ebene wahrzunehmen.

⁶ Konzept Servicestelle „Interkulturelles Lernen in Kita und Schule“, Anlage zum Protokoll zu TOP 1 der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 8. Juli 2015.

⁷ § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt.

Die Prüfung hat gezeigt, dass das Ministerium für Bildung seit fast 10 Jahren die Förderanträge für die beiden genannten Projekte prüfte, Zuwendungen bewilligte, auszahlte und anschließend die Verwendungsnachweise prüfte. Den Akten konnten keine Gründe entnommen werden, warum das Ministerium selbst die Bearbeitung übernahm.

Eine solche Zuständigkeitsdauer widerspricht nach unserer Auffassung dem Ausnahmecharakter für die Einordnung der Förderverfahren in den ministeriellen Bereich. Zudem haben wir eine Vielzahl von Mängeln und Defiziten u. a. bei der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung festgestellt.

In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 27. November 2025 über die Förderung der Serviceagentur Ganztag hat das Ministerium dargestellt, dass diesbezüglich das Bewilligungsgeschäft an das Landesschulamt übertragen werden soll.

Für uns besteht gleichfalls kein Grund, das Förderverfahren der Servicestelle IKL Schule weiterhin beim Ministerium anzusiedeln. Vielmehr sollte es nicht zuletzt wegen der von uns festgestellten Mängel einem nachgeordneten Bereich übertragen werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine klare Trennung zwischen der Steuerung der Förderung und der behördlichen Mittelbewirtschaftung. Im Ergebnis sollte die Mittelbewirtschaftung zukünftig von einer nachgeordneten Behörde wahrgenommen werden.

3. Unzureichende Bestimmung der Förderziele

Förderverfahren sind nur zulässig, wenn ein erhebliches Landesinteresse⁸ ohne die Förderung nicht erfüllt werden kann.

Damit ist der Zuwendungszweck an einem oder mehreren Zielen auszurichten, welche diesem „Landesinteresse“ dienen. Die Ziele müssen so konkret bestimmt werden, dass anhand von Indikatoren bei der Erfolgskontrolle ihr Erreichen gemessen werden kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Ministerium für Bildung bei beiden Förderungen die Förderziele nur sehr allgemein beschrieben hat.

⁸ § 23 LHO.

Mit Hilfe der Serviceagentur Ganztag sollten „Ganztagsschulangebote im Land deutlich ausgebaut und qualitativ verbessert werden“, wichtig seien „Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und zur Standardsicherung“. Eine Konkretisierung dieser allgemeinen Aussagen durch das Ministerium für Bildung bspw. in Hinblick auf Ausbauziel, Schwerpunktsetzung bei Organisationsformen oder zeitliche Taktung des Schulausbaus war nicht vorhanden.

In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 27. November 2025 über die Förderung der Serviceagentur Ganztag hat das Ministerium erläutert, dass das Förderziel zwar qualitativ formuliert, aber quantitativ nicht hinreichend untersetzt war. Für Bewilligungen ab 2026 sollen Ziele und Zielgrößen konkreter formuliert werden.

Mit der Förderung der Servicestelle IKL Schule sollten „Familien mit Migrationshintergrund bei der Integration in den Bildungsbereich sowie Eltern und Pädagogen in diesem Handlungsfeld unterstützt“ bzw. der „Bildungserfolg stärker in den Fokus“ genommen werden. Konkretere Formulierungen waren weder den vorgelegten Akten noch anderen Unterlagen wie Sitzungsprotokollen des Landtags zu entnehmen. Lediglich das Aufgabenspektrum der Servicestelle war beschrieben.

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages vom 15. Dezember 2025 wies die DKJS als Träger der Servicestelle IKL Schule darauf hin, dass man einer hochwertigen und messbaren Projektentwicklung im Sinne einer Wirkungsorientierung offen gegenüberstehe.

Konkret abgeleitete und messbare Zielgrößen fehlten im Prüfungszeitraum bei beiden Projekten. Damit fehlte es auch an Indikatoren, anhand derer das Erreichen der Förderziele messbar gewesen wäre.

Die bisherigen Zuwendungsverfahren genügten damit nicht den rechtlichen Anforderungen. Sie eignen sich nicht als eine Grundlage für eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und ermöglichen in Folge keine Erfolgskontrolle.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium für Bildung die Förderziele klar und konkret bestimmt, sodass sowohl Erfolgskontrollen als auch angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden können.

4. Fehlende Erfolgskontrolle

Aus dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt sich auch die Verpflichtung, Fördermaßnahmen auf ihre erwartete Wirkung zu untersuchen. Diese Erfolgskontrollen haben systematisch, spätestens nach Abschluss der Maßnahme oder zusätzlich begleitend zu erfolgen⁹.

Erfolgskontrollen sind auch dann vorzunehmen, wenn Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase unterblieben sind. Zudem können im Rahmen einer (nicht systematischen) „laufenden Beobachtung“¹⁰ Erkenntnisse für die Erfolgskontrolle gewonnen werden. Es geht darum, die Wirkung der geförderten Maßnahmen zu ermitteln. Hierzu eignen sich viele qualitative Datenerhebungsmethoden (wie beispielsweise Abfragen beim Zuwendungsempfänger und Letztempfänger mittels Fragebogen, Vorlage eines Ergebnisberichts zu konkreten Maßnahmen etc.). Auf diese Weise kann festgestellt werden, inwieweit die geförderten Projektaktivitäten zu Veränderungen und erwarteten Wirkungen beitragen.

Das Ministerium für Bildung hat uns während der Prüfung bei der Serviceagentur Ganzttag keine Unterlagen zu einer Erfolgskontrolle oder möglichen „laufenden Beobachtung“ vorgelegt.

Wir haben im Rahmen der örtlichen Erhebungen 3 Schulen mit Ganztagsangeboten besucht, die von der Serviceagentur betreut werden. Die 3 Schulen stellten dabei das Engagement der Serviceagentur Ganzttag durchweg positiv dar.

Das betraf Beratungsmöglichkeiten (auch kurzfristige), Informationen über mögliche Unterstützungsleistungen, Vermittlung von Kooperationspartnern und Moderierung von Einführungsveranstaltungen. Zudem gäbe die Serviceagentur Ganzttag Impulse an die Schulen zur Ausgestaltung oder Erweiterung der Ganztagsangebote.

Zwar konnten wir insofern feststellen, dass diese Schulen die Arbeit der Serviceagentur Ganzttag als wichtige Unterstützung für die Aufrechterhaltung und Erweiterung von Ganztagsangeboten bewerteten. Allein ist es aus unserer Sicht für eine Weiterführung der Förderung nicht ausreichend, wenn einzelne Schulen die Arbeit positiv bewerten.

⁹ VV Nr. 2.2 zu § 7 LHO.

¹⁰ VV Nr. 2.2 zu § 7 LHO.

In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 27. November 2025 über die Förderung der Serviceagentur Ganzttag hat das Ministerium unsere Feststellungen als zutreffend bewertet und eine Änderung zugesagt. Als erster Schritt seien daher Grundlagen für eine Erfolgskontrolle und eine Matrix entwickelt worden, die den bisherigen Erfolg untersuchen sollen. Die Erfolgskontrolle werde vom Träger DKJS durchgeführt.

Die Prüfung der Servicestelle IKL Schule hat ergeben, dass aus den Sachberichten zu den Verwendungsnachweisen regelmäßig Aussagen darüber hervorgingen, inwieweit von der Servicestelle die in der Konzeptbeschreibung vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden konnten.

Beispielsweise waren für das Förderjahr 2019 folgende Angaben zu finden:

„Im gesamten Förderjahr wurden insgesamt 25 Beratungen, 3 Fachveranstaltungen (Fortbildungen), 9 Fortbildungsveranstaltungen, 7 Informationsveranstaltungen zum Thema Interkulturelles Lernen, 17 Projektvorstellungen und 52 Kooperationsgespräche sowie 1 Fachtag mit insgesamt 1143 Teilnehmenden durchgeführt. (...)“

„Die mehrsprachigen Informationen für Eltern zu Schule und Bildung im Land Sachsen-Anhalt wurden in Form von Broschüren (...) neu entwickelt und interessierten Einrichtungen zur Verfügung gestellt. (...)“

„Die Webseite wird laufend überarbeitet und aktualisiert. Das Angebot erreicht einen immer größer werdenden Interessent*innenkreis. (...)“

Allerdings sind die in den Sachberichten beschriebenen Aktivitäten wie z. B. „Auftaktveranstaltung, Beratungen und das zur Verfügung stellen von Materialien“ noch keine Wirkungen. Sie beschränken sich auf quantitative Aspekte (bspw. „25 Beratungen“) oder einer Aufzählung von grob umrissenen Sachverhalten („Überarbeitung der Webseite“).

Das Ministerium hätte für eine Bewertung die Wirkungen der Maßnahmen in Erfahrung bringen müssen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes muss das Ministerium für Bildung die Förderung der Servicestelle IKL Schule und der Serviceagentur Ganzttag zeitnah einer eigenen Erfolgskontrolle bzw. Evaluierung unterziehen, um durch seine Bewertung eine Entscheidungsgrundlage für die Weiterführung der Projekte zu erhalten.

5. Fehlende angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen aufgrund mangelnder Förderziele

Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen¹¹. Damit muss vor einer Förderentscheidung untersucht werden, ob zum einen mit den vorgesehenen Maßnahmen ein politisches oder gesellschaftliches Ziel wirksam erreicht werden kann. Zum anderen müssen die eingesetzten Ressourcen in einem angemessenen Verhältnis zu den erstrebten Ergebnissen stehen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bilden die Grundlage für die Entscheidung, ob und wie eine staatliche Aufgabe durchgeführt werden soll. Sie sind während Planung und Durchführung, aber auch nach Abschluss der Maßnahme durchzuführen.

Das Ministerium für Bildung hielt die Förderung der Serviceagentur Ganzttag für notwendig, und zwar „zur Sicherung der Qualität des ganztägigen Unterstützungsangebotes sowie zur Begleitung der laufenden Evaluierung des Ganztags in Sachsen-Anhalt“, wie in einer Leitungsvorlage für den Förderzeitraum 2020 bis 2023 ausgeführt wurde. Zudem sei die Serviceagentur Ganzttag als unabhängige Institution gerade in diesem Aufgabenfeld ein großer Unterstützer und verlässlicher Kooperationspartner und der Spezialist zu Themen der Ganzttagsschulentwicklung.

In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 27. November 2025 über die Förderung der Serviceagentur Ganzttag hat das Ministerium für Bildung zugesagt, dass vor der Übertragung des Förderverfahrens auf das Landesschulamt eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt werden solle.

Bei der Servicestelle IKL Schule hieß es im Jahr 2016 angesichts einer Entscheidung zur weiteren Förderung durch das Land in einem Vermerk an die Hausleitung: „Da keine belastbaren inhaltlichen Argumente gegen die Arbeit der Servicestelle hinsichtlich Qualität und Auslastung erkennbar sind, kann das Auslaufen der Finanzierung durch das Ministerium für Bildung nur mit Verweis auf sinkende Zuwanderungszahlen und insbesondere die Haushaltssituation sinnvoll begründet werden.“

¹¹ vgl. §§ 7 und 34 LHO.

Die Prüfung hat ergeben, dass vor den Förderentscheidungen im geprüften Zeitraum bei beiden Projekten keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt wurden. Die vom Ministerium vorgebrachten Argumente ersetzen diese nicht. Das Ministerium für Bildung hat es unterlassen, den geplanten Einsatz der Haushaltsmittel einer Mittel-Zweck-Relation zu unterziehen. Insofern kann nicht eingeschätzt werden, ob die jeweiligen Fördermittel notwendig waren und wirtschaftlich eingesetzt wurden. Mangels konkreter Zielsetzungen nebst dazugehöriger Erfolgsindikatoren wären Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auch kaum möglich gewesen.

Das Ministerium für Bildung hat damit gegen § 7 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verstoßen.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass künftig vor Förderentscheidungen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden.

6. Mängel beim Antragsverfahren

6.1 Defizite bei der Prüffähigkeit der Finanzierungspläne

Berechnungsgrundlage einer jeden öffentlichen Zuwendung ist die Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zuwendungsbescheid. Diesem wird ein rechtlich verbindlicher Finanzierungsplan zugrunde gelegt (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben)¹². Es steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde, sachgerecht für den Einzelfall festzulegen, wie differenziert die Gesamtausgaben in Einzelansätze/Hauptpositionen aufzugliedern sind. Soweit möglich, sind die Einzelansätze durch Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlagen und Kalkulationsgrößen zu erläutern.

Der Förderantrag für die Serviceagentur Ganzttag enthielt zu jedem Haushaltsjahr die zu erwartenden Ausgaben in den Bereichen Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungspauschale. Diese Bereiche waren weiter untergliedert und mit Einzelpositionen versehen wie bspw. Reisekosten oder Mietausgaben, die mit weiteren Angaben untersetzt waren. So enthielt der Finanzierungsplan für das Jahr 2023 auszugsweise folgende Positionen:

¹² VV Nr. 3 zu § 44 LHO.

Tabelle 5: Auszug Finanzierungsplan der Serviceagentur Ganztag

| Ausgaben | | |
|--------------------------|---|--|
| 1. Personalkosten | 2. Sachkosten | 3. Verwaltungspauschale |
| 1.1 Projektleitung | 2.1 Reisekosten Fahrt- bzw. Transportkosten, Übernachtung, Verpflegungsmehraufwand, Reisenebenkosten 2.2 Mietausgaben Sachausgaben für Veranstaltungen, Selbstevaluation, Öffentlichkeitsarbeit, Büromaterial und weiteres | 15 % der Personal- und Sachkosten inkl. Büromieten, Reinigung, Telefon/Internet, Technik inkl. Wartung/Service, Möbel, Personalmanagement, Verwaltung, Buchhaltung |
| 1.2 Projektleitung | | |
| 1.3 Projektmitarbeiterin | | |
| 1.4 Verwaltung | | |

Quelle: Förderantrag 2023

Zu den Einzelpositionen war jeweils nur ein Betrag ausgewiesen. Es gab keine genaue Aufgliederung entsprechend der weiteren Angaben und hierzu gemachten Berechnungen. Weder Forderungen nach Ergänzungen noch Rückfragen zur Aufklärung der Beträge seitens des Ministeriums für Bildung waren aktenkundig.

Nach unseren Feststellungen waren die Einzelansätze in den jährlich eingereichten Ausgaben- und Finanzierungsplänen nicht so differenziert dargestellt, dass sich „förderfähige Ausgaben“ von „nicht förderfähigen Ausgaben“ (soweit vorhanden) unterscheiden lassen.

Eine Detailprüfung, ob die geplanten Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt waren und damit angemessen gewesen wären, konnte nach unserer Auffassung anhand der vorgelegten Finanzierungspläne durch das Ministerium gleichfalls nicht vorgenommen werden.

In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 27. November 2025 über die Förderung der Serviceagentur Ganztag hat das Ministerium unsere Feststellungen als zutreffend bewertet. Künftig soll der Finanzierungsplan eine detaillierte Darstellung der Sachkosten enthalten.

Die Ausgaben der Servicestelle IKL Schule waren im Finanzierungsplan der Förderanträge seit Förderbeginn im Jahr 2015 ebenfalls in 3 Ausgabengruppen unterteilt, und zwar bestehend aus Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungspauschale nebst entsprechenden Einzelpositionen.

Dies zeigt beispielhaft nachfolgender Finanzierungsplan des Förderantrages für die Jahre 2019 und 2020:

Tabelle 6: Auszug Finanzierungsplan Servicestelle IKL Schule 2019/2020

| Ausgaben | | |
|--------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| 1.1 Personal | 1.2 Sachkosten | 1.3 Verwaltungspauschale |
| Projektleitung | Reisekosten | |
| Projektleitungsassistenz | Honorar und Fortbildungskosten | |
| Verwaltung | Öffentlichkeitsarbeit | |
| Regionalberater/in Ost | Veranstaltungskosten | |
| Regionalberater/in Süd | Regionale Schulprojektkosten | |

Quelle: Finanzierungsplan Servicestelle IKL Schule 2019/2020

Teilweise wurden die Sachkosten weiter aufgeschlüsselt, indem bspw. für die „Veranstaltungskosten“ 4 Termine (2 Hospitationsfahrten sowie 2 Tage interkulturelle Spaziergänge) mit jeweils 200 €, gesamt 800 € beziffert wurden. Kalkulationen anhand von Kostenplänen für einzelne Veranstaltungen oder Einholung von Angeboten waren nicht vorhanden. Nachfragen hierzu durch das Ministerium für Bildung sind nicht aktenkundig.

Dem Ministerium war es nach unserer Auffassung aufgrund der stark aggregierten Einzelpositionen und fehlender Angaben nicht möglich, die Notwendigkeit der Sachausgaben angemessen zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Der Landesrechnungshof erwartet im Fall künftiger Projektförderungen, dass sowohl für die Serviceagentur Ganzttag als auch die Servicestelle IKL Schule die im Finanzierungsplan aufgeführten Beträge durch Erläuterungen ergänzt werden. Sie sind so differenziert darzustellen, dass sie nachvollziehbar sind und die Prüfung auf Angemessenheit durch die Bewilligungsbehörde stattfinden kann.

6.2 Besserstellungsverbot nicht hinreichend geprüft

Werden die Gesamtausgaben von Zuwendungsempfängern überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten und beträgt die beabsichtigte Zuwendung im Rahmen der Projektförderung mehr als 50.000 €, dürfen ihre Beschäftigten nicht besser als Landesbedienstete

mit entsprechenden Tätigkeiten gestellt werden (sogenanntes Besserstellungsverbot).¹³ Über die Prüfung des Besserstellungsverbotes ist eine gesonderte Prüfungsdokumentation im Rahmen der Antragsprüfung anzufertigen.¹⁴

Die Prüfung hat ergeben, dass Unterlagen über die Prüfung des Besserstellungsverbotes im Ministerium für Bildung fehlten.

Beim Projekt Servicestelle IKL Schule lagen zwar Stellenbeschreibungen vor. Diese enthielten aber nur pauschale Angaben und waren für eine Bewertung der vorgenommenen Eingruppierungen eher nicht geeignet. Eine tarifgerechte Bewertung, die durch das Landesverwaltungsamt 2017 erfolgt sein soll (Unterlagen lagen dazu beim Ministerium nicht vor), übernahm das Ministerium für Bildung auch für die folgenden Jahre. Dabei hat das Ministerium verkannt, dass sowohl die Personen als auch die Stundenanteile und Tätigkeiten im Projekt mehrfach wechselten.

Beim Projekt Serviceagentur Ganzttag lagen in den Akten zu keinem im Prüfungszeitraum gestellten Förderantrag Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen vor. Erst im Jahr 2023 hat das Ministerium für Bildung dies dokumentiert und von der DKJS entsprechende Unterlagen abgefordert. Eine Bescheiderteilung über die Zuwendung erfolgte auch in diesem Jahr ohne vorgenommene Prüfung. Ob die später übersandten Unterlagen einer Prüfung unterzogen wurden, war den Akten nicht zu entnehmen.

In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 27. November 2025 über die Förderung der Serviceagentur Ganzttag hat das Ministerium dargestellt, dass die Einhaltung des Besserstellungsverbotes am 27. Juli 2023 bestätigt worden sei. Ergänzende Prüfungen erfolgten 2024 und 2025.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, zentrale Fördervoraussetzungen, zu denen das Besserstellungsverbot gehört, eigenverantwortlich und dokumentiert zu prüfen. Sofern eine Besserstellung erfolgt ist, wären die dafür angefallenen Ausgaben aus zuwendungsrechtlicher Sicht für die Erreichung des Zuwendungszweckes nicht notwendig und folglich nicht zuwendungsfähig.

¹³ Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß Anlage 15 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO sowie § 2 Absatz 2 ff des jeweiligen Haushaltsgesetzes LSA der Jahre 2018 bis 2023.

¹⁴ VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass das Ministerium für Bildung künftig die Einhaltung des Besserstellungsverbot durchgängig gewährleistet und dies entsprechend dokumentiert.

6.3 Weiterleitung von Mitteln an Dritte ohne Genehmigung

Ist es für ein Projekt sinnvoll oder manchmal sogar notwendig, dass es von mehreren Einrichtungen gemeinsam entwickelt oder umgesetzt wird, kann der Zuwendungsempfänger die ihm bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte (Kooperationspartner) weiterleiten, sofern ihm die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid ausdrücklich gestattet ist¹⁵.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass ein Zuwendungsempfänger einen Teil seiner Mittel an Dritte weiterleitete, ohne dass dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zugelassen war. LAMSA e.V. als Träger der Servicestelle IKL Schule vereinbarte mit zwei Vereinen, dass diese Aufgaben als Regionalberater übernehmen. Dabei ging es in den Jahren 2017 bis 2020 um folgende Beträge, die entweder als Personalkosten oder als externe Dienstleistung oder als Weiterleitung bezeichnet wurden.

Tabelle 7: Weitergeleitete Mittel

| Jahr | abgerechnete Mittel in € |
|------|-----------------------------|
| 2017 | ca. 27.000 |
| 2018 | ca. 34.300 |
| 2019 | ca. 53.900 |
| 2020 | ca. 55.400 |

Quelle: Eigene Darstellung

Aus den Anträgen des Trägers war bereits ersichtlich, dass eine Zusammenarbeit mit diesen Vereinen erfolgen sollte. Die Regionalberater waren in die Servicestelle IKL Schule eingebunden, d. h. sie erbrachten keine selbständige Leistung gegenüber dem Träger, sondern waren Teil des geförderten Projektes. Für die Mittelweiterleitung gab es zuwendungsrechtlich keine Grundlage, da die notwendige Genehmigung hierfür im Bescheid fehlte. Das Ministerium für

¹⁵ VV Nr. 12 zu § 44 LHO.

Bildung hat weder bei der Antragsprüfung entsprechende Hinweise gegeben noch bei Vorlage des Verwendungsnachweises gegen die Verletzung der Zuwendungsbescheide reagiert.

Darüber hinaus erhielten die Modellschulen von dem Träger der Servicestelle IKL Schule „Vergütungspauschalen“ für die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Die finanziellen Mittel in Höhe von 1.650 € im 1. Jahr und 500 € im 2. Jahr verwendeten bspw. 2 Modellschulen in den Jahren 2019 und 2020 für

- Raummiete und Auftaktveranstaltung,
- Honorare,
- Baumaterial für Pflanzungen,
- Kreativ- und Bastelmaterial und
- Literatur.

Aus dem Förderantrag ging die Weiterleitung nicht hervor. Der Träger der Servicestelle IKL-Schule schloss mit den Modellschulen Kooperationsvereinbarungen, die letztlich auf den Zuwendungsbescheid Bezugnahmen. Die hierzu abgeschlossenen Werkverträge bildeten quasi einen Ersatz für die Weiterleitung der o. g. Mittel, die weder beantragt noch genehmigt waren.

In beiden Fällen handelte es sich um eine Weiterleitung von Mitteln, welche im Zuwendungsbescheid ausdrücklich hätte geregelt werden müssen.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass im Fall künftiger Projektförderungen das Verhältnis zwischen dem Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartner klar geregelt ist. Es ist zudem sicherzustellen, dass zuwendungsrelevante Sachverhalte aufgegriffen und bei Mängeln Maßnahmen ergriffen werden.

7. Ungeeignete Projektförderung für Dauertätigkeit

Als Zuwendungsart ist sowohl die Projektförderung als auch die institutionelle Förderung möglich¹⁶.

Die Projektförderung dient zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben (z. B. Tagungen und Ausstellungen)¹⁷. Die

¹⁶ VV Nr. 2 zu § 23 LHO.

¹⁷ Dittrich, BHO, § 23 Rn 7.1.

institutionelle Förderung ist definiert als eine Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

Im Unterschied zur Projektförderung richtet sich die institutionelle Förderung auf eine Daueraufgabe und ist somit auf die Förderung des laufenden Betriebes der jeweiligen Institution ausgerichtet.

Das Ministerium für Bildung fördert die Serviceagentur Ganzttag seit 2016 und die Servicestelle IKL Schule seit 2017 mittels Projektförderung. Die bisherigen Zuwendungen umfassten regelmäßig die gesamten Ausgaben der geförderten (unselbständigen) Einrichtungen.

Hierbei handelte es sich aus unserer Sicht nicht (mehr) um eine klassische Projektförderung für ein zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Projekt, da die mit der Förderung beabsichtigten und grundsätzlich gleichbleibenden Ziele und Zwecke – trotz ihrer sehr allgemeinen Darstellung – eine Daueraufgabe darstellten. Ein Ende der Projekte ist nicht abzusehen.

Eine fortlaufende Tätigkeit, die zudem untrennbar mit der Existenzhaltung der geförderten Einrichtung verbunden ist, eignet sich nicht für eine Projektförderung¹⁸. Hinzu kommt, dass der Träger der Servicestelle IKL Schule seit 2023 vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung institutionell gefördert wird.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes sollte das Ministerium für Bildung bei der Evaluierung untersuchen, in welcher Form die Förderung künftig erfolgen soll.

8. Fazit

Das Ministerium für Bildung hat bei der Förderung beider Träger wesentliche Vorschriften des Haushalts- und Zuwendungsrechtes außer Acht gelassen.

Die notwendigen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung wie

- **die Definition eines konkreten Förderzieles nebst messbaren Zielgrößen und**
- **eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**

fehlten. Damit waren die vorgeschriebenen Erfolgskontrollen nicht möglich und wurden auch nicht durchgeführt.

¹⁸ Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht Rn. 239.

^

Zudem wandte das Ministerium für Bildung das Zuwendungsrecht nur teilweise und nicht mit der gebotenen Konsequenz an. So verzichtete es darauf, die Zuwendungsanträge, das Besserstellungsverbot und die Mittelverwendung eingehend zu prüfen. Infolge erschöpfte sich die Verwendungsnachweisprüfung im Wesentlichen auf das Nachvollziehen rechnerischer Größen.

Bei beiden Trägern sollte das Förderverfahren umgehend evaluiert werden, um eine Entscheidungsgrundlage dafür zu erhalten, ob und wie weitere Förderungen erfolgen sollten.

Dabei wäre auch zu prüfen, ob die bisherige Zuwendungsart der Projektförderung für eine solche Dauertätigkeit die geeignete Form darstellt und wer künftig die Förderverfahren durchführen soll.

Die Erörterung mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

| | | | |
|----------------------------|---|--------|--|
| Einzelplan | – | 09 | Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaft und Forsten |
| Kapitel | – | 09 80 | Landesbetriebe der Forstverwaltung, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt |
| Titel | – | 682 37 | Zuschuss an das Landeszentrum Wald – LZW |
| Geprüftes Haushaltsvolumen | – | | 12,2 Mio. € |
| Haushaltsjahre | – | | 2021 bis 2023 |

6 Hohe Verluste bei der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes

Das Landeszentrum Wald verzeichnete mit der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt einen Verlust von 9,3 Mio. €.

Die Forstverwaltung hat das Ziel der Landesregierung verfehlt, die Betreuung zu Vollkosten anzubieten. Die Kalkulation der Kosten- und Leistungssätze durch das Landeszentrum Wald ist unvollständig.

Ein Betreuungsforstamt hat 39.453 € Betreuungsleistungen nicht in Rechnung gestellt.

Die von der Landesregierung geforderte Evaluierung der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes ist noch nicht abgeschlossen.

1. Vorbemerkungen

Wir haben im Jahr 2023 die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes¹⁹ durch das Landeszentrum Wald (LZW) geprüft und in 3 von 10 Betreuungsforstämtern örtliche Erhebungen durchgeführt. Unsere Prüfung hatte u. a. das Ziel festzustellen, ob die Forstverwaltung die Mängel früherer Prüfungsfeststellungen nachhaltig abgestellt hat.

¹⁹ Körperschaftswald ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Zweckverbände oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht.

Privat- und Körperschaftswald

Der Privat- und Körperschaftswald hat nach den Ergebnissen der dritten Bundeswaldinventur mit insgesamt 337.883 ha einen Anteil von 63,4 % am Gesamtwald Sachsen-Anhalts. Rund 121.000 ha des Privatwaldes haben eine geringe Flächengröße (bis 20 Hektar) und gelten als kleinparzelliert. Daher sind für den einzelnen Waldbesitzer die Bewirtschaftungsbedingungen erschwert. Das Land empfiehlt den Waldeigentümern eine gemeinsame Bewirtschaftung der Waldflächen im Wege der Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (FWZ).

Unentgeltliche Beratung und entgeltliche Betreuung

Die Forstbehörden und das LZW unterstützten die Waldbesitzer und die FWZ unentgeltlich bei der Bewirtschaftung ihres Waldes und der Erfüllung der ihnen nach dem LWaldG obliegenden Pflichten durch forstliche Beratung. Die unentgeltliche Beratung umfasst keine Tätigkeiten, die den Charakter konkreter Planungen, Projektierungen oder des Betriebsvollzugs tragen (§ 14 Abs. 1 LWaldG)²⁰.

Die Waldbesitzer und FWZ können zur forstlichen Betreuung mit dem Land Tätigkeiten der Betriebs- und Revierleitung gegen Entgelt vertraglich vereinbaren. Waldbesitzer mit einer Waldfläche bis 10 Hektar haben einen gesetzlichen Anspruch auf die Betreuung durch das Land (§ 14 Abs. 2 LWaldG). Die Waldbesitzer und FWZ haben bei der Beauftragung forstlicher Betreuungsleistungen insofern ein Wahlrecht zwischen dem Land und einem Forstdienstleister.

Entgeltverordnungen

Das LWaldG ermächtigt das für forstliche Angelegenheiten zuständige Ministerium für den Privat- und Körperschaftswald Einzelheiten über Inhalt und Umfang der Betreuung durch das Land und die Entgelte durch Verordnung zu regeln (§ 14 Abs. 3 LWaldG).

²⁰ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196).

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nutzte erstmals im Jahr 1999 die Verordnungsermächtigung nur für den Privatwald.²¹ Das Land erhob seitdem aufgrund gewährter Ermäßigungen nach der Größe des betreuten Waldbesitzes noch keine Vollkosten.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie wies in der Kabinettsvorlage vom 30. April 2020 darauf hin, dass die Entscheidungen im Kartellrechtsverfahren zur Holzvermarktung eine Änderung der Förderung und Betreuung des Privatwaldes erforderlich machen. Die bisher nicht auf Vollkostenniveau erhobenen Entgelte stellen eine indirekte staatliche Beihilfe dar, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Dies erweist sich beihilferechtlich als äußerst problematisch. Die Betreuung ist als nicht subventionierte Dienstleistung allen Anbietern auf dem Markt zugänglich zu machen. Mit der Erhebung von Vollkosten wird unterstützt, dass sich private forstliche Dienstleister am Markt etablieren können.

Die Landesregierung verfolgte mit dem Kabinettsbeschluss vom 12./13. Mai 2020 das Ziel, dass das LZW die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes nach Vollkosten ab dem 1. Januar 2021 diskriminierungsfrei²² anbietet. Das Verfahren sollte nach 3 Jahren evaluiert werden. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie wies das LZW an, alle bestehenden Betreuungsverträge unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 31. Dezember 2020 zu kündigen.

Es fasste die „Verordnung über Betreuung für den Privat- und Körperschaftswald (PKWaldVO)“ neu. Die Neufassung trat am 1. Januar 2021 in Kraft.²³

Aufgabe und Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für den Privat- und Körperschaftswald fällt in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten.²⁴ Das Land hat dem LZW die Aufgabe der Betreuung und Unterstützung der Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswald gemäß § 14 Abs. 1 und 2 LWaldG zugewiesen (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG).

²¹ Verordnung über die Beratung und Betreuung für den Privatwald (PWaldVO) vom 14. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 28).

²² Diskriminierungsfrei bedeutet in diesem Zusammenhang, dass kein Anbieter hinsichtlich des Zugangs zum Markt der Betreuungsdienstleistungen direkt oder indirekt, absichtlich oder unabsichtlich benachteiligt oder ausgeschlossen werden darf.

²³ Verordnung über Betreuung für den Privat- und Körperschaftswald (PKWaldVO) vom 29. Juni 2020 (GVBl. LSA S. 366).

²⁴ Abschnitt II Nr. 7, Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660).

Das LZW ist ein Landesbetrieb gemäß § 26 LHO, der für seine hoheitliche Aufgabenwahrnehmung Zuschüsse aus dem Landeshaushalt erhält.²⁵ Der Landesbetrieb besteht aus einer Zentrale in Halberstadt und in der Landesfläche verteilt aus 10 Betreuungsförstämtern mit insgesamt 72 Revieren.

Das LZW betreute im Jahr 2023 auf vertraglicher Grundlage insgesamt 116.064 ha Privat- und Körperschaftswald in folgende Größenkategorien:

Tabelle 8: Betreute Waldeigentumsarten und Zusammenschlüsse

| | Körperschaftswald | | Privatwald im FWZ | | Privatwald einzeln | |
|---------------------|-------------------|--------|-------------------|--------|--------------------|--------|
| | Waldbesitzer | | Waldbesitzer | | Waldbesitzer | |
| Kategorie | ∑ Fläche | Anzahl | ∑ Fläche | Anzahl | ∑ Fläche | Anzahl |
| 0 - 10 ha | 3,75 ha | 4 | 35.445,59 ha | 13.008 | 60,94 ha | 19 |
| 10 - 50 ha | 247,66 ha | 8 | 32.357,92 ha | 1.736 | 1.055,78 ha | 36 |
| 50 - 100 ha | 428,69 ha | 6 | 5.483,54 ha | 81 | 1.000,17 ha | 14 |
| 100 - 200 ha | 1.511,24 ha | 9 | 5.276,52 ha | 39 | 3.271,15 ha | 22 |
| über 200 ha | 15.619,18 ha | 20 | 11.682,25 ha | 23 | 2.619,45 ha | 7 |
| Summen | 17.810,52 ha | 47 | 90.245,82 ha | 14.887 | 8.007,49 ha | 98 |

Quelle: Waldverzeichnis LSA, Datenabruf am 16. Oktober 2023, betreute Fläche 116.064 ha, Auswertung Landesrechnungshof

Vorangegangene Prüfungen

Wir haben die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes bereits in den Jahren 2002 und 2010 geprüft.^{26, 27}

Unsere Prüfungen deckten u. a. erhebliche Mängel hinsichtlich der Gebührenkalkulation, der Gebührenerhöhungen, der Kostendeckung, der Leistungsnachweise, der Abgrenzung entgeltlicher und unentgeltlicher Leistungen, der Erhebung der Einnahmen, der Transparenz der Aufgabenwahrnehmung sowie der Haushaltsklarheit und -wahrheit auf.

²⁵ Einzelplan 09, Kapitel 09 80, Titel 682 37 und 891 37, Ansatz Haushaltsjahr 2023 insgesamt 24,4 Mio. €.

²⁶ Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes über die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes durch die Staatlichen Forstbehörden in Sachsen-Anhalt vom 23. Oktober 2002 (Az.: 41-04311/PWaldVO/sch).

²⁷ Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes über die Prüfung der Aufgabenwahrnehmung der Landesforstverwaltung durch den Landesbetrieb (§ 26 LHO) für Privatwaldbetreuung und Forstservice, ab 1. Januar 2010 fortgeführt als Fachbehörde „Landeszentrum Wald“ (§ 26 LHO) vom 26. April 2011 (Az.: 04311/0980-2009).

Die geprüfte Forstverwaltung erklärte in ihren Stellungnahmen, die festgestellten Mängel abgestellt zu haben bzw. künftig abstellen zu wollen.

2. Keine Kostendeckung der staatlichen Betreuungsleistungen

Das LZW plante für die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 kostendeckende Erlöse.

Wir haben auf der Grundlage der Leistungsplanung und der Jahresabschlüsse des LZW die Kostendeckung der staatlichen Betreuungsdienstleistungen untersucht und dargestellt:

Tabelle 9: Kostendeckungsgrad der staatlichen Betreuungsleistungen

| | HHJ 2021 | | HHJ 2022 | | HHJ 2023 | | HHJ 2024 | |
|------------------------------|------------------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|
| | Leistungsplan | Jahresabschluss | Leistungsplan | Jahresabschluss | Leistungsplan | Jahresabschluss | Leistungsplan | Jahresabschluss |
| | - Angaben in 1.000 € - | | | | | | | |
| Erlöse | 1.700 | 1.442 | 1.692 | 1.811 | 1.674 | 1.888 | 2.220 | 1.613 |
| Kosten | 1.700 | 3.601 | 1.692 | 4.358 | 1.674 | 4.259 | 2.220 | 3.846 |
| Saldo | 0 | -2.159 | 0 | -2.547 | 0 | -2.371 | 0 | -2.233 |
| Kosten- deckungs- grad | 100 % | 40,0 % | 100 % | 41,6 % | 100 % | 44,3 % | 100 % | 41,9 % |

Quelle: Haushaltspläne für die Jahre 2020/2021 bis 2024, hier: jeweils Anlage 1 zum Kapitel 09 80, C: Leistungsplan sowie die Lageberichte des LZW für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024

Das LZW hat in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 einen Verlust von insgesamt rund 9,3 Mio. € erzielt. Mit einem Kostendeckungsgrad von durchschnittlich 42 % hat es die Zielvorgaben der Landesregierung zur Kostendeckung verfehlt und bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht ausreichend beachtet (§ 7 LHO).

Für Landesbetriebe gilt u. a. eine erwerbswirtschaftliche Ausrichtung der Tätigkeiten und eine kostendeckende Arbeit der Einrichtung und davon abgrenzbarer Teile (Nr. 1.1 Grundsatzterlass zu den Landesbetrieben)²⁸.

²⁸ Grundsatzterlass zu den Landesbetrieben nach § 26 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt vom 11. Juli 2012 (MBI. LSA S. 464), zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2024 (MBI. LSA S. 374).

Wir hatten in der Prüfung die Erwartung geäußert, dass das Land für die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes künftig kostendeckende Entgelte erhebt und das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten dafür sorgt, dass der Landesbetrieb in der Lage ist, die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes kostendeckend durchzuführen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten teilte in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2025 zur Prüfungsmitteilung mit, dass das LZW aufgrund der ungünstigen Strukturdaten des Kleinst- und Kleinprivatwaldes in Sachsen-Anhalt die Betreuungsleistungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht kostendeckend anbieten kann. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse in der Betreuung wurde von Seiten des LZW eine Evaluierung durchgeführt und eine Anpassung der Kostensätze vorgeschlagen.

Um den Kostendeckungsgrad schrittweise zu erhöhen, sollen im ersten Schritt die vom LZW vorgeschlagenen Anpassungen der Zeitansätze umgesetzt werden, ohne den Stundensatz zu ändern. Dies würde bereits zu einer Erhöhung des Kostendeckungsgrades beitragen. Im zweiten Schritt ist eine Anpassung der Stundensätze an die Vorgaben der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalts (AllGO LSA) geplant.

Das Ministerium vertrat in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages die Auffassung, dass eine ausschließlich ökonomische Betrachtung der Betreuungssituation des Privatwaldes zu kurz greife und dem Gesamtzusammenhang nicht vollständig gerecht werde.

Ohne die Möglichkeit der Betreuung durch das LZW, zu der dieses auf Anforderung rechtlich verpflichtet sei, könne eine flächendeckende forstliche Bewirtschaftung insbesondere in den Kleinprivatwäldern kurzfristig nicht sichergestellt werden. Der dringend erforderliche Umbau zu klimastabilen Wäldern könne daher nur mit Unterstützung eines niedrighwelligen, bedarfsorientierten Betreuungsangebots erfolgreich umgesetzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Privat- und Körperschaftswald, insbesondere der Umbau zu klimastabilen Wäldern, seit Jahrzehnten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Landes- und Bundesmitteln gefördert²⁹ sowie mit EU-Mitteln kofinanziert wird. Aufgrund der bereits bestehenden unentgeltlichen Beratungsleistungen des Landes (s. Vorbemerkungen) bedarf es aus unserer Sicht keines weiteren „niedrigschwelligen“ Betreuungsangebotes auf Kosten des Landes.

Wir sehen die geplante Anpassung an die Stundensätze für Amtshandlungen der Landesverwaltung gemäß § 3 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt als nicht sachgerecht an. Denn die betriebliche Kosten- und Leistungsrechnung des LZW ermöglicht eine exakte Berechnung der Entgelte für die Leistungen im Zusammenhang mit der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das Land für die staatlichen Betreuungsleistungen kostendeckende Entgelte erhebt.

3. Unzulässige Beeinträchtigung des Wettbewerbs

Die Aufgabe der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes zählt im Gegensatz zur unentgeltlichen Beratung des Waldbesitzes nicht zu den hoheitlichen Aufgaben des Landes (s. Vorbemerkungen). Diese Aufgabenwahrnehmung ist deshalb dem fiskalischen Handeln zuzuordnen und unterliegt dem Zivilrecht. Die Waldbesitzer/FWZ und der Staat als Dienstleister sind gleichberechtigte Vertragspartner. Sie regeln ihre Leistungsbeziehungen per privatrechtlichem Vertrag. Für das Betreuungsangebot des Landes ist die PKWaldVO maßgebend. Sie gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Waldbesitzer bezüglich der angebotenen Leistungen und Entgelte des Landes.

Die Waldbesitzer/FWZ haben ein Wahlrecht, welchen Dienstleister (Land oder private Anbieter) sie beauftragen und welchen Leistungsumfang (Art und Mengen) sie für die Betreuung ihres Waldes vereinbaren.

Das LWaldG räumt Waldbesitzern mit einer Fläche von bis zu 10 ha einen Rechtsanspruch auf Betreuung durch das Land ein (s. Vorbemerkungen). Diesen Rechtsanspruch haben andere Bundesländer nicht in ihre Waldgesetze aufgenommen.³⁰

²⁹ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2023 bis 2026, Förderbereich 5: Forsten, herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

³⁰ Z. B. Land Brandenburg, Land Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Thüringen, Freistaat Sachsen, Land Hessen, Land Niedersachsen.

Nach unserer Auffassung stellt die seit Jahrzehnten nicht kostendeckende Betreuung durch das Land (s. Entgeltverordnungen) eine unzulässige Subventionierung des Privat- und Körperschaftswaldes dar. Die Fortführung dieser Praxis ist wettbewerbs-, kartell- und beihilferechtlich umstritten.

Wir haben darauf hingewiesen, dass bereits der Rechtsanspruch auf staatliche Betreuung im Wettbewerb mit privaten Dienstleistern eine Lenkungsfunktion zum Land ausübt. Die staatlich subventionierten Betreuungsentgelte schränken aufgrund ihres Preisvorteils die Entwicklung eines Marktes für forstliche Betreuungsdienstleistungen ein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten teilte in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2025 zur Prüfungsmitteilung mit, dass ein rein wettbewerbsrechtlicher Blick auf die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes eine verengte Sichtweise darstellt, da er sich allein auf die ökonomische Funktion des Waldes bezieht. Die im Land bestehenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FWZ) bieten gegenwärtig keine leistungsfähige forstliche Infrastruktur. Der Markt für privatwirtschaftlich organisierte Forstdienstleistungen ist in Sachsen-Anhalt derzeit begrenzt ausgestattet.

Wir weisen darauf hin, dass die FWZ in Sachsen-Anhalt bereits seit dem Jahr 1991 gefördert werden. Wir halten an der Auffassung fest, dass die Betreuungspraxis des Landes einen fairen und rechtskonformen Wettbewerb gewährleisten muss. Dieser Ansicht war auch die Landesregierung im Jahr 2020, indem sie sich die Betreuung nach Vollkosten zum Ziel setzte (s. Vorbemerkungen).

Der Umfang einer staatlichen Betreuung des Waldbesitzes sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes aus dem Wettbewerb mit privaten Betreuungsdienstleistern hervorgehen.

4. Unzureichende Kalkulation der Betreuungsentgelte

Der Kostensatz

Die Kalkulation des Kostensatzes je Stunde soll nach dem Berechnungsschema des Bundesministeriums der Finanzen zur Ermittlung von Vollkosten durchgeführt werden. In den Vollkosten sind insbesondere Personaleinsatzkosten, Sacheinzelkosten und Gemeinkosten zu

berücksichtigen. Der Kostensatz je Stunde beträgt 47,90 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 PKWaldVO).

Wir haben festgestellt, dass die Kalkulation des Kostensatzes je Stunde unvollständig ist und nicht die gesamten Kosten des LZW für die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes berücksichtigt. Es fehlten z. B. anteilige Gemeinkosten, Leitungskosten und Kosten für Sachbearbeitungen.

Die Kalkulation des Kostensatzes bedarf einer Neukalkulation.

Die Leistungssätze

Die PKWaldVO regelt, dass auf der Grundlage der Naturalplanung und -abrechnung³¹ der vergangenen Jahre im LZW für die einzelnen Leistungen Mengeneinheiten errechnet worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 PKWaldVO).

Das LZW konnte uns entsprechende Berechnungen der Leistungssätze nicht vorlegen. Es gab an, dass die Leistungssätze auf Erfahrungen und Einschätzungen beruhen.

In unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Leistungssätze nicht immer dem tatsächlichen Zeitbedarf für die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes entsprachen.

Nachkalkulation

Die PKWaldVO fordert alle 2 Jahre eine Kalkulation der Kosten gemäß § 4 PKWaldVO. Die Nachkalkulation der Kosten soll eine rechtzeitige und notwendige Anpassung der Betreuungsentgelte gewährleisten.

Das LZW konnte uns zum Zeitpunkt der Prüfung im Oktober 2023 eine Nachkalkulation der Jahre 2021 und 2022 nicht vorlegen. Insofern war auch eine Anpassung der Entgelte für das Jahr 2024 in den Verträgen mit den Waldbesitzern/FWZ aufgrund der Mitteilungsfrist zum 31. Oktober eines laufenden Jahres ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PKWaldVO).

Wir haben darauf hingewiesen, dass die Kalkulationen der Betreuungsentgelte unvollständig sind. Wesentliche Kostenbestandteile werden nicht berücksichtigt. Insofern ist der bestehende

³¹ Z. B. Holzeinschlags- und Forstkulturplanung.

Kostensatz zu niedrig und mit ursächlich für die noch nicht erreichte Kostendeckung der staatlichen Betreuungsleistungen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten teilte in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2025 zur Prüfungsmitteilung mit, dass der bisherige Kostensatz je Stunde zuletzt 2018 angepasst wurde. Die bisherigen Kostensätze verfolgten auch das Ziel, Kleinprivatwaldbesitzern eine wirtschaftliche Betreuung zu ermöglichen, um das vorhandene Holz dem Holzmarkt zuführen zu können. In diesem Kontext müssen auch die Regelungen der PKWaldVO, insbesondere auch die Ausgestaltung der Entgelte gesehen werden. Die Zeitbedarfe wurden in Auswertung der Bedarfe in den Betreuungsförstern neu kalkuliert. Zudem soll eine schrittweise Anhebung der Kosten auch über die Anpassung der Stundensätze der Revierleiterinnen und Revierleiter an die Sätze der AIIGO erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Ausgestaltung der Entgelte die wettbewerbs-, kartell- und beihilferechtlichen Regelungen einzuhalten sind. Dies setzt voraus, dass die Kosten der staatlichen Betreuung vollständig erfasst, festgestellt und die Entgelte auf dieser Grundlage kalkuliert werden.

Der Landesrechnungshof erwartet vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten eine gesamtbetriebliche Berücksichtigung der Kosten der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes und eine dementsprechende vollständige Kalkulation der Betreuungsentgelte.

5. Nicht berechnete Betreuungsleistungen

Die PKWaldVO ermächtigt die Verwaltung nicht, auf die Berechnung der Entgelte für bereits erbrachte Betreuungsleistungen zu verzichten.

Wir haben bei einer stichprobenweisen Prüfung festgestellt, dass ein Betreuungsförstamt auf der Grundlage von 8 Verträgen in den Jahren 2021 und 2022 bereits erbrachte Betreuungsleistungen³² in Summe von 39.453 € nicht in Rechnung gestellt hat.

³² Leistungsbaustein Nr. 1 „Organisation Einschlag“, „Holzaufnahme/Übergabe“ und Leistungsbaustein Nr. 2 „Vorbereitung und Vollzug Holzverkauf“.

Nach unseren Untersuchungen beruhte der Vorfall auf einer rechtswidrigen Kalamitätsklausel³³ in den abgeschlossenen Betreuungsverträgen (§ 3 Abs. 4), für die es keine Ermächtigung nach der PKWaldVO gab. Dem Land ist infolge der nicht erhobenen Einnahmen ein Schaden entstanden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten teilte in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2025 zur Prüfungsmitteilung mit, dass bei der Erstellung der PKWaldVO vom 29. Juni 2020 versäumt wurde, eine entsprechende Kalamitätsklausel mit aufzunehmen. Aufgrund des stark geschädigten Waldbestandes im Land Sachsen-Anhalt sah es das Ministerium im Jahr 2021 für notwendig an, dem LZW mitzuteilen, in alle Verträge eine Kalamitätsklausel aufzunehmen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten sieht im Rahmen der Gesamtschau der damals herrschenden Situation der Extremwetterereignisse und den im Landesinteresse ergriffenen Maßnahmen keinen eingetretenen Schaden für das Land. Um künftig rechtssicher den Umgang mit Kalamitäten zu regeln, wurde in dem Entwurf der PKWaldVO eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Ausnahmeregelungen im Rahmen von außergewöhnlichen Schadsituationen geschaffen.

Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages an seiner Auffassung fest, dass in der Gesamtschau der Waldschadenssituation die Einführung der Kalamitätsklausel ein vertretbares Vorgehen darstelle, um größeren Schaden vom Land abzuwenden.

Ziel sei gewesen, bei flächigen Schadensereignissen eine sachgerechte, situationsabhängige Handhabung der Betreuungsverträge zu ermöglichen und übermäßige Härten für Waldbesitzer und die Verwaltung zu vermeiden.

Wir weisen darauf hin, dass das Land mit Bundesmitteln Förderungen an die Waldbesitzer ausreicht, um die durch die Extremwetterereignisse verursachten Schäden zu beseitigen³⁴.

³³ Eine Regelung, die für durch Extremwetterereignisse und ihre Folgen geschädigten Waldflächen (Kalamität) Ausnahmen zur Entgelterhebung vorsieht.

³⁴ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (Richtlinie Waldschutz – FP 7507), RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 29. Juli 2019.

Es hat z. B. in den Jahren 2019 bis 2022 rund 28 Mio. € verausgabt und im Schwerpunkt die Beräumung des Schadholzes finanziell unterstützt.

Das Land hat damit unter Berücksichtigung der nicht kostendeckenden Kostensätze, der Anwendung der Kalamitätsklausel sowie der ausgereichten Fördermittel die Waldbesitzer/FWZ mehrfach subventioniert.

Nach unserer Auffassung bedarf es aufgrund der offiziellen Förderung und der Verpflichtung zu kostendeckenden Entgelten künftig in der PKWaldVO keiner Ausnahmeregelung in Form einer Kalamitätsklausel.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das LZW die Kalamitätsregel des Betreuungsvertrages nicht mehr zum Nachteil des Landes anwendet und sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigt.

6. Evaluierung

Die Landesregierung hat im Jahr 2020 beschlossen, die Einführung der Vollkostenrechnung für die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes nach 3 Jahren zu evaluieren (s. Vorbemerkungen).

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung Ende des Jahres 2023 war die Evaluierung noch nicht abgeschlossen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten teilte in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2025 zur Prüfungsmitteilung mit, dass das LZW auftragsgemäß mit der Evaluierung der PKWaldVO begonnen hat. Im Ergebnis wurde ein neuer Verordnungsentwurf erstellt und dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten vorgelegt. Nach endgültigem Abschluss der Prüfung soll die PKWaldVO veröffentlicht werden.

Wir haben das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten um Übersendung des Evaluierungsberichtes gebeten.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass seine Hinweise und Empfehlungen bei der Evaluierung der Aufgabe und des Verfahrens zur Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes berücksichtigt werden.

7. Fazit

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass

- **die Forstverwaltung seit dem Inkrafttreten der ersten Verordnung für die Betreuung des Privatwaldes im Jahr 1999 noch keine kostendeckenden Entgelte für die staatlichen Betreuungsdienstleistungen erhebt,**
- **im Ergebnis die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes durch das Land, teilweise mehrfach, subventioniert wird,**
- **der Preisvorteil subventionierter nicht kostendeckender Entgelte die Entstehung eines Marktes privater Anbieter erschwert und**
- **das LZW die Einnahmen des Landes nicht immer vollständig erhoben hat.**

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, die PKWaldVO inhaltlich zu überarbeiten und die Betreuungsentgelte auf der Grundlage einer rechtssicheren und kostendeckenden Kalkulation festzusetzen.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

| | | | |
|----------------------------|---|-------|---|
| Einzelplan | – | 09 | Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten -Landwirtschaft und Forsten |
| Kapitel | – | 09 02 | Allgemeine Bewilligungen, Landesfördermaßnahmen |
| Titel | – | | Diverse |
| Geprüftes Haushaltsvolumen | – | | 3,9 Mio. € |
| Haushaltsjahre | – | | 2019 bis 2022 |

7 Unzureichende Haushalts- und Wirtschaftsführung der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt GmbH

Das Ministerium hat das erhebliche Landesinteresse gemäß § 23 LHO für die Zuwendungen an die Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH nicht begründet. Das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten hat bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht ordnungsgemäß umgesetzt.

Die Verwendungsnachweise für die Zuwendungen, die die Agrarmarketinggesellschaft erhalten hat, wurden nicht zeitnah geprüft.

Die Agrarmarketinggesellschaft hat finanzielle Entscheidungen ohne die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates getroffen.

Darüber hinaus ist die Agrarmarketinggesellschaft ihren Pflichten als Empfängerin einer institutionellen Förderung nicht nachgekommen. Sie hat insbesondere das für institutionelle Zuwendungsempfänger geltende Besserstellungsverbot nicht beachtet.

1. Vorbemerkungen

Wir haben in den Jahren 2023 bis 2024 die Förderung sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (AMG) geprüft.

Das Land hat im Jahr 1994 die AMG als landeseigene Gesellschaft gegründet. Zum Zeitpunkt der Gründung gab es 5 Gesellschafter. Das Land war an der Gesellschaft mit einer Minderheitsbeteiligung in Höhe von 25,14 % am Stammkapital beteiligt. Die weiteren Gesellschafter beschränkten in dem geprüften Zeitraum ihre Beteiligung auf die Einlage in das Stammkapital. Eine darüberhinausgehende Finanzierung der Gesellschaft erfolgte durch sie nicht.

Gleichwohl verfügten sie über die Stimmenmehrheit und konnten das Land überstimmen. Seit Dezember 2023 ist das Land Sachsen-Anhalt alleiniger Gesellschafter.³⁵ Die Organe der Gesellschaft sind gemäß § 6 Gesellschaftsvertrag der AMG vom 25. August 1994 die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung der Land- und Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt bei marktorientierter Produktgestaltung, Vermarktung und Kooperation zwischen Erzeugung, Verarbeitung und Absatz. Die AMG erhält seit dem Jahr 2017 zur Umsetzung ihres Geschäftszweckes vom Land eine jährliche institutionelle Förderung sowie Projektförderungen i. H. v. insgesamt bis zu 1,4 Mio. €.

Bereits im Rahmen vorangegangener Prüfungen haben wir zahlreiche Beanstandungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der AMG getroffen.

In der Prüfung der „Förderung in den Bereichen Marketing und Absatzförderung für landwirtschaftliche Produkte“ vom 24. April 2012 und dem sich anschließenden Beitrag zum Jahresbericht 2012, Teil 1 haben wir es als erforderlich angesehen, dass das Land die Minderheitsbeteiligung an der AMG beendet³⁶.

Die Landesregierung teilte im Rahmen der Stellungnahme vom 28. Mai 2013³⁷ zum Jahresbericht 2012 Teil 1 des Landesrechnungshofes mit, dass das Ministerium der Finanzen und das damals fachlich zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt gemeinsam prüfen, ob sinnvolle Alternativen zur derzeitigen Form der Beteiligung des Landes an der AMG bestehen.

Die Wirtschaftsprüfer Ernst & Young empfahlen in ihrem Abschlussbericht „Geschäftsbezogene Evaluierung der Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 10. Juni 2015 die Veräußerung der Landesanteile der AMG. Dieser Auffassung schlossen wir uns ausdrücklich an.

Dennoch hat das Land im Jahr 2023 die Anteile an der AMG von den anderen Gesellschaftern erworben und fungiert seitdem als alleiniger Gesellschafter.

³⁵ Vgl. z. B. Bericht des Landes Sachsen-Anhalt über seine Beteiligung an Unternehmen des privaten und Anstalten des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2022 (Beteiligungsjahr 2022, Stand: 19. August 2024).

³⁶ Entlastungsbeschluss LT-Drs. 6/2975 vom 28. März 2014.

³⁷ Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28. Mai 2013, Az.: 2022-4061/2012-1, mit anliegender gemeinsamer Stellungnahme der Ressorts.

Mit unserer Prüfung in den Jahren 2023 und 2024 beabsichtigten wir insbesondere zu kontrollieren, ob das Land unsere Hinweise aus der o. g. Prüfungsmitteilung im Jahre 2012 umgesetzt hat und wie die AMG im Rahmen der institutionellen Förderung ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung wahrnimmt.

Im Rahmen der Prüfung stellten wir zahlreiche Mängel bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der AMG fest. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten hat auf die Feststellungen unmittelbar reagiert und einen Teil der Mängel bereits abgestellt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten teilte in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages mit, dass es sich nach erneuter Prüfung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2015 und nach interministerieller Abstimmung entschieden habe, die Anteile der AMG vollständig zu übernehmen. Ziel sei es gewesen, das Missverhältnis zwischen finanzieller Förderung und begrenzter Einflussnahme zu beenden und eine verantwortliche Steuerung der Gesellschaft zu gewährleisten. Eine Veräußerung oder Vergabe von Leistungen an private Anbieter hätte erhebliche Risiken für Wirtschaftlichkeit, Kontinuität und Qualität des Agrarmarketings bedeutet und voraussichtlich zu höheren Kosten geführt.

Das Ministerium beabsichtigt laut seiner Stellungnahme vom 24. November 2025 zur Prüfungsmitteilung vom 18. September 2025 die Evaluation der Haushalts- und Wirtschaftsführung der AMG aus Gründen der Unabhängigkeit, Objektivität und fachlichen Spezialisierung durch den internen Revisionsdienst (IRD) der Zahlstelle EGFL/ELER durchführen zu lassen. Er verfügt über die notwendige methodische Expertise und arbeitet nach anerkannten Prüfstandards und gewährleistet eine klare Rollentrennung zwischen Steuerung und Kontrolle.

Wir bewerten es positiv, dass das Ministerium beabsichtigt, unsere Hinweise zur Evaluierung der AMG umzusetzen.

2. Das erhebliche Landesinteresse gemäß § 23 LHO ist nicht nachgewiesen

Gemäß §§ 23, 44 LHO dürfen Zuwendungen nur veranschlagt und bewilligt werden, wenn das Land an der Erfüllung der Zwecke durch die Zuwendungsempfänger ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden

kann. Das erhebliche Landesinteresse gemäß § 23 LHO ist daher vor jeder Fördermaßnahme zu prüfen und zu dokumentieren.³⁸

Die Antragsprüfvermerke der Bewilligungsbehörde enthalten für die institutionelle Förderung der AMG im geprüften Zeitraum keine Begründung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung der Aufgabenbereiche der AMG. Für die institutionelle Förderung ist es nach unserer Auffassung unabdingbar, das Interesse des Landes an der Förderung der AMG mit konkret zu erfüllenden operativen Aufgaben zu untersetzen, deren Erfüllung messbar ist. Diese Aufgaben sind inhaltlich von den Aufgabenbereichen, die mittels Projektförderung unterstützt werden, klar abzugrenzen. Aus unserer Sicht wäre das spätestens mit der Übernahme der Anteile an der Gesellschaft durch das Land notwendig gewesen. Dies hat das Land nicht getan.

Auch bei der Durchführung von Projekten ist zu begründen, worin das erhebliche Interesse des Landes besteht. Soweit das Land die Förderung bestimmter Projekte aufrechterhalten will, halten wir eine entsprechende Förderkonzeption für unverzichtbar.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten teilte in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages mit, dass das Land mit der Übernahme der Anteile der AMG im Dezember 2023 die Förderstruktur grundlegend neu ausgerichtet habe. Es fördere die AMG seit dem Haushaltsjahr 2024 ausschließlich institutionell. Das erhebliche Landesinteresse sei im Gesellschaftsvertrag und in den Bewilligungsunterlagen klar definiert und dokumentiert. Die Aufgaben der AMG würden jährlich im Prüfvermerk und in der Anlage zum Bewilligungsbescheid konkret aufgeführt und überprüfbar festgehalten.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten zukünftig das besondere Landesinteresse jeweils nachvollziehbar darstellen möchte.

Wir weisen darauf hin, dass das Land auch bei den Einzelprojekten innerhalb der institutionellen Förderung denwendungszweck und die Förderziele in den Bewilligungsunterlagen klar zu definieren und das erhebliche Landesinteresse zu prüfen hat. Eine einmalige Feststellung des besonderen Landesinteresses im Gesellschaftsvertrag reicht nicht aus.

³⁸ Vgl. VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten das erhebliche Landesinteresse gemäß § 23 LHO an den jeweiligen Förderungen der AMG regelmäßig nachzuweisen hat.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium künftig den Zweck und die Förderziele so eindeutig und detailliert festlegt, dass sie als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs der Förderung durch die Bewilligungsbehörde dienen können.

3. Vergabeverstöße, überhöhte Kosten und fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Ausstattung der Büros

3.1 Fehlerhafte Vergabe

Die AMG hat insgesamt einen Betrag von 31.110 € brutto für eine Beratungsleistung für die Konzeption der künftigen Büros verausgabt. Die AMG konnte uns weder das Angebot noch das Schreiben für die Beauftragung vorlegen. Sie hat es zudem unterlassen, einen schriftlichen Dienstleistungsvertrag zu schließen und damit das Schriftformerfordernis nicht beachtet.

Die AMG hat als Empfängerin einer institutionellen Förderung Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Bei der Vergabe von Beratungsleistungen sind die Vergabeunterlagen ein wesentlicher Bestandteil eines Vergabeverfahrens. Nach § 7 Abs. 1 VOL/A muss die Leistung eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind.

Die AMG hat gegen diese Vorgaben verstoßen, indem sie weder ein Leistungsverzeichnis erstellt, noch einen Vergabevermerk gefertigt und ihre Vergabeentscheidung nicht begründet hat. Daher ist nicht nachvollziehbar, ob das Angebot des Objekteinrichters das wirtschaftlichste Angebot war und die AMG damit eine rechtskonforme Entscheidung getroffen hat.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten führte in seiner Stellungnahme vom 24. November 2025 zur Prüfungsmitteilung vom 18. September 2025 aus, dass pandemiebedingte Beschaffungsprobleme die Ausstattung der Geschäftsräume erschwerten. Es werde prüfen, inwieweit es zu Vergabeverstößen durch die AMG in Bezug auf die Beratungsleistung zur Konzeption für die zukünftigen Büros gekommen ist.

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, wie die Corona-Pandemie die Ausstattung der Geschäftsräume erschwerte, insbesondere hinsichtlich der hier angesprochenen Beratungsleistung.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten zugesagte Prüfung zeitnah abgeschlossen wird. Sofern ein finanzieller Schaden für das Land entstanden sein sollte, ist darüber hinaus eine Regressprüfung durchzuführen.

3.2 Fehlende Einwilligung des Aufsichtsrates

Die AMG beauftragte im Jahr 2020 einen Objekteinrichter mit der Büroausstattung ihrer neuen Geschäftsräume, die mit 19 Arbeitsplätzen ausgestattet werden sollten. Die Auftragssumme beträgt 154.784,64 € netto. Die AMG beschäftigte zu dem Zeitpunkt 10 Mitarbeiter³⁹.

Zur Finanzierung eines Teils der Büroausstattung i. H. v. 116.000 € schloss die AMG mit einem Leasingunternehmen am 30. September 2020 einen Leasingvertrag mit Nutzungsoption. Die Gesamtkosten für die Objekteinrichtung betragen damit 205.226,82 €⁴⁰ (einschl. MWSt., Zinsen und Restkaufwert).

Die AMG hat durch das Leasingmodell Mehrausgaben von mehr als 25.676,64 € für die Büromöbel gegenüber einem Barkauf verursacht (205.226,82 € - 179.550,18 €⁴¹). Bei einem Barkauf hätte sie zudem ggf. einen Preisnachlass aushandeln können.

Die AMG hat somit nicht wirtschaftlich und sparsam gehandelt.⁴²

Die Geschäftsführung informierte den Aufsichtsrat in der Sitzung am 21. November 2019, dass „die geplante Finanzierung der neuen Büroausstattung über die Laufzeit des Mietvertrags von fünf Jahren (max. 1.000 €/Monat)“ betrage, d. h. insgesamt 60.000 €.

³⁹ Stellenplan im Jahr 2020.

⁴⁰ Ein Teil der Auftragssumme i. H. v. 33.000 € (netto; 39.270,00 € brutto) war nicht Bestandteil des Leasingvertrages. Diesen Betrag sollte die AMG zum Ende des Leasingvertrages an den Objekteinrichter zahlen.

⁴¹ 154.784,64 € zzgl. 16 % MWSt.

⁴² Vgl. Nr. 1.1 ANBest-I.

Tatsächlich beträgt die Laufzeit des Leasingvertrages 8 Jahre mit monatlichen Raten von mindestens 1.403,60 € brutto⁴³ (Gesamt: 138.121,50 €). Damit beträgt die dem Aufsichtsrat nicht bekannte finanzielle Mehrbelastung der AMG bei der Finanzierung der Büroausstattung 78.121,50 €⁴⁴.

Diese zusätzliche Zahlungsverpflichtung der AMG, soweit sie nicht durch den Wirtschaftsplan der Gesellschaft gedeckt und vom Aufsichtsrat beschlossen ist, bedurfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 11 Nr. 2 c Gesellschaftsvertrag vom 25. August 1994). Diese lag nicht vor.

Der Geschäftsführer versäumte es, den Aufsichtsrat über die tatsächliche Dauer und Höhe der Finanzierung und die Gesamtausgaben des Leasings zu informieren sowie dessen Einwilligung einzuholen.

Wir weisen darauf hin, dass die Einwilligung des Aufsichtsrates zum Gesamtumfang der Zahlungsverpflichtungen der AMG nicht vorlag.

Die AMG hat bei der Beratungsleistung für die Konzeption der künftigen Büros, mit dem Vertrag zur Objekteinrichtung sowie mit dem Abschluss des Leasingvertrages unnötige Mehrausgaben verursacht und einschlägige vergaberechtliche Vorschriften missachtet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten teilte in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages mit, dass der Aufsichtsrat der AMG in der außerordentlichen Sitzung am 16. Dezember 2019 den Wirtschaftsplan 2020/2021 beschloss.

Der Geschäftsführer habe den Wirtschaftsplan bereits in der Aufsichtsratssitzung am 21. November 2019 erläutert und dabei auf steigende betriebliche Aufwendungen infolge von Umzug der AMG und Infrastruktur hingewiesen. Zudem habe der Geschäftsführer über die geplante Büroausstattung informiert, die über ein Leasingmodell realisiert werden sollte.

Da die Büroausstattung über Leasing finanziert worden sei, wären für die AMG keine unmittelbaren Anschaffungskosten entstanden. Die laufenden Leasingraten würden als betriebliche Aufwendungen und nicht als Investitionen aufgeführt.

⁴³ Ermäßigter Regelsteuersatz von 16 % vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020, daher Raten von 1.403,60 € vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 und 1.439,90 € ab 1. Januar 2021.

⁴⁴ 3 Monate x 403,60 € sowie 57 Monate (4 Jahre 9 Monate) x 439,90 € sowie 36 Monate (3 Jahre) x 1.403,60 €.

Entsprechend habe die AMG die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Wirtschaftsplan als Gesamtposition ausgewiesen und im Anhang des Jahresabschlusses jährlich detailliert nach Art und Höhe erläutert. Zudem würde der Jahresabschluss jährlich vom Aufsichtsrat genehmigt.

Damit sei der Aufsichtsrat über die Finanzierung der Büroausstattung informiert gewesen. Außerdem würde der Vorgang durch die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses gebilligt.

Wir halten trotz dieser Erläuterungen an unserer zuvor geäußerten Einschätzung fest. Der Geschäftsführer informierte den Aufsichtsrat laut Protokoll vom 3. Dezember 2019 in der Sitzung am 21. November 2019 lediglich darüber, dass die „geplante Finanzierung der neuen Büroausstattung über die Laufzeit des Mietvertrags von fünf Jahren (max. 1.000,00 €/Monat)“ beträgt.

Ohne eine separate Darstellung der Leasingkosten war es dem Aufsichtsrat nicht möglich, die finanzielle Belastung und die konkrete Höhe der Finanzierung zu prüfen oder zu beurteilen. Eine detaillierte, separate Ausweisung im Wirtschaftsplan wäre nach unserer Auffassung erforderlich gewesen, um dem Aufsichtsrat eine vollständige und fundierte Entscheidungsgrundlage zu bieten.

Der Aufsichtsrat erhielt somit vorab keine rechtzeitige und hinreichende Information über die finanzielle Belastung, wenn die Leasingaufwendungen erst im Anhang zum Jahresabschluss detailliert erläutert wurden.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten den entstandenen finanziellen Schaden ermittelt und eine Regressprüfung durchführt.

4. Unzureichende Abgrenzung zwischen institutioneller- und Projektförderung

Das Land fördert die AMG seit dem Jahr 2017 im Rahmen einer institutionellen Förderung und finanziert darüber hinaus eine Vielzahl von Projekten des Unternehmens im Rahmen von Projektförderungen.

Tabelle 10: Ausgezählte Fördermittel 2019 bis 2023 und Jahresergebnis der AMG

| Förderung | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|--|-------------------|---------------------|---------------------|-------------------|---------------------|
| | in € | | | | |
| Projektförderung | 550.270,00 | 909.430,00 | 1.006.700,00 | 645.159,60 | 1.201.000,00 |
| Institutionelle Förderung | 190.000,00 | 170.000,00 | 170.000,00 | 250.000,00 | 250.000,00 |
| „Coronahilfen“ | - | 170.000,00 | - | - | - |
| Gesamt | 740.270,00 | 1.249.430,00 | 1.176.700,00 | 895.159,60 | 1.451.000,00 |
| Jahresergebnis laut Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlussberichtes | 2.200,33 | 1.332,06 | 7.178,50 | -87.791,19 | 6.038,21 |

Quelle: E-Mail des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten vom 11. Mai 2023 für die Jahre 2019 bis 2022; Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 der AMG

Die AMG beschrieb in ihrem jeweiligen Antrag auf „Zuschüsse für die Koordinierung von Agrarmarketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit (Overhead)“ für die Jahre 2019 bis 2022, dass sie in dem Jahr mehr als 20 Einzelprojekte planmäßig umsetzen will und dabei unterstützende Tätigkeiten, wie z. B. die Buchhaltung, das Sekretariat und die Verwaltung, partiell nicht in den Serviceleistungen für die operative Projektumsetzung enthalten sind.

Die AMG beantragte daher jährlich eine institutionelle Förderung für

- den Bereich der Koordinierung von Agrarmarketingmaßnahmen sowie
- die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Nach unserer Auffassung hat die AMG die Einnahmen und Ausgaben für die institutionelle Förderung eindeutig und nachvollziehbar von denen für die geförderten Projekte abzugrenzen. Im Rahmen unserer Prüfung stellten wir fest, dass die AMG keine klare Zuordnung der o. g. Positionen zu den im Rahmen der institutionellen oder der Projektförderungen entstandenen Ausgaben vornahm.

Gegenstand der institutionellen Förderung ist die Institution als solche. Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen⁴⁵ Aufgaben der geförderten Einrichtung notwendig sind und im Rahmen des vom Zuwendungsgeber gebilligten Wirtschaftsplans liegen.⁴⁶

⁴⁵ In analoger Anwendung für die AMG handelt es sich hier um die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben.

⁴⁶ Vgl. Dittrich, Bundeshaushaltsordnung, Kommentar, 65. Auflage, § 44 Rdn. 27.8.

Die im Rahmen der Projektförderungen finanzierten Personal- und Sachausgaben darf die AMG hingegen nur dem bezuschussten Projekt zuordnen. Diese Förderverfahren sind zeitlich begrenzt und enden mit Abschluss des jeweiligen Projektes.

Unterbleibt jedoch die Zuordnung der Ausgaben zur institutionellen oder den Projektförderungen, können Überkompensation oder Doppelförderungen nicht ausgeschlossen werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten führte in seiner Stellungnahme vom 24. November 2025 zur Prüfungsmittelteilung vom 18. September 2025 aus, dass mit der vollständigen Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile der AMG durch das Land die Förderstruktur im Bereich Agrarmarketing angepasst wurde. Bisher bestehende Unklarheiten in der Abgrenzung zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung seien eliminiert, da die AMG nur noch eine umfängliche institutionelle Förderung und keine Projektförderung mehr erhalte.

Nach unserer Auffassung hat die AMG auch innerhalb der institutionellen Förderung die Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Maßnahmen aufzuführen. Ohne diese Angaben ist es aus unserer Sicht nicht möglich, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu belegen, dass die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden. Darüber hinaus kann nur mit diesen Informationen eine sachgerechte Erfolgskontrolle durchgeführt werden.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten künftig die Vorgaben zur institutionellen Förderung beachtet.

5. Verstöße gegen das Besserstellungsverbot

Ein Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Nr. 1.3 ANBest-I, Nr. 1.3 ANBest-P).

5.1 Unzulässige Rechtsschutzversicherung des Geschäftsführers

Gemäß Nr. 1.4 Satz 2 ANBest-I dürfen Zuwendungsempfänger, bei denen der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamtausgaben weniger als 50 % beträgt⁴⁷, Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen grundsätzlich nur versichern, wenn hierdurch der Zuwendungsempfänger seine Angestellten nicht besserstellt als vergleichbare Landesbedienstete.

Wir haben festgestellt, dass ab dem 1. Mai 2020 für den Geschäftsführer bei einem Versicherungsunternehmen eine Rechtsschutzversicherung privater Risiken von jährlich 545 € bestand. Diese Versicherung umfasste einen Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Beamte/öffentlicher Dienst, Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz für Mieter und Eigentümer und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz.

Als Versicherungsnehmer ist der Geschäftsführer mit seiner Privatadresse benannt. Vom Versicherungsschutz der oben aufgeführten Police ist auch die namentlich benannte Ehe-/Lebenspartnerin des Geschäftsführers erfasst.

Nach unserer Auffassung sind die Ausgaben für die Rechtsschutzversicherung der privaten Lebensführung zuzurechnen, die nicht über die AMG abgerechnet werden dürfen (Besserstellungsverbot). Der Abschluss der Rechtsschutzversicherung zugunsten der Geschäftsführung stellt damit einen Verstoß gegen die entsprechende Auflage im jeweiligen Zuwendungsbescheid dar. Darüber hinaus fehlte es an der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die AMG hat die Beitragszahlungen ohne Rechtsgrund geleistet und die der Gesellschaft zugewiesenen Mittel entgegen der vom Land festgelegten Verwendungsbeschränkung verwendet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten schließt sich in seiner Stellungnahme vom 24. November 2025 zur Prüfungsmitteilung vom 18. September 2025 der Rechtsauffassung des Landesrechnungshofes an.

Es teilte mit, dass der Geschäftsführer nach einer Anhörung durch das Ministerium die Versicherungsprämien für die Jahre 2021 bis 2025 vollumfänglich an die AMG erstattet hat.

⁴⁷ Der Landesrechnungshof hat der Bewertung der 50 %-Grenze den Haushaltsplan 2022, hier: die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der AMG der Jahre 2020 bis 2022 zu Kapitel 09 02 Titel 686 10, zugrunde gelegt.

Es bleibt dennoch bei der Auffassung, dass diese Versicherung rechtlich nicht zu beanstanden sei, da der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende schriftlich bestätigt hat, dass er den Inhalt der Versicherung mit dem Geschäftsführer abgestimmt hat.

Aus unserer Sicht war es folgerichtig, dass das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten den Abschluss der Rechtsschutzversicherung als unzulässig eingestuft und der Geschäftsführer die Versicherungsbeiträge erstattet hat.

Die schriftliche Bestätigung durch den ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden vom 17. Oktober 2025 ändert jedoch unsere Rechtsauffassung nicht. Der Versicherungsschutz war ausschließlich dem privaten Lebensbereich zuzuordnen. Dadurch wurde gegen die Auflage im Zuwendungsbescheid verstoßen. Der Abschluss des Vertrages war somit rechtswidrig.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Abschluss einer derartigen Versicherung zukünftig unterbleibt.

5.2 Unfallversicherung und Krankenversicherung für die Beschäftigten der AMG

Die AMG schloss im Jahr 2020 für 10 Beschäftigte und die Geschäftsführung eine „Gruppenunfallversicherung“ ab. Der jährlich zu zahlende Beitrag, inklusive Versicherungssteuer, beträgt 776,69 €.

Darüber hinaus schloss die Gesellschaft mit einer Privaten Krankenversicherungs-AG am 16. April 2020 einen „Gruppenversicherungsvertrag“ über folgende Krankenversicherungsleistungen: Heilpraktiker, Vorsorge, VorsorgeExtra, Zahnbehandlung, Zahnersatz Plus. Der Jahresbeitrag für diese Gruppenversicherung beträgt 5.330,52 €.

Wir weisen darauf hin, dass die AMG damit Versicherungen ihrer Beschäftigten finanziert, die vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes nicht erhalten. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind.

Bei der Zahlung der Versicherungsbeiträge handelt es sich um eine Besserstellung gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Wir haben das Ministerium darauf hingewiesen, dass es bei einer Rückforderung der Versicherungsbeiträge die Voraussetzungen für einen Erlass gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO zu prüfen hat.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten teilte in seiner Stellungnahme vom 24. November 2025 zur Prüfungsmittelteilung vom 18. September 2025 mit, dass die AMG die Unfallversicherung und die Krankenversicherung zum 1. Januar 2025 gekündigt hat.

Es habe eine Regressprüfung durchgeführt. Im Ergebnis werde das ALFF unter Berücksichtigung der geltenden Schwellenwerte für Rückforderungen eine anteilige Rückforderung einleiten.

Das Ministerium ergänzte in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages, dass es derzeit prüfe, ob aus den vom Landesrechnungshof festgestellten Sachverhalten Rückforderungen gegenüber der AMG abzuleiten sind.

Es hat die Hinweise des Landesrechnungshofes aufgenommen und werde sicherstellen, dass er gemäß den Bestimmungen der VV Nr. 3.8 zu § 59 LHO im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in das Verfahren einbezogen wird.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten die avisierte Prüfung zeitnah abschließt und Ansprüche des Landes unter Berücksichtigung des § 59 LHO durchsetzt.

5.3 Ausstattung der Geschäftsräume

Das Besserstellungsverbot gilt für alle Leistungen und Arbeitsbedingungen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben. Dazu gehört auch die Büroausstattung.⁴⁸

Das Ministerium der Finanzen hat in den Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt (HTR-LSA) 2020/2021 Höchstsätze für die Ausstattung der Dienstzimmer für Beamte und vergleichbare Beschäftigte festgelegt, die auch bei institutionell geförderten Einrichtungen einzuhalten sind.⁴⁹

⁴⁸ Vgl. Nr. 1.3 ANBest-I; Dittrich, Bundeshaushaltsordnung, Kommentar, 65. Auflage, § 44 Rdn. 31.1.

⁴⁹ Vgl. Anlage 5 HTR-LSA und Nr. 4.3.1 i. V. mit Nr. 4.5 HTR-LSA 2020/2021.

Im Rahmen unserer Prüfung stellten wir hierzu bezüglich der Büroausstattung in den neuen Geschäftsräumen der AMG Folgendes fest:

- Die Ausgaben für die Büroausstattung des Geschäftsführers beliefen sich auf insgesamt 14.480,23 €⁵⁰. Einem vergleichbaren Landesbediensteten⁵¹ steht eine Dienstzimmerausstattung i. H. v. 4.600 € zu. Die Büroausstattung beträgt damit mehr als das 3-fache als für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst.
- Die Büroausstattung für das Sekretariat und die Buchhaltung der AMG beträgt je Arbeitsplatz ca. 4.300 € bzw. 6.531,31 €. Einem vergleichbaren Landesbediensteten steht lediglich eine Dienstzimmerausstattung i. H. v. 2.800 € zu.
- Die Ausgaben für die Büroausstattung der AMG für diese Stellen waren erheblich höher als für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Die AMG hat bei der Ausstattung der Büros das Besserstellungsverbot nicht beachtet.

In seiner Stellungnahme vom 24. November 2025 zur Prüfungsmitteilung vom 18. September 2025 teilte das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten mit, dass die Räume regelmäßig für Besprechungen und repräsentative Termine, wie die Pressekonferenz zur Grünen Woche in Berlin, mit hochrangigen Gästen aus Politik und Wirtschaft genutzt würden und daher für die Erfüllung der Aufgaben der AMG angemessen und erforderlich seien.

Zum Zeitpunkt der Anschaffung des Mobiliars seien bereits 16 Mitarbeiter einschließlich Auszubildende, Aushilfskräfte und Studenten bei der AMG tätig gewesen. Die Einrichtung von 19 Arbeitsplätzen hätte eine geplante Erweiterung des Teams im Rahmen zusätzlicher Aufgaben berücksichtigt. Dies sei zwischenzeitlich geschehen und die Arbeitsplätze ausgelastet.

Wir halten an unserer Auffassung fest, dass die AMG mit der Büroausstattung gegen das Besserstellungsverbot verstoßen hat. Aus unserer Sicht rechtfertigt auch der Empfang hochrangiger Gäste keine höheren repräsentativen Anforderungen als die für entsprechende Landesbedienstete zugrunde zu legen sind.

⁵⁰ Vgl. Auftragsbestätigung Objekteinrichtung Nr.: 4268/5 vom 17. September 2020.

⁵¹ Vgl. Ausstattungsgruppe 2 der Anlage 5 HTR-LSA – Haushaltsaufstellung 2020/2021.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die AMG künftig das Besserstellungsverbot einhält und das ALFF bei der Prüfung des Antrags auf institutionelle Förderung und des Verwendungsnachweises die Einhaltung des Besserstellungsverbots kontrolliert.

5.4 Private Nutzung von Dienstwagen

Die AMG hat 2 Mitarbeitern je ein Dienstkraftfahrzeug, auch zur privaten Nutzung, zur Verfügung gestellt. Hierzu hat die AMG mit beiden Mitarbeitern am 13. April 2021 eine Vereinbarung über die dienstliche und private Kraftfahrzeugbenutzung (sogenannte „Dienstwagenverordnung“) getroffen.

Die Geschäftsführung erläuterte uns, dass alle Mitarbeiter ein Dienstkraftfahrzeug privat nutzen dürften, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die AMG so viel Aufträge bzw. Umsätze akquirieren, dass für die Gesellschaft ein Gewinn i. H. v. 25 % verbleibt. Diese Regelung hat die AMG nicht verschriftlicht, insbesondere auch nicht mit den Mitarbeitern, die die Dienstwagen privat nutzen.

Auf unsere Nachfrage haben wir als Nachweis für die erfolgreiche Akquise durch einen Mitarbeiter Ausdrucke für die Kostenstelle 6288 „Geschmackstage“ für die Jahre 2021 und 2022 erhalten. Wir stellten fest, dass diese Auswertungen keine Personalausgaben des Mitarbeiters bzw. die anteiligen Ausgaben der Verwaltung usw. enthalten. Auf Nachfrage erklärte die Geschäftsführung, dass der Mitarbeiter diese Akquise außerhalb seiner sonstigen Arbeit zu organisieren habe.

Nach unserer Auffassung ist das Verfahren nach der „Dienstwagenverordnung“ zur Überlassung eines Dienstkraftfahrzeuges zur privaten Nutzung durch die Beschäftigten der AMG in dieser Form rechtswidrig.

Wir erwarten, dass die AMG umgehend eine Regelung zur Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge einführt, die den rechtlichen Vorgaben entspricht. Dabei ist die besondere Stellung der AMG als Empfängerin einer institutionellen Förderung zu berücksichtigen. Solange die AMG über kein entsprechendes Regelwerk verfügt, hat die Gesellschaft die private Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge durch die Beschäftigten zu untersagen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten folgt unseren Feststellungen und hat die AMG angewiesen, die private Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge durch die Beschäftigten zu untersagen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten führte in seiner Stellungnahme vom 24. November 2025 zur Prüfungsmitteilung vom 18. September 2025 dazu aus, dass die Dienstfahrzeuge lediglich von einem Mitarbeitenden der AMG auch privat genutzt wurden und die private Nutzung am 23. Juli 2025 untersagt wurde.

Wir bewerten es positiv, dass das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten der AMG unmittelbar die private Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge untersagt hat. In den Richtlinien über die Haltung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Sachsen-Anhalt (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfZR) ist die private Nutzung des Dienstkraftfahrzeuges für einen bestimmten Personenkreis geregelt.⁵² Diese treffen für die Beschäftigten der AMG nicht zu.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die AMG auch künftig die Kraftfahrzeugrichtlinien einhält.

6. Fehlende Fahrtenbücher

Wir haben festgestellt, dass die Bediensteten der AMG keine Fahrtenbücher führen und die Betankungsvorgänge nicht dokumentieren. Damit war eine Zuordnung der gefahrenen Strecken und Tankquittungen zu den einzelnen vom Land geförderten Projekten nicht möglich.

Der Zuwendungsempfänger ist im Rahmen der Verwendungsnachweisführung verpflichtet, die projektbezogenen Fahrkosten nachzuweisen.⁵³ Fahrtenbücher sind zahlungsbegründende Unterlagen, die die AMG im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bereitzuhalten hat.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten teilte in seiner Stellungnahme vom 24. November 2025 zur Prüfungsmitteilung vom 18. September 2025 mit, dass für die 3 derzeit im Fahrzeugpool der AMG befindlichen Dienstwagen nunmehr Fahrtenbücher geführt würden und die AMG darüber hinaus die Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt anwende.

⁵² Vgl. Richtlinien über die Haltung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Sachsen-Anhalt (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfZR) Nr. 9, MBl. LSA 2014, 127.

⁵³ Vgl. Nr. 6 und 7 ANBest-I.

Das Ministerium führte weiterhin aus, dass Dienstkraftfahrzeuge zu keinem Zeitpunkt für private Fahrten genutzt werden durften. Ausnahme bildete die Nutzung des Dienstkraftfahrzeuges durch einen Mitarbeiter auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung. Demzufolge könnten die Tankbelege der AMG den dienstlichen Verwendungen zugeordnet werden. Es sei daher kein geldwerter Vorteil entstanden.

Wir bewerten die Einführung von Fahrtenbüchern positiv. Allerdings ändert dies nichts an unserer zuvor dargelegten Bewertung.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass geprüft wird, ob eingereichte Tankbelege eindeutig dienstlichen Aufgaben zugeordnet werden können. Sofern eingereichte Belege nicht dienstlichen Aufgaben zugeordnet werden können, sind ausgezahlte Mittel zurückzufordern.

7. Überhöhte Abrechnung von Personalkosten innerhalb der Projektförderung

Die AMG erhält im Rahmen der institutionellen Förderung Zuwendung zur Deckung ihrer Personalausgaben (siehe 4.).

Sie beantragt jedoch auch im Rahmen ihrer Projekte Zuwendungen für den Einsatz des Stammpersonals. Die Bewilligungsbehörde erkennt die Ausgaben für das Stammpersonal bei den Projektförderungen als Eigenmittel der AMG an. Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden.⁵⁴

Wir haben hierzu festgestellt, dass die vom Land im Rahmen von Projektförderungen anerkannten Stundensätze erheblich von den von uns für die Mitarbeiter der AMG errechneten Stundensätzen abwichen.

⁵⁴ Vgl. Abschnitt 7 Nr. 1.7 Zuwendungsrechtsergänzungserlass.

Tabelle 11: Geförderte und berechnete Stundensätze der Mitarbeiter der AMG

| Stellen | Von der AMG beantragte Stundensätze in € | Berechnete Stundensätze des Landesrechnungshofes ⁵⁵ in € |
|---------------------|--|---|
| Projektkoordination | 60,00 | 43,60 |
| Buchhaltung | 60,00 | 37,44 |
| Sekretariat | 60,00 | 29,14 |
| Geschäftsführung | 90,00 | 83,40 |

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage des Projektantrages vom 9. Januar 2019 und des Endwendungsnachweises vom 31. Dezember 2019

Die AMG teilte uns mit, dass die Stundensätze mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie im Jahr 2018 abgestimmt seien, konnte jedoch entsprechende Nachweise nicht vorlegen.

Die AMG hat damit für ihre Mitarbeiter Fördermittel für überhöht festgelegte Stundensätze erhalten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten führte in seiner Stellungnahme vom 24. November 2025 zur Prüfungsmittelteilung vom 18. September 2025 aus, dass die AMG bei der Projektabrechnung fälschlicherweise zwar die Kostensätze für ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Ansatz gebracht hat, jedoch nicht sämtliche hierfür notwendigen Zeitstunden abrechnete. Dadurch sei in der Gesamtbetrachtung kein Schaden entstanden. Mit dem Ausschluss der AMG als Zuwendungsempfänger im Rahmen der Projektförderung könne der vom Landesrechnungshof bemängelte Sachverhalt künftig nicht mehr eintreten.

Nach unserer Auffassung haben das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, die AMG sowie das ALFF die Regelungen der ANBest-I konsequent umzusetzen.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass alle Beteiligten künftig die Vorgaben zur institutionellen Förderung beachten.

⁵⁵ Bei Annahme folgender Eckdaten: 9.700 € Sachkostenanteil, Gemeinkosten i. H. v. 20 % der Personalkosten und 1.631 Jahresarbeitszeitstunden (vgl. Kommunale Stelle für Gemeinschaftsmanagement, Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025, Bericht Nr. 9/2024).

8. Fehlende und unzureichende Verwendungsnachweisprüfungen

Die Bewilligungsbehörde hatte bis zum Ende unserer örtlichen Erhebungen die Verwendungsnachweise der AMG nicht bzw. nur „kursorisch“ geprüft.

Für die institutionelle Förderung der Jahre 2019 bis 2022 und für die von uns geprüften Projekte konnte die Bewilligungsbehörde bis auf eine Projektförderung für kein Jahr eine abschließende Verwendungsnachweisprüfung vorlegen.

Die Bewilligungsbehörde hat innerhalb

- von 6 Monaten nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises eine kursorische Prüfung durchzuführen und
- von 12 Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises die vertiefte Prüfung abzuschließen⁵⁶.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk niederzulegen.⁵⁷

Das Land unterstützt die AMG finanziell bei der Durchführung z. B. des Tages des offenen Hofes oder des Landeserntedankfestes. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die AMG einem landwirtschaftlichen Betrieb 1.000 € für die Ausleihe einer Ton- und Lichtanlage für ein Fest erstattete, das erst am Abend, also im Anschluss an den Tag des offenen Hofes 2019, stattfand. Dies ergab sich aus dem auf der Rechnung angegebenen Verwendungszweck.

In einem anderen Fall legte der zuständige Projektmanager ohne Nachweis der tatsächlich gefahrenen Kilometer eine Tankquittung über 49,99 € vor.⁵⁸ Die AMG hat die Ausgaben für die Fahrten im Rahmen des Projektes auf Grund des fehlenden Fahrtenbuches nicht erfasst und damit keinen Nachweis zu den tatsächlich zurückgelegten Fahrstrecken erbracht.

⁵⁶ Vgl. VV Nr. 11.1 zu § 44 LHO.

⁵⁷ Vgl. VV Nr. 11.5 zu § 44 LHO.

⁵⁸ Tankquittung vom 25. Juni 2019.

Nach § 5 Bundesreisekostengesetz umfasst die Reisekostenvergütung eine Wegstreckenentschädigung. Grundlage bildet die zurückgelegte Strecke.

Nach unserer Auffassung sind solche Ausgaben nicht zuwendungsfähig, da ihnen ein Bezug zum geförderten Projekt fehlt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten teilte hierzu in seiner Stellungnahme vom 24. November 2025 zur Prüfungsmitteilung vom 18. September 2025 mit, dass der Umfang der bestehenden Rückstände seit Ende des Jahres 2017 bekannt war. Daraufhin hat es dem ALFF im Jahr 2018 zur Abarbeitung der Rückstände eine zusätzliche VZÄ zur Verfügung gestellt. Diese Stelle konnte zeitnah besetzt werden. Die Bearbeitung der Rückstände erfolgte chronologisch mit Fokus auf die jeweils ältesten Verwendungsnachweise. Die Abarbeitung wurde in den vergangenen Jahren durch das MWL halbjährlich überwacht. Die Rückstände wurden durch das ALFF im Jahr 2024 abgearbeitet. Zukünftig ist eine zeitnahe Prüfung aktueller Verwendungsnachweise gewährleistet.

Die vom Landesrechnungshof bemängelten Endverwendungsnachweise werden unter Berücksichtigung seiner Hinweise nochmals einer vertieften Prüfung unterzogen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten hat sicherzustellen, dass die Kontrolle der Verwendungsnachweise der AMG künftig zeitnah stattfindet.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die zugesagte vertiefte Prüfung der Verwendungsnachweise zeitnah abgeschlossen wird. Ausgaben, bei denen ein Bezug zum geförderten Projekt fehlt, sind zurückzufordern.

9. Fazit

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass bei der Förderung der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt GmbH sowie in der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens erhebliche Mängel bestehen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten,

- **unverzüglich eine Evaluation der Aufgaben der AMG sowie ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung vorzunehmen,**
- **dabei auch eine Erfolgskontrolle der Förderprojekte der AMG durchzuführen,**
- **das erhebliche Landesinteresse gem. § 23 LHO an der institutionellen Förderung und den darin enthaltenen Projekten der AMG zu überprüfen,**
- **unter Berücksichtigung der Feststellungen des Landesrechnungshofes künftig die Prüfung der Verwendungsnachweise zeitnah durchzuführen und sich ggf. ergebende Rückforderungs- und Zinsansprüche unverzüglich geltend zu machen und**
- **bei allen in Frage kommenden Sachverhalten eine Regressprüfung durchzuführen.**

Es bestehen beim Landesrechnungshof grundsätzlich Zweifel daran, ob das Land unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte neben der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH eine weitere Gesellschaft für Marketingmaßnahmen, speziell für den Agrarbereich, vorhalten muss.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

| | | | |
|----------------------------|---|-------|---|
| Einzelplan | – | 11 | Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz |
| Kapitel | – | 11 20 | Budgetierte Einrichtungen – Gerichte und Staatsanwaltschaften |
| Titel | – | | Diverse |
| Geprüftes Haushaltsvolumen | – | | ca. 3 Mio. € jährlich in den geprüften Jahren |
| Haushaltsjahre | – | | 2018 bis 2022 (teilweise bis 2025) |

8 Mängel beim Betrieb des gemeinsamen Mahngerichts

Der Landesrechnungshof stellte erhebliche Versäumnisse des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt beim Vertragscontrolling des gemeinsamen Mahngerichts der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen fest.

Die von den Ländern Sachsen und Thüringen zu zahlende anteilige Pauschalvergütung für den Betrieb des Mahngerichts ist nicht kostendeckend. Das Ministerium hat die Pauschalvergütung seit dem Start des gemeinsamen Mahngerichts im Jahr 2007 nicht an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst. In den geprüften Jahren 2018 bis 2022 ist dadurch ein finanzieller Nachteil von rund 1,1 Mio. € entstanden.

Die Mietverträge für die Unterbringung des Mahngerichts waren unwirtschaftlich. Bis zum Jahr 2020 lag die Miete deutlich über den ortsüblichen Werten. Außerdem wurden Flächen weit über dem tatsächlichen Bedarf angemietet. Insgesamt fielen bis zum Jahr 2020 vermeidbare und damit unwirtschaftliche Mietzahlungen von rund 1,68 Mio. € an. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen kommen bis zum Jahr 2030 weitere rund 650.000 € hinzu.

1. Vorbemerkungen

Das Land Sachsen-Anhalt betreibt das gemeinsame Mahngericht der Länder Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Grundlage dafür ist der „Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts des Landes Sachsen-Anhalt, des Freistaates Sachsen und des Freistaates Thüringen“ vom 17. April 2007. Weitere Einzelheiten sind in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung und deren Anlage geregelt.

Das Mahngericht wurde zum 1. Mai 2007 als Außenstelle des Amtsgerichts Aschersleben in Staßfurt errichtet.

Mahnverfahren sind gerichtliche Verfahren. Sie verschaffen dem Gläubiger einer Geldforderung schnell, einfach und kostengünstig ohne mündliche Verhandlung einen Vollstreckungstitel. Das Mahnverfahren beginnt mit dem Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Mahnbescheides. Der Antrag kann über einen Vordruck, einen Datenträger oder online gestellt werden. Die Mahnverfahren werden zentral und ausschließlich maschinell bearbeitet.

Unsere Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf die Haushaltsjahre 2018 bis 2022. Soweit erforderlich, haben wir ergänzend Unterlagen aus weiteren Jahren einbezogen. Die Anzahl und die Länderanteile an den vom gemeinsamen Mahngericht bearbeiteten Verfahren sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 12: Verteilung der Verfahren am gemeinsamen Mahngericht

| Verfahrensanteile | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|-----------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Sachsen-Anhalt | 26 % | 27 % | 28 % | 27 % | 28 % |
| Sachsen | 50 % | 49 % | 46 % | 49 % | 48 % |
| Thüringen | 24 % | 24 % | 26 % | 24 % | 24 % |
| Verfahrenszahl gesamt | 152.704 | 150.941 | 138.048 | 123.988 | 124.808 |

Quelle: Eigene Darstellung

Der Entwurf der Prüfungsmitteilung wurde dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz im Februar 2025, die endgültige Prüfungsmitteilung im September 2025 übersandt. Die Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 15. Januar 2026 und zum Entwurf dieses Beitrages vom 19. Dezember 2025 haben wir berücksichtigt.

2. Kosten des gemeinsamen Mahngerichts

Die Kosten des gemeinsamen Mahngerichts lassen sich weder aus dem Haushaltsplan noch aus der Haushaltsrechnung ableiten. Eine vollständige und detaillierte Übersicht über die Kosten des Mahngerichts konnte das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz trotz Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorlegen. Wir haben daher die Kosten⁵⁹ aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen des Ministeriums und des gemeinsamen Mahngerichts für den geprüften Zeitraum selbst wie folgt ermittelt.

⁵⁹ Abweichungen von +/- 1 € Differenz in den Summen sind rundungsbedingt.

Tabelle 13: Kosten des Mahngerichts

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| | in € | | | | |
| Personal | 647.175 | 638.855 | 605.849 | 633.754 | 617.068 |
| Miete | 259.644 | 279.279 | 237.288 | 153.307 | 153.307 |
| Porto | 1.132.562 | 1.109.529 | 1.015.388 | 923.998 | 888.801 |
| IT-Kosten | 737.613 | 737.372 | 732.051 | 730.994 | 752.771 |
| sonstige Sachkosten und Umlagen | 332.329 | 330.449 | 313.545 | 430.331 | 403.979 |
| Gesamt | 3.109.322 | 3.095.483 | 2.904.121 | 2.872.383 | 2.815.926 |

Quelle: eigene Darstellung

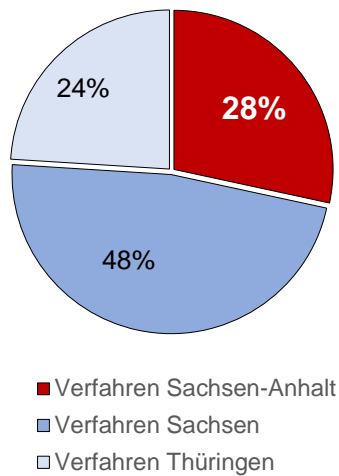
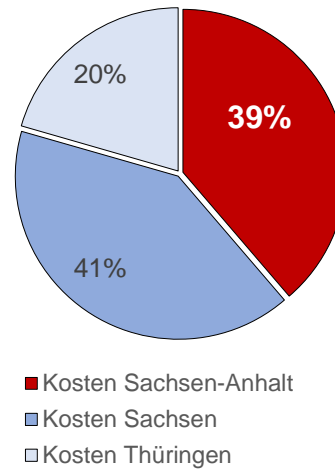
Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz führte zur Vorbereitung des Abschlussgespräches zur Prüfung eine eigene Analyse der anfallenden Kosten durch. Im Abschlussgespräch am 8. Mai 2025 bestätigte es die von uns ermittelten Kosten.

Bei dem gemeinsamen Mahngericht handelt es sich um ein in der Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalt liegendes und von mehreren Ländern finanziertes Projekt. Mit Hinweis auf die sich daraus ergebenden Besonderheiten erwartet der Landesrechnungshof vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz, dass die Kosten künftig detailliert erfasst und dokumentiert werden.

3. Unausgewogene Kostenverteilung

Nach den Regelungen des Staatsvertrages trägt Sachsen-Anhalt unmittelbar alle anfallenden Kosten des Mahngerichts. Die Länder Sachsen und Thüringen beteiligen sich in Form einer Pauschalvergütung. Diese berechnet sich aus den durchschnittlichen Kosten eines Mahnverfahrens und den auf einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren umgelegten einmaligen Aufwendungen des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Betrag wird mit der Anzahl der bearbeiteten Fälle multipliziert.

Im Idealfall sollten nach unserer Auffassung die Vertragspartner die Kosten in dem Verhältnis der jeweiligen Anzahl der Mahnverfahren tragen. Besonders in den Jahren 2021 und 2022 (nachfolgende Abbildungen) haben wir hierbei erhebliche Abweichungen festgestellt.

**Abbildung 5:
Verhältnis der Anzahl der Mahnverfahren****Abbildung 6:
Verhältnis der Verteilung der Kosten**

Quelle: Eigene Darstellung

Auf das Land Sachsen-Anhalt entfielen in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich 28 % der bearbeiteten Mahnverfahren. Die Kosten für das Mahngericht hat das Land jedoch nicht in Höhe von 28 % getragen, sondern in Höhe von 39 %. Dieses Ungleichgewicht bei der Kostenverteilung hat sich im gesamten geprüften Zeitraum in Form von Mehrausgaben wie nachfolgend dargestellt ausgewirkt.

Tabelle 14: Mehrausgaben durch von der Anzahl der Mahnverfahren abweichende Kostenaufteilung

| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | insgesamt |
|---------|---------|---------|---------|---------|------------------|
| in € | | | | | |
| 118.154 | 130.010 | 171.343 | 350.431 | 290.040 | 1.059.978 |

Quelle: Eigene Darstellung

Das Land hat im geprüften Zeitraum rund 1,1 Mio. € mehr ausgegeben, als es bei einer Verteilung auf Basis der Anzahl der Verfahren der beteiligten Länder hätte zahlen müssen.

Wir haben die von uns auf der Grundlage der bereitgestellten Datenbasis ermittelten Kosten des Landes mit den Kosten verglichen, die es bei Anwendung der Berechnungsgrundlagen für die anderen Länder (Pauschalvergütung) hätte zahlen müssen. Würde das Land nur die Pauschalvergütung zahlen, entstünde für die Finanzierung des Mahngerichts ein erhebliches Kostendefizit.

Tabelle 15: Fehlbetrag im Vergleich zum Berechnungsmodus der anderen Länder

| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | insgesamt |
|---------|---------|---------|---------|---------|------------------|
| in € | | | | | |
| 160.608 | 180.813 | 238.414 | 478.175 | 405.884 | 1.463.894 |

Quelle: Eigene Darstellung

Aufgrund der Vertragsgestaltung verblieb dieser Fehlbetrag von fast 1,5 Mio. € beim Land Sachsen-Anhalt.

In den Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages vom 19. Dezember 2025 und zur Prüfungsmitteilung vom 15. Januar 2026 führt dieses aus, dass nach seiner Auffassung weder der Staatsvertrag noch die Verwaltungsvereinbarung die vom Landesrechnungshof geforderte Gleichverteilung sämtlicher ermittelbarer Kostenpositionen des Mahngerichts vorsehen.

Mit dem Gesetz zum Staatsvertrag habe der Landtag von Sachsen-Anhalt gebilligt, dass die Kosten des gemeinsamen Mahngerichts durch Sachsen-Anhalt getragen werden. Üblicherweise würden in IT-Verbänden von beteiligten Ländern nur direkte Personal- und IT-Kosten erstattet. Darüber ginge die Verwaltungsvereinbarung bereits hinaus, da pauschale Sach- und Raumkosten enthalten seien. Bei einem Aufbrechen der bisherigen Verfahrensweise sehe das Ministerium die Gefahr, dass die beteiligten Länder aus dem Verbund austreten könnten. Dies wäre nach seiner Auffassung für Sachsen-Anhalt ein weit größerer, nicht nur finanzieller Schaden. Darüber hinaus verließ der Landesrechnungshof mit seinen Forderungen über eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung auf noch höhere Erstattungen bis zur Gleichverteilung sämtlicher Ausgaben nach einer Vollkostenberechnungsmethode „den gesetzlichen Rahmen des Staatsvertrags und der üblichen Gepflogenheiten“.

Das Ministerium habe die Prüfungsergebnisse zum Anlass genommen, den bisherigen Abrechnungsmodus mit den Ländern Sachsen und Thüringen zu prüfen. Es werde an die beteiligten Länder herantreten, um deren Verhandlungsbereitschaft zu erörtern.

Wir nehmen die Auffassung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu der Kostenverteilung zur Kenntnis und weisen darauf hin, dass diese nicht dem Willen des Landesgesetzgebers entspricht. In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zum Staatsvertrag ist eindeutig klargestellt, dass die Aufwendungen Sachsen-Anhalts durch die von Sachsen und Thüringen gezahlten Fallpauschalen wieder ausgeglichen werden sollen, „sodass sich das gemeinsame Mahngericht im Ergebnis für Sachsen-Anhalt als kostenneutral darstellt“. Das Land Sachsen-Anhalt sei für die Finanzierung des gemeinsamen Mahngerichts verantwortlich. Im Gegenzug würde dem Land der Aufwand für die Bearbeitung der sächsischen und thüringischen Mahnverfahren ersetzt. Um den Staatsvertrag mit Folge- und Kostenregelungen nicht zu überfrachten, sollen die Einzelheiten in einer besonderen Vereinbarung der vertragsschließenden Länder geregelt werden.⁶⁰ Das damalige Justizministerium führte zudem im Ausschuss für Finanzen⁶¹ bei der Behandlung des Gesetzentwurfes auf Nachfrage aus:

„In dieser Pauschale seien beispielsweise sämtliche Personalkosten sowie Sachkosten berücksichtigt worden. Hierzu sei die Sachkostenpauschale des Bundes mit einem Abschlag zugrunde gelegt worden.“

Eine unserer Prüfungsfeststellungen ist, dass die damals vom Gesetzgeber beabsichtigte Kostenneutralität nicht gegeben ist. Unsere an das Ministerium gerichteten Forderungen dienen der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben und der Herstellung einer rechtskonformen Abrechnungsmethodik für die Kosten des Mahngerichts.

Das Land hat durch die Vertragsgestaltung das volle Kostenrisiko für das gemeinsame Mahngericht übernommen. Dieses Kostenrisiko hat sich in erheblichen Mehrausgaben für das Land niedergeschlagen. Der Landesrechnungshof erwartet vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz, dass es darauf hinwirkt, die beteiligten Länder angemessen an den Kosten des gemeinsamen Mahngerichts zu beteiligen.

4. Nicht kostendeckende Pauschalvergütung

Die Pauschalvergütung für die Bearbeitung der Mahnsachen der beteiligten Länder wurde mit Abschluss des Staatsvertrages und der Verwaltungsvereinbarung auf 19,31 € je Mahnverfahren festgelegt.

⁶⁰ Gesetzentwurf der Landesregierung vom 17. Januar 2007 (LT-Drs. 5/488), S. 4, 14.

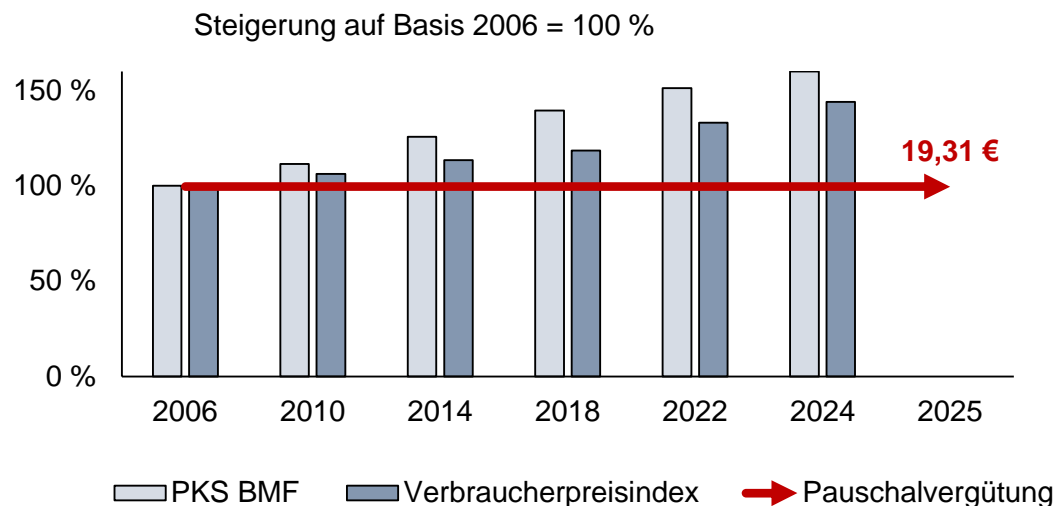
⁶¹ Protokoll der 24. Sitzung des Ausschusses für Finanzen vom 28. Februar 2007, S. 35.

Nach der Verwaltungsvereinbarung haben die Vertragsparteien einen Anspruch auf Abänderung der Pauschalvergütung, wenn erhebliche kostenrelevante Veränderungen eintreten. Erheblich ist eine Veränderung dann, wenn diese zu einer um 3 % veränderten Pauschalvergütung führt. Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat die Höhe der Pauschalvergütung in den Jahren 2011 und 2018 überprüft, ohne diese anzupassen.

Seit dem 1. Mai 2007 – d. h. seit 18 Jahren – gilt unverändert die Pauschalvergütung von 19,31 € je Mahnverfahren.

Wir haben in einem 1. Schritt die Pauschalvergütung der allgemeinen Preisentwicklung gegenübergestellt. Als Vergleich dienten die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen⁶² (PKS BMF) und der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes⁶³. Die Entwicklung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 7: Vergleich der Pauschalvergütung mit der Preisentwicklung



Quelle: Eigene Darstellung

Während die Personalkostensätze seit dem Jahr 2006 um 60 Prozentpunkte und der Verbraucherpreisindex um über 40 Prozentpunkte stiegen, sah das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz nicht die Notwendigkeit, die Pauschalvergütung anzupassen.

⁶² Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht jährlich „Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinsätze in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen“, siehe https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/personalkosten-sachkosten.html, letzter Abruf am 23. September 2025; eigene Umrechnung auf Basis des Jahres 2006.

⁶³ Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html#sprg238918, letzter Abruf am 23. September 2025; eigene Umrechnung auf Basis des Jahres 2006.

In einem 2. Schritt ermittelten wir die Höhe der Pauschalvergütung, die zur Deckung der von uns ermittelten tatsächlichen Kosten erforderlich wäre. Wir kamen zu dem Ergebnis, dass allein im geprüften Zeitraum die Pauschalvergütung in den Jahren 2018, 2020 und 2021 mit Wirkung für das jeweils folgende Jahr hätte angepasst werden müssen, s. folgende Tabelle.

Tabelle 16: Vom Landesrechnungshof berechnete mögliche Pauschalvergütungen

| 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|-------|-------|-------|-------|-------|
| in € | | | | |
| 20,36 | 20,36 | 21,04 | 23,17 | 23,17 |

Quelle: eigene Darstellung

Basierend auf diesen Werten hat das Land durch die fehlenden Überprüfungen und Anpassungen der Pauschalvergütung auf Einnahmen von rund 1,1 Mio. € verzichtet.

Tabelle 17: Durch unterlassene Anpassungen entgangene Einnahmen

| 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | insgesamt |
|---------|---------|---------|---------|---------|------------------|
| in € | | | | | |
| 116.089 | 104.552 | 156.788 | 344.984 | 343.540 | 1.065.953 |

Quelle: eigene Darstellung

Unsere Prüfung ergab, dass das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt die Überprüfung der Pauschalvergütung der Länder Sachsen und Thüringen nicht mit der gebotenen Konsequenz wahrgenommen hat. Notwendige Anpassungen hat es nicht vorgenommen.

Trotz unserer Hinweise während der örtlichen Erhebungen ist die Pauschalvergütung bis zum Redaktionsschluss dieses Jahresberichts auch nach 18 Jahren auf dem identischen Niveau der erstmaligen Berechnung des Jahres 2006.

In der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Prüfungsmittelteilung vom 15. Januar 2026 führt dieses aus, dass es die Pauschalvergütung für die Jahre 2018 bis 2024 überprüft habe. Nach seiner Auffassung sind für die Höhe der Pauschalvergütung nicht die vom Landesrechnungshof ermittelten Gesamtkosten heranzuziehen. Alleinig die Kostenblöcke dürften berücksichtigt

werden, wie sie in der Auslegung der Verwaltungsvereinbarung im Jahr 2006 herangezogen wurden. Im Ergebnis seien den beteiligten Ländern lediglich rund 100.000 € zu wenig berechnet worden.

Wir weisen darauf hin, dass Grundlage unserer Feststellungen und Bewertungen der Staatsvertrag, die Verwaltungsvereinbarung nebst ihrer Anlage zur Kostenberechnung und die uns vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt übermittelten Kosten für das Mahngericht waren.

Die Verwaltungsvereinbarung legt u. a. eindeutig fest, dass sich die Pauschalvergütung „aus den durchschnittlichen Kosten der Bearbeitung eines elektronischen Mahnverfahrens bei dem gemeinsamen Mahngericht“ errechnet. Bei der Bezifferung der Personal- und Sachkosten werden gemäß der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung „die Kosten für das gemeinsame Mahngericht im Endausbau (alle Länder komplett) zugrunde gelegt. Der Personalbedarf wurde nach der Stuttgarter Abwandlung von Pebb§y⁶⁴ berechnet“.

Richtig ist, dass die in der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung dargestellten Kosten weder den Vollkosten noch den Kosten des gemeinsamen Mahngerichts entsprechen müssen, die wir auf der Grundlage der vom Ministerium übermittelten Daten errechnet haben. Dennoch müssen die der Pauschalvergütung zugrunde liegenden Kosten nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer angemessenen und bei wirtschaftlicher Betriebsführung den Aufwand deckenden Kostenbeteiligung der Länder Sachsen und Thüringen führen.

Die vom Ministerium vorgelegten neuen Berechnungen der Pauschalvergütung für die Jahre 2018 bis 2024 können wir – auch bei Berücksichtigung der in der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung dargestellten Berechnungsmethode – nicht vollständig nachvollziehen. Sie weichen von der bisherigen Berechnungsmethodik ab. Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz setzt bspw. bei der neuen Berechnung für das Jahr 2018 mit rund 12 Vollzeitäquivalenten im Vergleich zur letzten Überprüfung rund 6 Vollzeitäquivalente weniger an⁶⁵.

Insgesamt erscheinen die vom Ministerium für die Jahre 2018 bis 2024 nun berücksichtigten Personalbedarfe deutlich niedriger. So berücksichtigt das Ministerium bspw. für das Jahr 2023 mit rund 10 Vollzeitäquivalenten fast 3 Vollzeitäquivalente weniger, als zum Stand Juli 2023

⁶⁴ Pebb§y bezeichnet das seit 2005 in den Landesjustizverwaltungen angewandte Personalbedarfsberechnungssystem.

⁶⁵ Die letzte nicht abgeschlossene Überprüfung durch das Ministerium erfolgte im Jahr 2018 für das Jahr 2017. Die Geschäftszahlen der Jahre 2017 und 2018 lagen jeweils bei rund 153.000 Mahnverfahren.

tatsächlich eingesetzt wurden.⁶⁶ Zwar kann und muss eine Personalbedarfsberechnung nicht den genauen Ist-Personalbestand zu einem Stichtag abbilden. Jedoch erscheint diese Abweichung sehr hoch. Im Ergebnis fällt die vom Ministerium rückwirkend berechnete Pauschalvergütung deutlich niedriger aus. Die Gründe für die Anwendung neuer Maßstäbe teilte es uns nicht mit.

Auch für diese Berechnungen weisen wir darauf hin, dass nach dem Gesetz zum Staatsvertrag ursprünglich und eindeutig alle Kosten des Mahngerichts bei der Berechnung der Fallpauschalen zu berücksichtigen sind.

Die damalige Justizministerin führte dazu im Landtag und im Ausschuss für Recht und Verfassung aus⁶⁷:

- „Das Land Sachsen-Anhalt erhält für die Mahnverfahren aus Sachsen und Thüringen eine anteilig kostendeckende Pauschalvergütung. Das heißt, zusätzliche Kosten sind hier ausgeschlossen. ... Im Vorfeld des Abschlusses des Staatsvertrages hat es eine umfassende Wirtschaftlichkeitsberechnung gegeben. Das Ergebnis dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung war dann auch die Festlegung dieses Pauschalbetrages.“
- „Bezüglich der Kosten sieht die Vereinbarung vor, dass von den beiden Ländern, die ihre Mahnanträge in Staßfurt mit bearbeiten lassen, eine Pauschalvergütung in Höhe von 19,31 € pro Mahnbescheid erstattet wird. Dieser Zahl liegt eine umfassende Berechnung zugrunde. Diese hat nach dem bisherigen Stand der Erkenntnisse den tatsächlichen Aufwand, der Sachsen-Anhalt für die Bearbeitung eines Mahnbescheides entsteht, zum Inhalt... Für das Land Sachsen-Anhalt ist der Betrieb des mitteldeutschen Mahngerichts kostenneutral.“

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz die Pauschalvergütung künftig jährlich überprüft und gegebenenfalls anpasst. Die vom Ministerium rückwirkend neu berechnete Pauschalvergütung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist aus Sicht des Landesrechnungshofes teilweise nicht nachvollziehbar.

⁶⁶ Für den Stand Juli 2023 liegt uns eine Personalliste mit dem tatsächlichen Personaleinsatz für das Mahngericht vor.

⁶⁷ Vgl. Plenarprotokoll 5/14 vom 25. Januar 2007, S. 887 und 5/18 vom 22. März 2007, S. 1098 sowie lt. Protokoll der 11. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verfassung vom 21. Februar 2007, S. 15 ff.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Pauschalvergütung grundsätzlich die Kosten des gemeinsamen Mahngerichts für die Mahnverfahren der Länder Sachsen und Thüringen decken. Dies sollte das Ministerium bei den geplanten Verhandlungen mit den beteiligten Ländern berücksichtigen und – soweit erforderlich – darauf hinwirken, dass die Berechnungsmethodik dahingehend geändert wird.

5. Unwirtschaftliche Anmietung

Das Land mietete für das ehemalige Amtsgericht Staßfurt im Jahr 1995 Räumlichkeiten in einem Mehrzweckgebäude in Staßfurt an. Der Mietvertrag hatte eine Laufzeit von 25 Jahren und endete am 31. August 2020. Bereits im März 2020 hatte das Land einen neuen Mietvertrag für 3 Jahre mit einer optionalen Verlängerung von einem Jahr (die auch genutzt wurde) abgeschlossen. Ab dem Jahr 2007 erfolgte die Unterbringung des Mahngerichts in einem Teil der nunmehrigen Außenstelle des Amtsgerichts Aschersleben.

Abbildung 8: Das Mahngericht im Mehrzweckgebäude in Staßfurt



Quelle: Wikipedia

Überdurchschnittlich hohe Miete für das Objekt ohne Berücksichtigung bei der Pauschalvergütung

Die Miete für diesen Mietvertrag war dynamisch vereinbart und an die allgemeine Preisentwicklung gebunden. So stieg diese von im Jahr 1995 vereinbarten 8,69 €/m² auf 12,09 €/m² ohne Nebenkosten zum Auslaufen des Mietvertrages im Jahr 2020. Beim Einzug des Mahngerichts im Jahr 2007 in die angemieteten Räumlichkeiten betrug die Miete 10,29 €/m². Ortsüblich wären 7,50 €/m² (inklusive Nebenkosten) gewesen.

Bei der Neuverhandlung für die weitere Unterbringung im Objekt konnte das Amt für Immobilien- und Baumanagement⁶⁸ im Jahr 2020 günstigere Konditionen erzielen, so dass die Miete nur noch 7,50 €/m² (ohne Nebenkosten) betrug.

Die Miete für das Mahngericht lag seit dem Jahr 2007 deutlich über der ortsüblichen Miete. Die im Jahr 2020 vor der Neuverhandlung gezahlte Miete betrug inklusive der Nebenkosten ungefähr das Doppelte.

Unsere Erhebungen und Berechnungen ergaben für den Zeitraum vom 1. Mai 2007 bis 31. August 2020 Mietzahlungen für das Mahngericht von rund 3,4 Mio. €. Rund 880.000 € davon entfielen auf Zahlungen oberhalb der ortsüblichen Miete⁶⁹. Ursächlich dafür war der vor 30 Jahren abgeschlossene Mietvertrag durch das Land.

Laut Aktenlage kannte das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz die zum Zeitpunkt der Errichtung des Mahngerichts ortsübliche Miete am Standort in Höhe von 7,50 €/m² (inklusive Nebenkosten). Diese Miethöhe verwendete es auch zur Festlegung der Pauschalvergütung, obwohl die tatsächlichen Kosten für die Räumlichkeiten des Mahngerichts deutlich höher lagen. Damit hat das Ministerium die Kosten der Unterbringung nicht vollständig auf die Pauschalvergütung umgelegt. Nach unseren Erhebungen ergibt sich für den geprüften Zeitraum eine Gesamtdifferenz von 1,1 Mio. €.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt die Raumkosten des Mahngerichts zukünftig angemessen bei der Pauschalvergütung berücksichtigt.

⁶⁸ Bis 31. Dezember 2025 Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement.

⁶⁹ Ohne Berücksichtigung der Nebenkosten. Neben dem Mahngericht sind das Grundbuchamt und der Soziale Dienst der Justiz über den gleichen Mietvertrag eingemietet. Bei Mietzahlungen für den Zeitraum vom 1. Mai 2007 bis 31. August 2020 von insgesamt rund 6,2 Mio. € betragen die Zahlungen insgesamt über der ortsüblichen Miete mehr als 1,6 Mio. €.

Fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Nach dem Auslaufen des langjährigen Mietvertrages für die Außenstelle in Staßfurt hat das Amt für Immobilien- und Baumanagement abgestimmt mit dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz die weitere Unterbringung im Objekt mit dem Vermieter verhandelt.

Für den am 1. September 2020 neu geschlossenen Mietvertrag konnte das Amt für Immobilien- und Baumanagement günstigere Konditionen erzielen. Die Miete sank auf 7,50 €/m² ohne Nebenkosten. Die angemieteten Flächen wurden geringfügig reduziert. Nach Auslaufen dieses Mietvertrages hat das Amt für Immobilien- und Baumanagement einen weiteren Mietvertrag ab 1. September 2024 bis 31. Dezember 2028 mit einer Miete von 8,12 €/m² abgeschlossen.

Unsere Prüfung ergab, dass den Verhandlungen zu den Mietverträgen ab dem Jahr 2020 keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen voraus gingen. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen wirtschaftliches Verwaltungshandeln sichern. Die Gründe für den Verzicht auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hat das Amt für Immobilien- und Baumanagement in den Akten nicht dokumentiert. Bei den örtlichen Erhebungen wurde als Grund die mittelfristig beabsichtigte Unterbringung des Mahngerichts im Neubau des Amtsgerichts in Aschersleben genannt.

Der Neubau soll bis zum Jahr 2028 durch die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft realisiert werden. Laut Aktenlage zeichnet sich ab, dass dies erst im Jahr 2030 erreicht werden könnte. Nach dessen Fertigstellung ist dort die Unterbringung der bisherigen Außenstelle Staßfurt inklusive des Mahngerichts vorgesehen.

Eine Alternativunterbringung des Mahngerichts in anderen Objekten in Staßfurt prüfte das Amt für Immobilien- und Baumanagement ohne Erfolg. Allerdings blieb diese Prüfung nach den Vorgaben des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz auf Staßfurt beschränkt. Eine mögliche Unterbringung an anderen Standorten, bspw. am künftigen Standort des Mahngerichts in Aschersleben, prüfte das Amt für Immobilien- und Baumanagement nicht.

Der Landesrechnungshof verweist auf die gesetzliche Pflicht, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zwingend durchzuführen.

Angemieteter Leerstand

Beim Neuabschluss des Mietvertrages im Jahr 2020 betrug die angemietete Fläche für die Außenstelle des Amtsgericht Aschersleben 3.097 m². Neben dem Mahngericht sind dort der Soziale Dienst der Justiz und das Grundbuchamt untergebracht. Die Flächen für das Mahngericht sind in den Mietverträgen nicht gesondert erfasst.

Unsere Begehung der Räumlichkeiten ergab, dass auf das Mahngericht rund 55 % der Flächen (1.696 m²) entfallen. Dies deckt sich mit den Angaben des Amtsgerichts Aschersleben und dem Verteilerschlüssel in der Kosten- und Leistungsrechnung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz.

Laut Aktenlage des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz beträgt der berechnete Raumbedarf für eine autarke Unterbringung des Mahngerichts 1.029 m². Die für das Mahngericht angemieteten Flächen liegen damit 667 m² (rund 65 %) über dem berechneten erforderlichen Raumbedarf. Bei den örtlichen Erhebungen stellten wir fest, dass eine Reihe der angemieteten Räume tatsächlich vollständig ungenutzt war.

Für den angemieteten Leerstand der Räumlichkeiten des Mahngerichts sind in den Jahren 2007 bis 2020 unwirtschaftliche Mietzahlungen von über 1.175.000 € angefallen⁷⁰. Für die Anschlussmietverträge ab dem Jahr 2020 bis zum voraussichtlichen Umzug im Jahr 2030 werden für den Leerstand im Mahngericht weitere rund 650.000 € anfallen. Hinzu kommen nicht genau bezifferbare Nebenkosten für die nicht genutzten Flächen.

Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz informierte das Amt für Immobilien- und Baumanagement zudem nicht über den Leerstand in der Außenstelle. Dieser konnte dies bei den Verhandlungen zum Mietvertrag und etwaigen Wirtschaftlichkeitsabwägungen daher nicht berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof weist daraufhin, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei allen Maßnahmen des Landes zu beachten ist. Die unwirtschaftliche Anmietung von Flächen zur Unterbringung von Landesbehörden ist abzustellen. Die Kommunikation zwischen dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz und dem Amt für Immobilien- und Baumanagement ist zu verbessern, damit alle erforderlichen Informationen zur Entscheidungsfindung einbezogen werden können.

⁷⁰ Davon beträgt der rechnerische Schaden rund 800.000 €, da ein Teilbetrag von rund 375.000 € bereits bei den weiter oben bezifferten Mietzahlungen über der ortsüblichen Höhe berücksichtigt ist.

6. Fazit

Erhebliche Versäumnisse des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz beim Vertragscontrolling haben dazu geführt, dass die angestrebte Kostenneutralität für das Land Sachsen-Anhalt bei der Bearbeitung der Mahnverfahren der beteiligten Länder durch das gemeinsame Mahngericht nicht mehr besteht.

Für den geprüften Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 hat der Landesrechnungshof im beträchtlichen Umfang eine finanzielle Mehrbelastung für Sachsen-Anhalt als Sitzland des gemeinsamen Mahngerichts festgestellt. Dem Land ist vor allem durch die unterbliebene bzw. unzureichende Überprüfung und Anpassung der Pauschalvergütung der beteiligten Länder Thüringen und Sachsen in diesem Zeitraum nach Auffassung des Landesrechnungshofes ein finanzieller Nachteil von rund 1,1 Mio. € entstanden. Unwirtschaftliches Verwaltungshandeln in Bezug auf den Abschluss der Mietverträge führte und führt zu weiteren unwirtschaftlichen Ausgaben von insgesamt rund 2,3 Mio. €⁷¹. Daraus ergeben sich rechnerische Mehrausgaben von rund 3,4 Mio. € zu Lasten des Haushalts.

Die Prüfung zeigt die Bedeutung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben beim Abschluss von Verträgen auf. Nicht weniger wichtig ist das Vertragscontrolling der bestehenden Verträge. Eine stetige Begleitung und die Überprüfung der Vertragskonditionen sind unerlässlich. Vertragliche Optimierungsmöglichkeiten sind konsequent zu nutzen.

Im Ergebnis der Prüfung hat der Landesrechnungshof vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz u. a. folgende Maßnahmen gefordert:

- **das Vertragscontrolling zu optimieren,**
- **die Kosten des gemeinsamen Mahngerichts vollständig zu ermitteln,**
- **eine angemessene Kostenbeteiligung der beteiligten Länder anzustreben,**
- **die Pauschalvergütung zeitnah anzupassen,**
- **die Kostenentwicklung des Mahngerichts und die Kalkulation der Pauschalvergütung jährlich zu überprüfen sowie**
- **die Kosten- und Leistungsrechnung sachgerecht bei der Überprüfung einzubeziehen.**

⁷¹ Rund 880.000 € über der ortsüblichen Miete + rund 800.000 € anteilig für Leerstand + rund 650.000 € für Leerstand aufgrund der Anschlussmietverträge für den Zeitraum 2020 bis voraussichtlich 2030.

Eine jährliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Pauschalvergütung hat das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz gegenüber dem Landesrechnungshof zugesichert. Im Zuge der Verhandlungen mit den Ländern Sachsen und Thüringen sollen die Hinweise des Landesrechnungshofes aufgegriffen und Möglichkeiten erörtert werden, eine noch transparentere und klarere Berechnungsmethode zu finden.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz auf eine - wie vom Gesetzgeber beabsichtigt - auskömmliche Pauschalvergütung hinwirkt. Die Verwaltungsvereinbarung mit den beteiligten Ländern ist dahingehend auf notwendige Änderungen zu überprüfen. Gegebenenfalls ist diese neu zu verhandeln und anzupassen.

Wenn der Neubau des Amtsgerichts Aschersleben nicht bis Ende des Jahres 2028 bezugsfertig ist, bedarf es rechtzeitig eines Konzeptes für die wirtschaftliche Unterbringung des Mahngerichts bis zur Fertigstellung.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

| | | | |
|----------------|---|-------|--|
| Einzelplan | – | 13 | Allgemeine Finanzverwaltung |
| Kapitel | – | 13 30 | Vermögensverwaltung |
| Beilage | – | | Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt an Unternehmen des privaten Rechts |
| Haushaltsjahre | – | | 2019 bis 2023 |

9 Verbleibende Mängel bei Anstellungsverträgen für die Mitglieder der Geschäftsleitung bei Mehrheitsgesellschaften des Landes

Das Ministerium der Finanzen hat die unmittelbaren und mittelbaren privatrechtlichen Mehrheitsbeteiligungen des Landes klassifiziert und Obergrenzen für die Gesamtvergütung der Geschäftsführung für diese Landesgesellschaften festgelegt.

Die Bewertungskriterien der Klassifizierung sind jedoch hinsichtlich ihrer Abstufung und Gewichtung zum Teil nicht plausibel. Im Ergebnis wurden teilweise Obergrenzen für die Vergütung festgelegt, die nicht plausibel sind.

3 Geschäftsführungsstellen sowie 5 Stellen für leitende Angestellte mit Prokura wurden ohne Ausschreibungs- oder Auswahlverfahren besetzt. In mehreren Fällen wurde bei der Beauftragung von Personaldienstleistern auf ein wettbewerbliches Verfahren für die Vergabe des Auftrags verzichtet oder dieses nicht dokumentiert. Das Verfahren zur Stellenbesetzung eines Prokuristen war nicht ausreichend transparent. Einzelne Anstellungsverträge enthielten Überprüfungsklauseln, die inhaltlich weit über die Vorgabe hinaus gehen, dass während der Vertragslaufzeit lediglich tarifliche Entwicklungen aufgeholt werden sollen. In mehreren Fällen wurden pauschale Tantiemen gewährt.

1. Vorbemerkung

Wir haben in den Jahren 2023 und 2024 die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der leitenden Angestellten mit Prokura (im Weiteren: „Prokuristenstellen“) bei Mehrheitsgesellschaften des Landes und ihren Töchtern geprüft. Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2023. In diesem Zeitraum erfolgten in 7 der 12 geprüften Gesellschaften Wechsel in der Geschäftsführung.

Insgesamt wurden in den geprüften Gesellschaften im Prüfungszeitraum 9 Geschäftsführungsstellen und 6 „Prokuristenstellen“ neu besetzt. Insgesamt waren im Prüfungszeitraum 31 Personen in der Geschäftsführung und 14 Personen mit Prokura in den geprüften Gesellschaften tätig.

Bereits in den Jahren 2002, 2007 und 2018 hatten wir Prüfungen zu diesem Thema durchgeführt. Im Ergebnis unserer Prüfungen fasste der Landtag mehrere Beschlüsse. Im Jahr 2004 erfolgte ein Beschluss zur Deckelung der Geschäftsführervergütung (LT-Drs. 4/49/1864 B vom 11. November 2004). Mit Landtagsbeschluss vom 19. Dezember 2018 (LT-Drs. 7/3758) wurde die Gesamtvergütung von Geschäftsführern von Landesbeteiligungen an vergleichbare Funktionen in der Landesverwaltung gebunden. Im Ergebnis unserer Prüfung 2018 stellten wir fest, dass sich die Anwendung des Landtagsbeschlusses aus dem Jahr 2004 bzw. in der Aktualisierung vom 19. Dezember 2018 (LT-Drs. 7/3758) bewährt hat und auch künftig beachtet werden sollte. Der Landtagsbeschluss sollte in jeder Legislaturperiode erneuert werden.

Die wesentlichen Empfehlungen und Forderungen bezüglich der Angemessenheit der Geschäftsführervergütungen aus unserer Prüfung 2018 waren Gegenstand unseres Jahresberichts 2020, Teil 1⁷² sowie eines weiteren Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2022 (LT-Drs. 8/1767).

Der Gegenstand der aktuellen Prüfung war die Umsetzung unserer Empfehlungen aus der Prüfung 2018 und des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2022 sowie die Anwendung des Handbuchs für das Beteiligungsmanagement (im Weiteren: Beteiligungshandbuch des Landes) mit den Änderungen aus dem Jahr 2019.

2. Klassifizierung der Beteiligungsunternehmen

Mit dem Landtagsbeschluss vom 12. Oktober 2022 (LT-Drs. 8/1767) wurde die Landesregierung u. a. aufgefordert, eine Klassifizierung der Beteiligungsunternehmen einschließlich ihrer Töchter vorzunehmen. Anhand dieser Klassifizierung sollten die konkreten Obergrenzen für die Gesamtvergütung der Geschäftsführung einer jeden Landesgesellschaft einschließlich ihrer Tochtergesellschaften festgelegt werden. Die Gesamtvergütung soll vergleichbaren Funktionen in der Landesverwaltung entsprechen. Die Klassifizierung ist bei künftigen Neubesetzungen der Geschäftsführerpositionen strikt anzuwenden.

⁷² Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2020, Teil 1, Abschnitt A - Mangelhafte Umsetzung der Landesregelungen beim Abschluss von Geschäftsführeranstellungsverträgen bei Mehrheitsgesellschaften des Landes.

Die Klassifizierung der unmittelbaren und mittelbaren privatrechtlichen Mehrheitsbeteiligungen des Landes wurde durch das Ministerium der Finanzen vorgenommen. Die aktuelle Prüfung hat gezeigt, dass die Klassifizierung und die damit verbundene Festlegung einer Obergrenze für die Gesamtvergütung der Geschäftsführung bei den seit 2019 durchgeführten Neubesetzungen von Geschäftsführungspositionen vom Ministerium der Finanzen angewendet wurde. Bis auf eine durch das Ministerium der Finanzen begründete Ausnahme wurden die festgelegten Obergrenzen entsprechend der Klassifizierung eingehalten.

Im Rahmen der Prüfung stellten wir fest, dass die Kriterien der Bewertungsmatrix hinsichtlich ihrer Gewichtung sowie auf Plausibilität überprüft und angepasst werden sollten. Die Klassifizierung basiert auf Angemessenheitskriterien, die gewichtet und in eine Bewertungsmatrix überführt wurden. Dabei werden die Landesgesellschaften nach ihrer Größenklasse, ihrer Ertragskraft, dem Grad der Landesbedeutsamkeit und dem Umfang der fachlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsleitung kategorisiert. Die Größenklasse wird doppelt so stark gewichtet wie das Landesinteresse und viermal so stark wie die Ertragskraft und die Anforderung an die Geschäftsführung.

Unserer Ansicht nach ist die starke Gewichtung der Größenklasse nicht nachvollziehbar, da z. B. die darin enthaltene Höhe der Bilanzsumme teilweise maßgeblich durch Kapitalzu- oder -abführungsentscheidungen des Gesellschafters beeinflusst wird. Insbesondere das für Landesbeteiligungen wichtige Kriterium des Landesinteresses wird dadurch unverhältnismäßig abgeschwächt. Des Weiteren unterscheidet das Kriterium der Ertragskraft in 3 Stufen lediglich zwischen Gesellschaften, die Gewinne in unterschiedlicher Höhe erwirtschaften oder institutionell gefördert werden. Unberücksichtigt bleibt, dass einige Gesellschaften Verluste verzeichnen und von Kapitalzuführungen des Landes abhängig sind. Unserer Ansicht nach sollten diese Gesellschaften im Hinblick auf die Ertragskraft nicht mit Gesellschaften gleichgestellt werden, die selbst Erträge erwirtschaften.

In seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2025 zu unserer Prüfungsmitteilung vom 30. Juli 2025 teilt das Ministerium der Finanzen mit, dass die unterschiedliche Gewichtung der Kriterien deren Relevanz für die Einstufung der Angemessenheit der Vergütung der Geschäftsführung widerspiegeln. Dabei werde angestrebt, eine möglichst weitgehend objektive Bewertung der Kriterien vorzunehmen. Auf eine Einfügung weiterer Kriterien sei bewusst verzichtet worden, um die praktische Handhabbarkeit der Klassifizierung zu erhalten und möglichen Widersprüchen vorzubeugen.

Im Übrigen teilt das Ministerium der Finanzen die Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Kriterien erfolgen sollte und sichert diese zu.

In Bezug auf die Ausführungen des Ministeriums der Finanzen stellen wir klar, dass wir die zugrunde gelegten Kriterien grundsätzlich nachvollziehen können. Allerdings führen die Abstufungen innerhalb der Kriterien sowie die Gewichtung der Kriterien zu Ergebnissen, die nicht plausibel sind.

Entsprechend den Vorgaben des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2022 sollen mögliche künftige Entwicklungen, die Einfluss auf die Gesamtvergütung haben können, nicht vorweg beim Festlegen der Obergrenze für die Geschäftsführungsvergütungen aufgenommen werden.

Wir haben festgestellt, dass bei Gesellschaften geplante Veränderungen in ihrem Geschäft, wie zum Beispiel eine erwartete Steigerung der Bilanzsumme, bereits vorweggenommen wurden. Das Ministerium der Finanzen verstößt damit gegen eine Vorgabe des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2022.

Wir verkennen nicht, dass ein verändertes Aufgabenspektrum auch mit einem Wachstum der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die Umsatzerlöse, die Bilanzsumme und die Anzahl der Beschäftigten als auch mit erhöhten Anforderungen an die Geschäftsführung verbunden sein kann. Die Festlegung der konkreten Obergrenzen für die Gesamtvergütung hat sich jedoch an den tatsächlichen Gegebenheiten der Gesellschaften zu orientieren. Im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung der Klassifizierung können veränderte Sachverhalte Einfluss auf die festgelegten Obergrenzen der Vergütung haben.

Im Ergebnis führt die nicht nachvollziehbare Kategorisierung der Bewertungskriterien dazu, dass für einige Gesellschaften die festgelegte Obergrenze für die Vergütung nicht plausibel ist.

Im Hinblick auf Unternehmensneugründungen und Neustrukturierungen teilt das Ministerium der Finanzen in seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages mit, dass es daran festhält, dass eine planmäßig zu erwartende Entwicklung der Unternehmenstätigkeit bei neu gegründeten bzw. neu ausgerichteten Unternehmen bei der Bewertung der Angemessenheit der Vergütung der Geschäftsführung und damit auch in die Klassifizierung Eingang finden

müsse, da sie eine entscheidende Rolle insbesondere für die Bewertung der persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Geschäftsführung und demzufolge die Auswahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers einnehme. Eine Klassifizierung der Gesellschaft anhand von tatsächlichen Gegebenheiten im Fall von Neugründungen würde die Anforderungen an die Geschäftsführung nicht angemessen berücksichtigen und die Suche nach geeigneten Kandidaten wenig aussichtsreich erscheinen lassen.

In Bezug auf die Ausführungen des Ministeriums der Finanzen weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der Obergrenzen der Vergütung einen internen Rahmen für die Vergütungsverhandlungen darstellen. Die Obergrenze der Vergütung ergibt sich aus der Klassifizierung der Gesellschaft anhand der tatsächlichen Erfüllung der Bewertungskriterien.

Die Anpassung der Klassifizierung ist daher unabhängig von den individuellen Vertragslaufzeiten fortzuschreiben und an veränderte Entwicklungen der Gesellschaft anzupassen. Die erhöhten Anforderungen an die Geschäftsführung im Rahmen einer Gründungs- oder Neustrukturierungsphase könnten innerhalb des Bewertungskriteriums „Anforderung an die Geschäftsführung“ abgebildet werden. Sollte die vertraglich vereinbarte Gesamtvergütung im Einzelfall die festgelegte Obergrenze überschreiten, muss die Entscheidung umfassend dokumentiert und begründet werden.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass sowohl bei Neuanstellungen als auch bei Vertragsverlängerungen eine Klassifizierung angewendet wird, die auf der tatsächlichen Einordnung der Gesellschaft basiert. Mögliche künftige Entwicklungen, die Einfluss auf die Gesamtvergütung haben können, sollen nicht vorweg beim Festlegen der Obergrenze für die Geschäftsführungsvergütungen aufgenommen werden.

Die Klassifizierung ist regelmäßig zu überprüfen und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Dabei geht der Landesrechnungshof davon aus, dass ein Zwei- bis Dreijahresrhythmus sowie eine ggf. anlassbezogene Aktualisierung angemessen sind.

Die Abstufung und Gewichtung der Kriterien der Klassifizierung sind auf Plausibilität zu prüfen.

3. Stellenbesetzungsverfahren für Mitglieder der Geschäftsführung und leitende Angestellte

Mit dem Landtagsbeschluss vom 12. Oktober 2022 (LT-Drs. 8/1767) wurde die Landesregierung u. a. aufgefordert, die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung durch transparente und nachvollziehbar dokumentierte Verfahren zu besetzen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Auswahl und das Nachbesetzungsverfahren so ausgestaltet sind, dass sie sich an den Regelungen für den öffentlichen Dienst ausrichten und am Grundsatz der Bestenauslese orientieren.

Im Prüfungszeitraum wurden 9 Geschäftsführungsstellen bei mittelbaren und unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Landes (ohne die Tochtergesellschaften der Salus gGmbH) neu besetzt. Davon wurden 3 Stellen ohne erkennbares Ausschreibungsverfahren besetzt. Für 5 Stellenbesetzungen wurden Personalfindungsagenturen beauftragt.

Das Ministerium der Finanzen begründete den Verzicht auf ein förmliches Stellenbesetzungsverfahren der Geschäftsführungsstellen u. a. mit dem Hinweis auf vergleichbare beamtenrechtliche Regelungen, für die keine Pflicht zu einer allgemeinen öffentlichen Stellenausschreibung bestehe oder die Stellenbesetzung eilbedürftig war, um die reibungslose Fortführung der Arbeit der Gesellschaft zu gewährleisten.

Die Begründungen des Ministeriums der Finanzen für den Verzicht auf eine Ausschreibung waren in den geprüften Fällen nicht nachvollziehbar. Zum einen lagen die vereinbarten Vergütungen so weit auseinander, dass in diesem Fall eine vergleichbare Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen nicht angenommen werden konnte. Zum anderen waren für uns keine zeitlichen Einschränkungen erkennbar, die einem transparenten Ausschreibungsverfahren entgegengestanden hätten.

Die Stellenbesetzungen ohne vorheriges Ausschreibungs- und Auswahlverfahren verstoßen gegen die Grundsätze der Bestenauslese und insbesondere gegen die Grundsätze der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit. Das Ministerium der Finanzen hat somit gegen die Vorgaben des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2022 verstoßen.

In seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages teilt das Ministerium der Finanzen mit, dass den Gremien der Gesellschaft bei der Besetzung von Geschäftsführerstellen ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Art des Besetzungsverfahrens zustehe. Für den öffentlichen Dienst sei

anerkannt, dass es jedenfalls bei Beförderungsdienstposten keine Pflicht zu einer allgemeinen öffentlichen Stellenausschreibung gäbe. Vielmehr bestehe ein personalwirtschaftliches Ermessen dahingehend, entsprechende Stellen auch nur intern auszuschriften.

Aus Sicht des Ministeriums der Finanzen sei es für eine interne Stellenbesetzung nicht erforderlich, dass es mehr als eine geeignete Person im Unternehmen gibt. Diese Voraussetzung würde eine interne Stellenbesetzung für den praktisch häufigen Fall ausschließen, dass im Unternehmen nur eine entsprechend qualifizierte Person vorhanden ist, und ein externes Stellenbesetzungsverfahren erzwingen.

Das Ministerium der Finanzen nimmt die Feststellungen des Landesrechnungshofes zum Anlass bei künftigen Stellenbesetzungen die Gründe für die Wahl des Besetzungsverfahrens noch ausführlicher zu dokumentieren. Eine entsprechende Regelung solle in das Beteiligungshandbuch aufgenommen werden.

Auch wenn die Gesellschafterversammlung aufgrund von objektiven Kriterien beschließt, auf die Durchführung eines externen Ausschreibungsverfahrens zu verzichten, sind diese nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. Zudem muss auch bei einem internen Besetzungsverfahren ein nachvollziehbares und transparentes Auswahlverfahren nach dem Grundsatz der Bestenauslese erfolgen. Dies setzt unserer Ansicht nach zumindest mehr als einen geeigneten Bewerber voraus. Im Rahmen der Prüfung konnten wir nicht feststellen, dass diese Kriterien erfüllt waren.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass zukünftig einheitliche und transparente Verfahren zur Besetzung aller Stellen durchgeführt werden. Diese sollen sich an den Regelungen für den öffentlichen Dienst orientieren und ausreichend dokumentiert werden.

Der Landtagsbeschluss vom 12. Oktober 2022 sieht für die Vergütung der Geschäftsführung und leitenden Angestellten vor, dass die Besetzung von Geschäftsführungs- und Prokuristenstellen durch transparente und nachvollziehbar dokumentierte Verfahren erfolgt. Demnach sind die Bewerberauswahl und das Nachbesetzungsverfahren auch für leitende Angestellte mit Prokura so auszugestalten, dass sie sich an den Regelungen für den öffentlichen Dienst ausrichten und am Grundsatz der Bestenauslese orientieren. Wir stellten gleichfalls fest, dass für die Mehrzahl der zu besetzenden „Prokuristenstellen“ ein solches Auswahlverfahren nicht durchgeführt wurde. Der Landtagsbeschluss vom 12. Oktober 2022 wurde auch in diesen Fällen missachtet.

In seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages hält das Ministerium der Finanzen auch nach Prüfung der Ausführungen des Landesrechnungshofes an seiner Auffassung fest, dass es sich bei der Prokura nicht um einen dem öffentlichen Dienst vergleichbaren Beförderungsdienstposten handele, sondern um ein erweitertes Zeichnungsrecht, das sich von der Geschäftsleitung ableite. Es bestehe keine gesonderte Führungsebene „Prokuristinnen und Prokuristen“ in den Unternehmen und damit auch keine vakante Prokuristenstelle im Sinne des Landtagsbeschlusses⁷³. In aller Regel handele es sich um fachliche, technische oder kaufmännische Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen, denen aufgrund ihrer Qualifikation und vor allem ihres erworbenen Vertrauens der Geschäftsleitung zusätzlich zu ihrer bestehenden Leitungsfunktion auch formal die mit der Prokura verbundene Vertretungsmacht nach außen übertragen wird.

Vor diesem Hintergrund strebe das Ministerium der Finanzen eine Präzisierung des Beschlusses des Landtags dahingehend an, dass er sich in seinem siebten Tired nur auf die Besetzung von Geschäftsführerstellen bezieht.

Der Landtagsbeschluss vom 12. Oktober 2022 umfasst „die Vergütung von Geschäftsführern und leitenden Angestellten“. Im Weiteren wird in diesem Landtagsbeschluss ausgeführt, dass „die Besetzung von Geschäftsführer- und Prokuristenstellen [...] durch transparente und nachvollziehbar dokumentierte Verfahren [erfolgt].“ Unsere Darstellung bezieht sich auf die Neubesetzung von Leitungspositionen mit Angestellten, denen auch Prokura erteilt werden kann.

Wir bleiben daher bei unserer Auffassung, dass auch diese Stellen durch transparente und nachvollziehbar dokumentierte Verfahren zu besetzen sind. Dabei obliegen die Wahl und Durchführung des Verfahrens der Geschäftsführung der Gesellschaft. Eine Beschränkung des Landtagsbeschlusses auf die Besetzung von Geschäftsführerstellen halten wir für nicht zielführend.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Landtagsbeschluss auch für die Besetzung von Stellen von leitenden Angestellten angewendet wird und das Ministerium der Finanzen darauf hinwirkt, dass die Gesellschaften den Landtagsbeschluss einhalten.

⁷³ „Die Nachbesetzung von Geschäftsführer- und Prokuristenstellen erfolgt durch transparente und nachvollziehbar dokumentierte Verfahren. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Bewerberauswahl und das Nachbesetzungsverfahren so ausgestaltet sind, dass sie sich an den Regelungen für den öffentlichen Dienst ausrichten und am Grundsatz der Bestenauslese orientieren.“ (LT-Drs. 8/1767 vom 12. Oktober 2022)

4. Beauftragung von Personaldienstleistern für Stellenbesetzungen von Geschäftsführungspositionen - Verzicht auf wettbewerbliches und transparentes Verfahren

Im Rahmen unserer Prüfung stellten wir fest, dass die Geschäftsführungspositionen u. a. mit Hilfe von Personalfindungsagenturen neu besetzt wurden. Die Aufträge an die Personalfindungsagenturen wurden in der Regel durch die Landesgesellschaften auf der Grundlage einer Bewertungsmatrix unter Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten vergeben.

In mehreren Fällen wurde bei der Beauftragung von Personaldienstleistern auf ein wettbewerbliches Verfahren für die Vergabe des Auftrags verzichtet oder dieses nicht dokumentiert. In einem Fall wählte die Gesellschaft für die Besetzung der Geschäftsführung das Personalberatungsunternehmen auf der Grundlage eines Vorschlags aus dem Ministerium der Finanzen aus. Ein Vergabeverfahren für die Beratungsleistung wurde seitens der Gesellschaft nicht durchgeführt. In einem anderen Fall konnten uns im Rahmen der Prüfung keine Unterlagen vorgelegt werden, die eine Markterkundung im Vorfeld der Vergabe dokumentieren. Wir gehen deshalb davon aus, dass in diesem Fall eine Direktvergabe an das Personaldienstleistungsunternehmen erfolgte.

Wir sind der Auffassung, dass in den beschriebenen Fällen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit nicht beachtet wurden. Die Aufträge an Personalfindungsagenturen sind im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Stellenbesetzungsverfahren neben der Beauftragung von Personaldienstleistungsunternehmen auch Auswahlkommissionen gebildet, die Gespräche mit den ausgewählten Bewerbern führen. Die Beschlussfassung über die Bestellung der Geschäftsführung obliegt i. d. R. der Gesellschafterversammlung. Für eine von uns geprüfte Stellenbesetzung lag eine Auswahlmatrix der Bewerber vor. Nach Aussage des Ministeriums der Finanzen wurde diese Auswahlmatrix auf Grundlage der mündlichen Reihung der geeigneten Kandidaten durch die Auswahlkommission festgelegt. Durch die Auswahlkommission wurde kein schriftlich fixierter Beschluss gefasst. Die Auswahlentscheidung war damit nicht transparent und nachvollziehbar.

In seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2025 sichert das Ministerium der Finanzen zu, dass es die betroffenen Gesellschaften auf den Mangel bei der Dokumentation und die künftige Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen hinweisen und bei künftigen Auswahlentscheidungen auf eine nachprüfbar schriftliche

Dokumentation der Auswahlentscheidung durch die Auswahlkommission achten werde.

Darüber hinaus weist das Ministerium der Finanzen in seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages darauf hin, dass es mit der am 7. November 2025 in Kraft getretenen Neufassung der Auftragswertverordnung (AwVO) und der damit verbundenen Anhebung der Auftragswerte für Direktaufträge nach § 14 der Unterschwellenvergabeordnung (UVGO) auf 100.000 € künftig möglich sei, entsprechende Aufträge im Wege des Direktauftrags ohne formales Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.

Die Gesellschaften seien seitens des Ministeriums der Finanzen zwischenzeitlich darauf hingewiesen worden.

Wir nehmen die Zusicherung des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis. Wir weisen darauf hin, dass auch bei einer Anhebung der Auftragswerte die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Im Sinne eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens sind unserer Auffassung nach weiterhin Vergleichsangebote einzuholen. Da wir bereits bei vorherigen Prüfungen das Thema Auswahl und Dokumentation mehrfach beanstanden mussten, erwarten wir, dass das Ministerium der Finanzen künftig eine nachvollziehbare Dokumentation sicherstellt.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass Aufträge an Personalfindungsagenturen zur Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren auch bei Aufträgen unterhalb von 100.000 € erst nach Einholung mehrerer Angebote vergeben werden.

Auch wenn im Rahmen von Stellenbesetzungen ein Auswahlgremium gebildet und eingesetzt wird, hat das Ministerium der Finanzen sicherzustellen, dass zukünftig die Auswahlentscheidungen transparent per schriftlicher Beschlussfassung durch das Auswahlgremium dokumentiert werden.

5. Fehlende Transparenz im Stellenbesetzungsverfahren für einen Prokuristen

Im Rahmen unserer Prüfung 2018 kritisierten wir die fehlende Einheitlichkeit sowie fehlende Mindeststandards für die Besetzungsverfahren für Mitglieder der Geschäftsführung.

Im Rahmen unserer aktuellen Prüfung haben wir die Besetzung einer „Prokuristenstelle“ betrachtet. Das Ministerium der Finanzen legte uns dazu Ausschreibungstexte der Gesellschaft aus den Jahren 2019 und 2020 vor. Diese sahen die Besetzung einer Bereichsleitung vor. Da zu diesen Zeitpunkten keine geeigneten Bewerber vorhanden waren, wurde die Ausschreibung im Jahr 2021 erneut veröffentlicht. Im Ausschreibungstext wurde ein einschlägiger Hochschulabschluss gefordert und eine Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag der Länder (TV-L) angeboten. Aus den uns vorliegenden Unterlagen ergab sich, dass 6 Bewerber zu Gesprächen eingeladen wurden, davon wurden mit 3 Bewerbern vertiefende Gespräche geführt.

Die Gesellschaft sprach sich für einen Bewerber aus, der das konstitutive Anforderungsprofil jedoch nicht erfüllte. Er besaß keinen Hochschulabschluss. Damit bestanden auch Bedenken hinsichtlich einer Vergütung in Anlehnung an den TV-L. Die Gesellschaft änderte mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Vergütungsstruktur der zu besetzenden Bereichsleitungsstelle und führte eine außertarifliche Zahlung ein. Der Bewerber wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingestellt.

Im Ergebnis der Prüfung ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Gesellschaft von dem konstitutiven Einstellungskriterium „Hochschulabschluss“ Abstand genommen hat und einen Bewerber eingestellt hat, der diese Grundvoraussetzung der Ausschreibung nicht erfüllt. Aus unserer Sicht handelt es sich um ein maßgebliches Einstellungskriterium. Der Grundsatz der Gleichbehandlung von anderen Bewerbern wurde damit bewusst unterlaufen. Hinzu kommt, dass eine Leitungsposition ausgeschrieben wurde. Erst im Anstellungsvertrag wurde eine außertarifliche Vergütung gewährt und weitere Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten durch die Erteilung einer Handlungsvollmacht und der Prokura eröffnet.

Das Verfahren zur Stellenbesetzung entsprach damit nicht den Vorgaben und Regelungen des öffentlichen Dienstes.

In seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2025 begründet das Ministerium der Finanzen die Veränderung des Einstellungskriteriums u. a. damit, dass angesichts der schwierigen Bewerberlage vom Aufsichtsrat eine Umwandlung der Vergütung

der Geschäftsbereichsleiter in eine außertarifliche Vergütung beschlossenen worden sei. Dadurch sei das tarifrechtliche Kriterium obsolet gewesen.

In seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages ergänzt das Ministerium der Finanzen, dass es sich bei dem geschilderten Sachverhalt aus seiner Sicht um einen nichtrepräsentativen Einzelfall handele, der sich so nicht wiederholen werde.

Wir nehmen die Erläuterung des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis. Wir weisen aber erneut darauf hin, dass durch Änderung im laufenden Verfahren andere Bewerber ausgeschlossen wurden und das Verfahren nicht dem Grundsatz der Transparenz und Gleichbehandlung von Bewerbern genüge sowie gegen die Vorgaben und Regelungen zur Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst verstieß.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass auch die Stellenbesetzungen von leitenden Angestellten, denen Prokura erteilt werden kann, durch in jeder Hinsicht transparente und nachvollziehbar dokumentierte sowie rechtmäßige Verfahren erfolgen.

Das Ministerium der Finanzen hat darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaften den Landtagsbeschluss einhalten.

6. Anpassung der Vergütung während der Vertragslaufzeit

Im Ergebnis der Prüfung 2018 wiesen wir in unserem Jahresberichtsbeitrag 2020, Teil 1 darauf hin, dass mögliche künftige Tarifsteigerungen bei der Ermittlung der Obergrenze der Geschäftsführervergütung nicht vorab gewährt werden. Um dennoch tarifliche Entwicklungen über die Vertragslaufzeit zu berücksichtigen, wurde mit dem Landtagsbeschluss vom 12. Oktober 2022 für die Vergütung von Geschäftsführern und leitenden Angestellten die Möglichkeit eröffnet, eine Überprüfung und ggf. erforderliche Anpassung der Vergütung nach frühestens 2 Jahren vorzunehmen.

Im Rahmen der Prüfung stellten wir fest, dass die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführungen in mehreren Fällen Überprüfungsklauseln enthielten. Demnach können beide Parteien eine Überprüfung der Angemessenheit der Bezüge und ggf. eine Anpassung verlangen. Bei der Überprüfung wurden insbesondere die persönliche Leistung der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Gesamtentwicklung der Gesellschaft, die Gehaltsentwicklung innerhalb der

Gesellschaft, die Entwicklung der Beamtenbesoldung im Land Sachsen-Anhalt sowie die Entwicklung der Inflationsrate berücksichtigt.

Unserer Ansicht nach gehen die Überprüfungsklauseln inhaltlich weit über die damit verbundene Absicht hinaus, dass während der Vertragslaufzeit lediglich tarifliche Entwicklungen aufgeholt werden sollen. Soweit im Rahmen der Überprüfung weitere Faktoren wie die persönliche Leistung der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Gesamtentwicklung der Gesellschaft oder die Entwicklung der Inflationsrate berücksichtigt werden, handelt es sich unserer Ansicht nach um Gehaltsverhandlungen, die über eine reine Anpassung an die tariflichen Entwicklungen hinausgehen.

Davon unabhängig haben wir Dynamisierungsvereinbarungen bei leitenden Angestellten festgestellt. Insbesondere eine vertragliche Regelung, die

- a) eine jährliche Erhöhung der Bruttovergütungsbestandteile jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 2,5 % und
- b) zusätzlich alle 3 Jahre eine Überprüfung im Hinblick auf das Abstandsgebot gegenüber der übergeordneten Behörde und den sonstigen Angestellten vorsieht,

steht im Widerspruch zu den Regelungen des Beteiligungshandbuchs des Landes und dem Landtagsbeschluss vom 12. Oktober 2022.

In seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2025 weist das Ministerium der Finanzen darauf hin, dass sich aus dem Beschluss des Landtags vom 12. Oktober 2022 nicht ergebe, dass die Überprüfung ausschließlich auf tarifliche Anpassungen beschränkt sei. Mit der aktuellen Überprüfungsklausel sei es grundsätzlich möglich, neben der Tarifentwicklung auch andere seit Vertragsbeginn eingetretene Entwicklungen in der Gesellschaft (z.B. Erweiterung des Aufgabenkreises), in der Aufgabenwahrnehmung (z. B. Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben durch die Geschäftsführung) oder Änderungen in der Klassifizierung für die weitere Vertragslaufzeit zu berücksichtigen.

Im Prüfungszeitraum wurden im Rahmen der vertraglichen Überprüfungsklauseln mit einer Ausnahme nur Tarifaufholungen vereinbart.

In seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages ergänzt das Ministerium der Finanzen, dass die entsprechende Klausel in der Formulierungshilfe für Geschäftsführeranstellungsverträge bereits geändert worden sei. Die vom Landesrechnungshof beispielhaft genannte Dynamisierungsvereinbarung betreffe die Anstellungsverträge von Prokuristen einer Landesbeteiligung.

Der Grundsatz, dass keine Dynamisierung der Vergütung erfolgen solle, sei aus Sicht des Ministeriums der Finanzen nicht auf Beschäftigte mit Prokura anwendbar, da die Interessen- und Rechtslage zwischen Mitgliedern der Geschäftsführung und Beschäftigten mit Prokura wesentlich unterschiedlich sei.

Unserer Ansicht nach beschränkt sich die Regelung des Landtagsbeschlusses auf die Berücksichtigung tariflicher Entwicklungen in Bezug auf eine angemessene Wahrung des Abstandsgebotes. Demnach darf mit der Überprüfung der Vergütung während der Vertragslaufzeit keine Gehaltsverhandlung verbunden sein.

Eine automatische Gehaltserhöhung (Buchstabe a)) widerspricht auch für leitende Angestellte mit Prokura, die außertariflich vergütet werden, den Vorgaben des Beteiligungshandbuches des Landes⁷⁴ i. V. m. dem Landtagsbeschluss vom 12. Oktober 2022.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass künftig lediglich tarifliche Entwicklungen in die Gehaltsanpassungen während der Vertragslaufzeit einfließen. Er geht davon aus, dass die Formulierung in den Anstellungsverträgen entsprechend angepasst wird.

Er weist darauf hin, dass die Vorgaben des Beteiligungshandbuches des Landes sowie des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2022 für die Geschäftsführungen und für die leitenden Angestellten (mit Prokura) einzuhalten sind.

7. Vereinbarung von pauschalen Tantiemen für die Geschäftsführung

Mit dem Landtagsbeschluss vom 12. Oktober 2022 wurde klargestellt, dass grundsätzlich eine variable Vergütung (Tantieme) zu vereinbaren ist. Die variable Vergütung ist nach objektiven und messbaren Kriterien zu bestimmen. Darüber hinaus enthält das Beteiligungshandbuch des Landes Vorgaben für variable Vergütungsbestandteile. So soll die Zahlung einer Tantieme

⁷⁴ Vgl. Anmerkung zu Rn. 52 Handbuch für das Beteiligungsmanagement des Landes in der Fassung vom 14. Januar 2019, MBl. LSA. 2019, 66.

nur auf der Basis einer schriftlichen Zielvereinbarung erfolgen. Eine Ermessenstantieme ist unzulässig.⁷⁵

Im Rahmen unserer Prüfung stellten wir fest, dass für Rumpfgeschäftsjahre teilweise pauschale Tantiemen vereinbart und gezahlt wurden. Ähnlich wie Ermessenstantieme beruhen diese nicht auf einer gesonderten Zielvereinbarung. Es fehlt damit an objektiven und messbaren Kriterien. Bei einer pauschalen Tantieme handelt es sich unserer Ansicht nach um eine zusätzliche feste Vergütung. Das Ministerium der Finanzen hat damit gegen die Vorgaben des Beteiligungshandbuches des Landes verstoßen.

In seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2026 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages führt das Ministerium der Finanzen aus, dass die Vereinbarung von pauschalen Tantiemen oder abweichenden Festvergütungen für kurze Zeiträume nach Dienstantritt eines Geschäftsführers bzw. bei unterjährigem Ausscheiden eines Geschäftsführers ein sinnvolles Mittel der Vertragsgestaltung sei, da der Abschluss von Zielvereinbarungen in diesen Konstellationen regelmäßig nicht sachgerecht sei. Angesichts der kurzen Zeiträume von wenigen Monaten sei eine Abweichung von den Empfehlungen des Beteiligungshandbuches des Landes aus Sicht des Ministeriums der Finanzen vertretbar.

Bei einem unterjährigem Eintritt eines Mitglieds der Geschäftsführung in das Unternehmen seien die Voraussetzungen für eine Zielvereinbarung auf Augenhöhe in der Regel nicht gegeben. So könne z. B. nicht vorausgesetzt werden, dass bereits eine entsprechende Unternehmenskenntnis vorliege, die eine Vereinbarung konkreter Zahlen und Ziele ermöglichen würde. Ein Verzicht auf diese variable Vergütung sei dem Geschäftsführer für die Anfangszeit somit schwer vermittelbar und würde sich auch im Fall von Neubesetzungen bei der nicht einfachen Suche nach qualifizierten Geschäftsführern als nachteilig erweisen.

Beim unterjährigem Austritt eines Geschäftsführers sei es in der Regel nicht möglich, zu beurteilen, ob ein vereinbartes Ziel erreicht worden sei oder voraussichtlich noch erreicht worden wäre bzw. ob die Zielerreichung noch dem ausgeschiedenen Geschäftsführer oder bereits dem nachfolgenden Geschäftsführer zuzuordnen sei.

⁷⁵ Vgl. Rn 60 und 61 Handbuch für das Teilnehmungsmanagement des Landes in der Fassung vom 14. Januar 2019, MBI. LSA. 2019, 66.

Im Ergebnis seien Zielvereinbarungen nach Auffassung des Ministeriums der Finanzen aus den o. g. Gründen für unterjährige Vertragssituationen nicht immer sachgerecht.

Gleichwohl werde das Ministeriums der Finanzen künftig auch bei unterjährigen Vertragssituationen verstärkt prüfen, ob eine unterjährige Zielvereinbarung sachgerecht ist, und nur in Einzelfällen auf pauschale Abgeltungen in Aufhebungs- oder Beendigungsverträgen zurückgreifen.

Wir nehmen die Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis. Unterjährige Tantiemenzahlungen dürfen nach unserer Auffassung nur aufgrund von objektiven und messbaren Kriterien erfolgen.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass Tantiemenzahlungen künftig ausschließlich auf Zielvereinbarungen beruhen und nach Feststellung des Erfüllungsgrades ausbezahlt werden. Bei unterjährigen Neuverträgen ist keine abweichende Vergütung anstelle einer pauschalen variablen Vergütung zu vereinbaren.

Für den Fall der Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit während des Geschäftsjahres erwartet der Landesrechnungshof, dass auch in diesen Fällen die Tantieme anhand des Erfüllungsgrades der Zielvereinbarung und nicht pauschal berechnet werden.

8. Fazit

Im Ergebnis der Prüfung hat sich gezeigt, dass die Landtagsbeschlüsse der Jahre 2004, 2018 und 2022 im Hinblick auf die Transparenz und Höhe der Geschäftsführungsgehälter noch nicht vollständig umgesetzt wurden.

Der Landesrechnungshof hat verschiedene Verstöße gegen die Vorgaben des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2022 festgestellt:

- **Im Rahmen der Klassifizierung wurden für manche Gesellschaften geplante Veränderungen im Geschäft der Gesellschaft bereits antizipiert. Damit wurden mögliche künftige Entwicklungen, die Einfluss auf die Gesamtvergütung haben können, beim Festlegen der Obergrenze für die Geschäftsführungsvergütungen vorweggenommen. Die Höhe der festgelegten Obergrenze der Vergütung verliert dadurch an Plausibilität.**

- **Im Prüfungszeitraum wurden 3 Geschäftsführungsstellen ohne erkennbares Ausschreibungsverfahren besetzt. Für die Mehrzahl der zu besetzenden Stellen für leitende Angestellte mit Prokura wurde kein transparentes und nachvollziehbar dokumentiertes Auswahlverfahren durchgeführt.**
- **In mehreren Fällen wurde bei der Beauftragung von Personaldienstleistern auf ein wettbewerbliches Verfahren für die Vergabe des Auftrags verzichtet oder dieses nicht dokumentiert.**
- **In mehreren Fällen enthielten Anstellungsverträge mit den Geschäftsführungen Überprüfungsklauseln, die inhaltlich weit über eine Aufholung von tariflichen Entwicklungen während der Vertragslaufzeit hinausgehen.**
- **In mehreren Fällen wurden für Rumpfgeschäftsjahre pauschale Tantieme vereinbart und gezahlt, die nicht auf objektiven und messbaren Kriterien beruhen.**

Das Ministerium der Finanzen hat die unmittelbaren und mittelbaren privatrechtlichen Mehrheitsbeteiligungen des Landes klassifiziert und Obergrenzen für die Gesamtvergütung der Geschäftsführung für diese Landesgesellschaften festgelegt. Im Ergebnis seiner Prüfung empfiehlt der Landesrechnungshof, die Kriterien der Bewertungsmatrix der Klassifizierung hinsichtlich ihrer Abstufung und Gewichtung zu überprüfen und anzupassen. Im Rahmen der Klassifizierung sollen keine Wachstumsannahmen oder Aufgabenänderungen antizipiert werden. Darüber hinaus sollte die Klassifizierung regelmäßig evaluiert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Der Landesrechnungshof hält ein einheitliches und transparentes Verfahren mit nachvollziehbarer Dokumentation zur Besetzung der Geschäftsführungspositionen und Stellen für leitende Angestellte weiterhin für erforderlich und erwartet die Beachtung des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2022.

Sofern Personaldienstleister für die Stellenbesetzung eingeschaltet werden, empfiehlt der Landesrechnungshof ein transparentes Vergabeverfahren sowie eine hinreichende Dokumentation der Beschlussfassung zur Stellenbesetzung.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass künftig lediglich tarifliche Entwicklungen in die Gehaltsanpassungen während der Vertragslaufzeit einfließen und keine pauschalen Tantiemen vereinbart werden.

Für die Zukunft erwartet der Landesrechnungshof weiterhin die stringente Einhaltung des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2022 sowie des Beteiligungshandbuches des Landes. Da dieser der Diskontinuität unterfällt, ist es nach Ansicht des Landesrechnungshofes notwendig, den Beschluss in der kommenden Legislaturperiode zu erneuern. Damit wird auch für die Zukunft ein sparsames und wirtschaftliches Handeln für die Beteiligungen des Landes sichergestellt.

Darüber hinaus empfiehlt der Landesrechnungshof, grundsätzliche Regelungen der Landtagsbeschlüsse zeitnah in das Beteiligungshandbuch des Landes aufzunehmen.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

| | | | |
|----------------------------|---|--------|---|
| Einzelplan | – | 14 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales |
| Kapitel | – | 14 02 | Allgemeine Bewilligungen |
| | – | 14 09 | Landesstraßenbaubehörde |
| Titel | – | 731 62 | Instandsetzung von Straßen im Rahmen der Unterhaltung |
| | – | 731 65 | Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne Brückenbauwerke und Radwege) |
| | – | 733 65 | Planung, Instandsetzung, Ersatz und Neubau von Brückenbauwerken |
| Geprüftes Haushaltsvolumen | – | | ca. 2,8 Mio. € |
| Haushaltsjahre | – | | 2015 bis 2022 |

10 Mangelverwaltung bei der Straßennetzerhaltung

Die Straßenbauverwaltung kann infolge der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel einen richtlinienkonformen Um- und Ausbau geschädigter Landesstraßen nicht gewährleisten.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales verzichtet dennoch auf eine transparente und nachvollziehbare Kategorisierung von Straßenbaumaßnahmen, was im Ergebnis dazu führt, dass nicht alle Landesstraßen richtlinienkonform ausgebaut werden können. Dieses lässt sich am Beispiel der Landesstraße 93 darstellen.

1. Vorbemerkung

Wir haben die Planung der Um- und Ausbaumaßnahmen im Zuge der Landesstraßen (L) 93 im Abschnitt von Allrode am Anschluss mit der L 95 bis nach Treseburg zum Abzweig der L 94 geprüft. Die Prüfung haben wir im Zeitraum vom Dezember 2022 bis Juni 2023 im Ministerium für Infrastruktur und Digitales sowie bei der Landesstraßenbaubehörde, insbesondere im Regionalbereich West, durchgeführt.

Der Straßenmeister der Straßenmeisterei Wernigerode hatte mit Schreiben vom 20. Oktober 2015 die Landesstraßenbaubehörde auf eine eingeschränkte Verkehrssicherheit und damit einen dringenden Instandsetzungsbedarf der L 93 zwischen Allrode und Treseburg hingewiesen. Die Landesstraßenbaubehörde hat daraufhin in den Jahren 2018/2019 die Vorplanung für einen Um- und Ausbau der L 93 zwischen Allrode und Treseburg bearbeitet.

Ursprüngliche Planung

Vor diesem Hintergrund hatte die Landesstraßenbaubehörde den richtlinienkonformen Ausbau der L 93 beabsichtigt. Im Rahmen ihrer Betrachtungen stellte die Landesstraßenbaubehörde fest, dass die baulichen Aufwendungen zum richtlinienkonformen Ausbau der L 93 erhebliche Eingriffe in naturräumliche Belange bzw. in das angrenzende Fließgewässer nach sich zieht und ein zweistelliger Millionenbetrag notwendig wäre.

Angepasste Planung

Infolge der geringen Auslastung des Streckenabschnitts hatte die Landesstraßenbaubehörde Querschnittsabminderungen auf der Grundlage eingeführter Regelwerke untersucht. Mit Schreiben vom 4. Juni 2020 hatte das Ministerium für Infrastruktur und Digitales uns die Vorplanung zum Um- und Ausbau der L 93 zwischen Allrode und Treseburg mit einem abgeminderten Sonderquerschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 4,75 m und geschätzten Kostenumfang über 7,4 Mio. € mitgeteilt. Im weiteren Verlauf hat die Landesstraßenbaubehörde gegenüber dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales diesen Vorentwurf u. a. infolge der Nachfragen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales hinsichtlich der Belastbarkeit der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nicht weiter verfolgt.

Tatsächliche Planung

Im Rahmen einer Befahrung durch Bedienstete der Landesstraßenbaubehörde stellten diese fest, dass die L 93 im Bestand nicht mehr verkehrssicher ist und durch den Betriebsdienst nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten werden kann.

Im Rahmen der Abwägung zum weiteren Vorgehen, insbesondere unter Würdigung der Ergebnisse der Befahrung und des erreichten Standes der Um- und Ausbauplanung, wurde in der Landesstraßenbaubehörde entschieden, die Planung des grundhaften Um- und Ausbaus der L 93 nicht weiter zu verfolgen, sondern eine bestandsorientierte Erhaltungsmaßnahme durchzuführen.

Bauliche Umsetzung

Im Wesentlichen erfolgten im Bereich der L 93 durch die Landesstraßenbaubehörde Erhaltungsmaßnahmen in drei Bauabschnitten.

Im 1. Bauabschnitt Allrode – Luppode hatte die Landesstraßenbaubehörde Arbeiten in Form von Fahrbahninstandsetzungen im Zeitraum vom 6. April bis 30. April 2020 beauftragt.

Im 2. Bauabschnitt Luppode – Treseburg erfolgte im Zeitraum vom 3. August 2020 bis 29. Juli 2021 die Durchführung von Erhaltungsmaßnahme. Bei den Arbeiten waren Fräsarbeiten und der Einbau einer Asphalttragdeckschicht vorgesehen. Im Laufe der Bauarbeiten hat die Landesstraßenbaubehörde dann zusätzliche Arbeiten am Straßenunterbau, den angrenzenden Stützbauwerken und der Absturzsicherungen beauftragt.

Im Zeitraum vom 3. Mai 2021 bis zum 12. Mai 2022 hat die Landesstraßenbaubehörde Bauleistungen im 3. Bauabschnitt im Zuge der L 93 im Rahmen eines Ersatzneubaus des Brückenbauwerkes über die Luppode durchgeführt.

Die Landesstraßenbaubehörde hat für die o. g. 3 Bauabschnitte insgesamt 2.486.580,99 € Baukosten und 372.273,43 € Planungskosten ausgewiesen. Die vorgefundene Fahrbahnbreite von im Mittel 4,50 m wurde im Wesentlichen beibehalten.

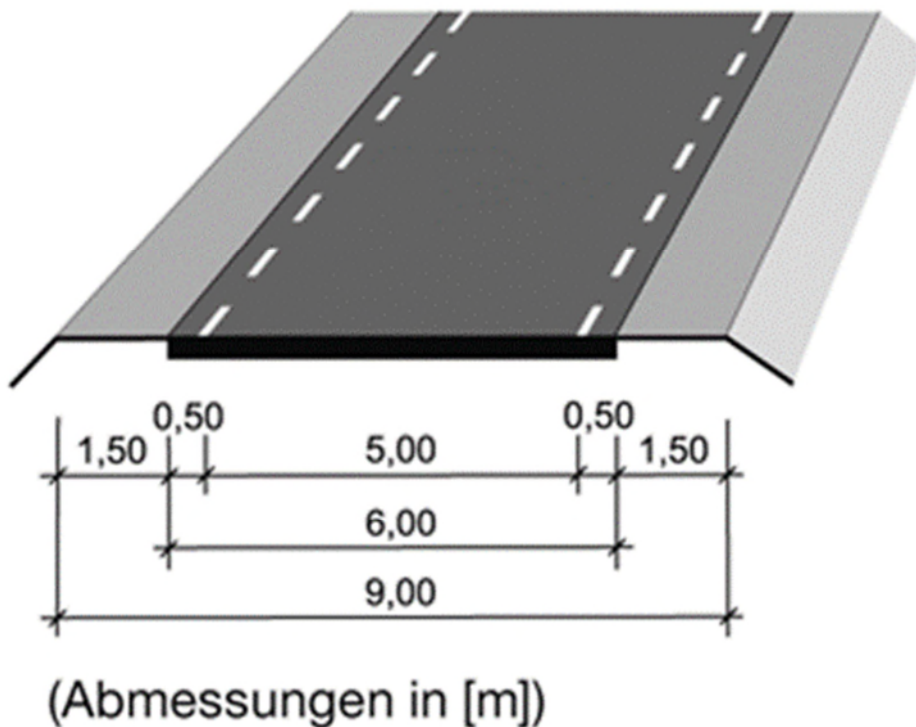
In Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Harz wurde eine Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h angeordnet.

2. Abweichung von Mindeststandards

Mit dem Runderlass des damaligen Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 1. August 2013 hat das Ministerium die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAL) Ausgabe 2012 für den Landesstraßenbau eingeführt. Nach der o. g. Richtlinie ist die geringste Entwurfsklasse (EKL) für den Bau von Landesstraßen die EKL 4. Die EKL 4 kommt i. d. R. bei Verkehrsstärken bis 3.000 Fahrzeugen je 24 h und bei einem Schwerverkehr von bis zu 150 Fahrzeuge pro 24 h zur Anwendung. Nach der EKL 4 ist eine Mindestfahrbahnbreite von 6,00 m vorzusehen. Des Weiteren sind beidseitig unbefestigte Seitenstreifen (Bankette) von jeweils mindestens 1,50 m anzuordnen.

Gemäß den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen hatte die L 93 in dem betrachteten Abschnitt eine Fahrbahnbreite von ca. 4,40 m bis 4,60 m. Talseitig betrug die Breite des Banketts der L 93 ca. 1,20 m und hangseitig ca. 0,50 m. Die Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 ergab einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) innerhalb von 24 h von 299 Fahrzeugen, 11 Schwerlastfahrzeugen und 3 Radfahrern.

Abbildung 9: Regelquerschnitt (RQ 9) Entwurfsklasse 4 nach RAL



Quelle: RAL 2012, Bild 8 RQ 9

Mit einer Fahrbahnbreite von im Mittel 4,50 m ist die Landesstraßenbaubehörde von einem richtlinienkonformen Ausbau (Mindestquerschnitt von 6,00 m) abgewichen. Insofern entspricht der Ausbauzustand der L 93 weiterhin nicht den vom Ministerium eingeführten Mindeststandards und den dort genannten Mindestausbauparametern für Landesstraßen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die L 93 auch nach Durchführung der Erhaltungsmaßnahme nicht den eigenen Mindeststandards des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales entspricht. Der Landesrechnungshof hält eine Ergänzung des bestehenden Regelwerks für notwendig.

3. Kategorisierung vornehmen

Uns ist bewusst, dass die eingeschränkte Verkehrssicherheit der L 93 durch die vorgenommenen Erhaltungsmaßnahmen von der Landesstraßenbaubehörde abgestellt werden konnte. Eine Strategie zur mittel- bis langfristigen Überführung des gesamten Landesstraßennetzes in die vom Land eingeführten Regelungen und Ausbaustandards vermögen wir aber nicht zu erkennen. Wir gehen davon aus, dass weitere Landesstraßen (L 94, L 96, L 98, L 204 etc.) mit gleichen oder ähnlichen Randbedingungen, wie im Zuge der L 93 aufgezeigt, die vom Land eingeführten Mindeststandards für Landesstraßen und die vorgegebenen Ausbauparameter nicht erfüllen.

Nach unserer Auffassung stehen haushalterische Gründe einem standardmäßigen Ausbau entsprechend den eingeführten Richtlinien entgegen. Daher sollte von der Straßenbauverwaltung, bspw. auf Grund der Verkehrszahlen, eine Bewertung der Landesstraßen nach Kategorien erfolgen. So kann nach unserer Ansicht ein wirtschaftlicherer Einsatz der begrenzten Haushaltsmittel für den Landesstraßenbau erreicht werden.

Wir kamen im Zuge unserer Überlegungen zu folgenden 4 Kategorien:

Der **Kategorie 4** sollten Landesstraßen zugeordnet werden, bei denen sich eine reine Instandhaltung als wirtschaftlicher erweist als ein richtlinienkonformer Um- und Ausbau. Eine Prüfung, ob nach erfolgter Instandsetzung eine Möglichkeit der Abgabe der Straße an einen Landkreis oder an eine Gemeinde besteht, sollte zumindest durch die Landesstraßenbaubehörde erfolgen. In dieser Kategorie sieht der Landesrechnungshof insbesondere Landesstraßen mit einer Verkehrsbelastung von weniger als 500 Fahrzeugen pro 24 h und einem geringen Schwerverkehrsanteil und Landesstraßen, die die Kategorie 3 nicht erfüllen.

Der **Kategorie 3** sollten Landesstraßen zugeordnet werden, für die zumindest mittelfristig ein Um- und Ausbau in eine EKL 4 wirtschaftlich darzustellen ist. Bedingung dafür sollte sein, dass die für eine EKL 4 zulässigen Verkehrszahlen nicht um mehr als 2/3 unterschritten werden. Abstufungen innerhalb der Kategorie 3 in der Priorität der auszubauenden Abschnitte könnten dann nach vorliegender Verkehrsbelastung erfolgen. Nach dieser Priorisierung von in die Kategorie 3 zugeordneten Straßen sollten dann gemäß einer mittel- bzw. langfristigen Planung um- und ausgebaut werden.

Der **Kategorie 2** sollten Landesstraßen zugeordnet werden, die mindestens einer EKL 3⁷⁶ zuzuordnen sind und deren technische Parameter annähernd ihrer EKL entsprechen. Diese sollten dann unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Betrachtungen mittelfristig in die entsprechend ihren Parametern zugehörige EKL gebracht werden. Eine Abstufung der Reihenfolge könnte anhand der Zuordnung zur EKL und den jeweiligen Verkehrsbelastungen vorgenommen werden.

Der **Kategorie 1** sind alle Straßen zuzurechnen, die mindestens in der EKL 3 einzuordnen sind, aber deren derzeitiger Zustand die technischen Parameter dieser Klasse bei weitem verfehlen. Hier besteht dringender Bedarf, diese Straßen richtlinienkonform um- und auszubauen. Dieser Um- und Ausbau könnte in der Reihenfolge der EKL beginnend mit der Kategorie 1 und der Höhe der Verkehrsbelastungen, der Klassifizierung der Unfallschwerpunkten und des Schwerverkehrsanteils erfolgen.

Tabelle 18: Übersicht der vorgeschlagenen Kategorien

| Ausbauerfordernis | Kategorie | Entwurfsklasse (EKL) | Verkehrsbelastung | Sonstiges |
|-------------------|-------------|---|-------------------|--|
| sehr hoch | Kategorie 1 | mindestens EKL 3 zugeordnet | > 3.000 Fz./24 h | technische Parametern der EKL werden <u>nicht</u> erfüllt |
| hoch | Kategorie 2 | nicht Kategorie 1 zugeordnet, aber mindestens EKL 3 zugeordnet | | weitere Priorisierung nach Erfüllung technischer Parameter der EKL (Staffelung geringer bis höherer Aufwand) |
| niedrig | Kategorie 3 | EKL 4 oder Ausbau in EKL 4 wirtschaftlich | >1.000 Fz./24 h | weitere Priorisierung nach Verkehrsbelastung |
| sehr niedrig | Kategorie 4 | nicht Kategorie 3 zugeordnet bzw. keiner EKL zugeordnet bzw. weniger als 500 Fz. / 24 h | | weitere Priorisierung nach Verkehrsbelastung |

Quelle: Eigene Aufstellung Landesrechnungshof

⁷⁶ Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) sollen Landstraßen von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern mit einer gleichmäßigen und der Netzfunktion angemessenen Geschwindigkeit befahren werden. Daher legen die Entwurfsklassen alle wesentlichen die Geschwindigkeit beeinflussenden Gestaltungsmerkmale fest. Diese Festlegungen beruhen auf einer für jede Entwurfsklasse definierten Planungsgeschwindigkeit. Einbahnige Straßen der EKL 3 haben einen durchgängigen 2-streifigen Querschnitt. Wesentliche Wiedererkennungsmerkmale gemäß RAL sind eine Leitlinie oder eine Fahrbahnbegrenzung in Fahrbahnmitte und seitliche Fahrbahnabgrenzungen. Die Fahrbahn soll i.d.R. eine Breite von 8,00 m aufweisen.

Insbesondere halten wir es für erforderlich, dass die EKL 4 nicht für die geprüfte Landesstraße umzusetzen ist.

Die im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel für das Landesstraßennetz reichten und reichen auch zukünftig nicht aus, das Landesstraßennetz mittel- und langfristig in einen Zustand zu versetzen, der den aktuellen Regeln entspricht.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales, eine Priorisierung - bspw. nach Vorbild der oben aufgezeigten Kategorien 1 bis 4 - zu prüfen. In jedem Fall empfiehlt der Landesrechnungshof die Erarbeitung einer Strategie, um auch Landesstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen in Zukunft regelkonform und wirtschaftlich ausbauen zu können.

4. Fazit

Der Landesrechnungshof erwartet vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales, dass von der Straßenbauverwaltung eingeführte Mindeststandards mittel- oder langfristig umgesetzt werden, um das Landesstraßennetz in einen besseren Zustand zu versetzen.

Sollten die finanziellen Voraussetzungen zur Umsetzung der eingeführten Mindeststandards nicht zur Verfügung stehen, erwartet der Landesrechnungshof, dass die Straßenbauverwaltung Kriterien aufstellt, die eine wirtschaftliche Mittelverwendung nachvollziehbar machen und die Ausbaustandards des Landesstraßennetzes den finanziellen Möglichkeiten des Landes entsprechend angepasst werden.

Die Erörterung mit der Verwaltung ist abgeschlossen.

| | | | |
|----------------------------|---|-------|---|
| Einzelplan | – | 53 | Sondervermögen Corona |
| Kapitel | – | 53 03 | Ministerium für Inneres und Sport |
| | – | 53 20 | Ministerium der Finanzen - Bau |
| Titelgruppe | – | 78 | Nr. 62 Entgelte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Landesverwaltungsamt |
| | – | 95 | Nr. 55 Personal zur Umsetzung zusätzlicher aus dem SVC finanzierter und umzusetzender Bauprojekte |
| Geprüftes Haushaltsvolumen | – | | Nr. 62 2,58 Mio. € |
| | | | Nr. 55 4,52 Mio. € |
| Haushaltsjahre | – | | 2021 bis 2023 |

11 Rechtswidrige Finanzierung von Maßnahmen aus dem Corona Sondervermögen

Die Finanzierung von Maßnahmen aus dem Corona Sondervermögen muss den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes entsprechen. Die Finanzierung der geprüften Personalmaßnahmen Nr. 55 und Nr. 62 aus einer notlagenbedingten Kreditaufnahme ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes ab 2024 verfassungswidrig.

1. Vorbemerkungen

Das Land Sachsen-Anhalt hat Ende 2021 das Sondervermögen Corona (SVC) eingerichtet.⁷⁷ Das Sondervermögen dient zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie. Bestandteil war ein abschließender Katalog mit 63 einzelnen Maßnahmen. Wir haben die Prüfung einzelner Maßnahmen des SVC fortgesetzt.

Mit der Maßnahme Nr. 55 „Personal zur Umsetzung zusätzlicher aus dem SVC finanzierter und umzusetzender Bauprojekte“ im Umfang von 4,52 Mio. € sollte befristetes Personal zur Bewältigung des zusätzlichen Bauvolumens im Umfang von mindestens 9 VZÄ bereitgestellt werden. Die Maßnahme Nr. 62 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesverwaltungsamt“ im Umfang von 2,58 Mio. € diente der befristeten Neueinstellung von bis zu 43 VZÄ im Landesverwaltungsamt zur Bewältigung des enormen Antragsvolumens auf Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz.

⁷⁷ Begleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 vom 15. Dezember 2021, GVBl. LSA Nr. 44/2021, S. 592 ff., Art. 3 Cor-SVG.

2. Nichtberücksichtigung der Finanzierung der Maßnahmen durch Notlagenkredite ab 2024 im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Schuldenbremse vom 15. November 2023

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine notlagenbedingte Kreditaufnahme sind das Vorliegen einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen.

Zuletzt haben wir im Jahresbericht 2024, Teil 2 festgestellt, dass nach dem Ende der Pandemie bei einer notlagenbedingten Kreditaufnahme Verstöße gegen die Schuldenbremse aufgrund der Nichtbeachtung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation wahrscheinlich sind. Aus unserer Sicht ist bei der Feststellung der Notlage durch das Land insbesondere nicht ausreichend auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte gesteigerte Darlegungslast zum Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen beachtet worden. Eine Verfassungswidrigkeit der Finanzierung der Personalmaßnahmen Nr. 55 und 62 aus einer notlagenbedingten Kreditaufnahme ab 2024 ergibt sich nach der Rechtsprechung des BVerfG daher nach unserer Auffassung schon allein aus diesem Grunde.

Die Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen zum Dissens zwischen ihrer und dem Landesrechnungshof bezüglich der Verfassungsgemäßheit der Aufnahme von Notlagenkrediten besonders darauf hingewiesen, dass

„... das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für die notlagenbedingte Kreditaufnahme vorrangig damit begründet [wird], dass das Sondervermögen Corona neben der Beseitigung der Corona-Folgen vor allem der Stärkung der Pandemieresilienz des Landes dient. ... Der gesetzlich fixierte Maßnahmenkatalog erfordert zu seiner Umsetzung Ausgaben von knapp zwei Milliarden Euro. Dass ein derartiges Finanzvolumen nicht durch Umschichtung im Kernhaushalt bereitgestellt werden kann und damit die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes überfordert, ist offensichtlich.“

Für die „SVC Maßnahme Nr. 55“ ist darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme von kreditfinanzierten Mitteln des SVC zum Teil für die Umsetzung von Bauprojekten erfolgte, die bereits zuvor im Kernhaushalt verortet waren. Für diese bereits zuvor veranschlagten bzw. ohnehin geplanten Bauprojekte wurde lediglich die Finanzierung geändert. Insoweit vermag die Argumentation der Landesregierung also nicht zu überzeugen.

Das Ministerium der Finanzen hat in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2025 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages darauf hingewiesen, dass für Baumaßnahmen, die über das Sondervermögen Corona finanziert werden, vor 2021 keine Haushaltsmittel etatisiert gewesen waren. Es handele sich um Bedarfe zur zusätzlichen bzw. beschleunigten Umsetzung von Bauprojekten.

Die Argumente können nicht nachvollzogen werden, da beispielsweise die bauliche Ertüchtigung von Bestandsgebäuden für das Projekt ITN-XT bereits vor 2021 im Haushaltsplan veranschlagt war.

Der Landesrechnungshof sieht die Voraussetzungen für die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation ab dem Jahr 2024 für nicht gegeben an. Er hält deshalb die Finanzierung von Maßnahmen aus dem SVC ab 2024 für unzulässig.

3. Unzulässige Finanzierung von Bestandspersonal

Mit der Maßnahme Nr. 55 war die befristete Einstellung von 9 zusätzlichen VZÄ zur Umsetzung zusätzlicher aus dem SVC finanzierter und umzusetzender Bauprojekte beabsichtigt.

Trotz erfolgter Ausschreibungen konnten die zusätzlichen VZÄ aufgrund des Fachkräftemangels nicht besetzt werden. Deshalb hat der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)⁷⁸ 2022 erfahrenes Bestandspersonal dem SVC zur Aufgabenerfüllung im Umfang von bis zu 8,9 VZÄ zugeordnet und aus diesem finanziert. In diesem Umfang fielen jedoch keine Aufgaben für zusätzlich coronabedingte Bauprojekte an. Das Ministerium der Finanzen korrigierte insofern ab November 2022 den zugeordneten VZÄ-Anteil auf einen VZÄ.

Aufgrund dieser Vorgehensweise sind seit der Einrichtung des SVC bis zum Stand Oktober 2024 insgesamt 580.665,80 € für Bestandspersonal des BLSA aus dem SVC finanziert worden. Für uns erschließt sich nicht, weshalb Bestandspersonal des BLSA anteilig kreditfinanziert und somit teuer bezahlt wird.

Wir vertreten die Ansicht, dass auch die im Zeitraum Januar bis Oktober 2022 verbuchten Personalausgaben nicht aus dem SVC hätten verausgabt werden sollen, da es sich nicht um zusätzliches Personal gehandelt hat.

⁷⁸ Ab 1. Januar 2026 Amt für Immobilien- und Baumanagement.

Das Ministerium der Finanzen hat in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung mitgeteilt, dass das Bestandspersonal des BLSA zumindest ab 2024 ausschließlich für reine projektbezogene Aufgaben entsprechend der Leistungszeiterfassung zugeordnet und verbucht wird. Dies sei auch unter Berücksichtigung des Fachkräftemarktes die flexibelste Lösung zur Umsetzung der gesetzlich beschlossenen Maßnahmen.

Das Ministerium der Finanzen hat in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2025 zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages darauf hingewiesen, dass auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 das flexibelste und am wenigsten belastbare Prozedere die befristete Einstellung von Personal war. Die vom Landesrechnungshof pauschal vertretene Auffassung der Unzulässigkeit des Einsatzes von ab dem Haushaltsjahr 2024 klar abgegrenzten Bestandspersonal wäre nicht begründet und würde ohne Nennung einer konkreten Rechtsgrundlage vorgetragen.

Wir verweisen hierzu auf die unter 2. dargestellten Ausführungen zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation. Hieraus resultiert eine gesteigerte Darlegungslast hinsichtlich des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen.

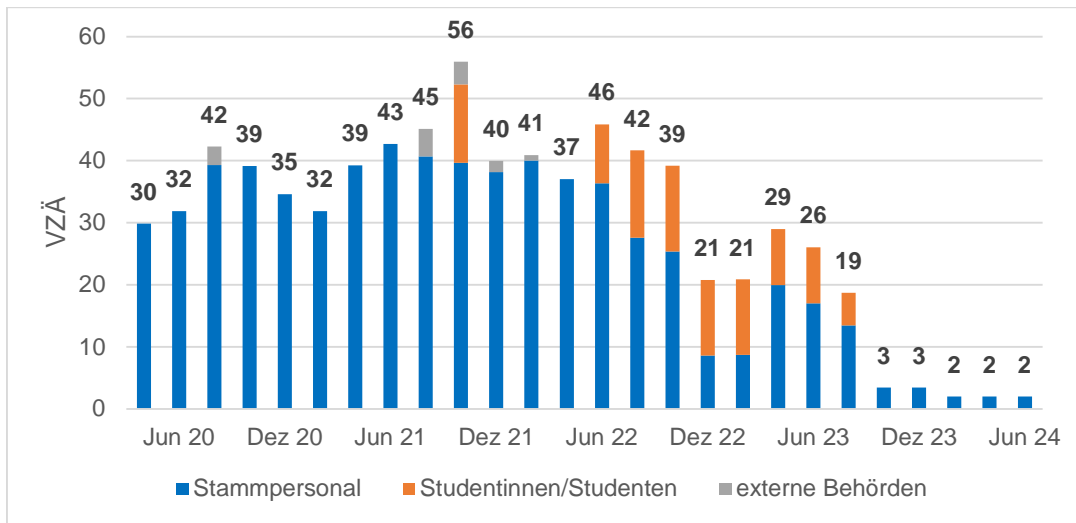
Der Landesrechnungshof hält es für unzulässig, wenn Bestandspersonal des BLSA⁷⁹ aus dem kreditfinanzierten SVC bezahlt wird.

4. Sachgerechter Personaleinsatz für Antragsbearbeitung

Die Maßnahme Nr. 62 diene der zusätzlichen Einstellung von bis zu 43 VZÄ im Landesverwaltungsamt. Das Personal wurde benötigt, um das enorme Antragsvolumens auf Verdienstausschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz abzuarbeiten.

Mit der Pandemiesituation sind die Antragszahlen ab März 2020 sehr stark gestiegen. Den dadurch aufgetretenen Bearbeitungsstau der Anträge wollte das Landesverwaltungsamt zunächst mit eigenem Personal abbauen. Dies war jedoch nicht vollumfänglich möglich gewesen. Aus diesem Grund erfolgte die befristete Einstellung von Studentinnen und Studenten.

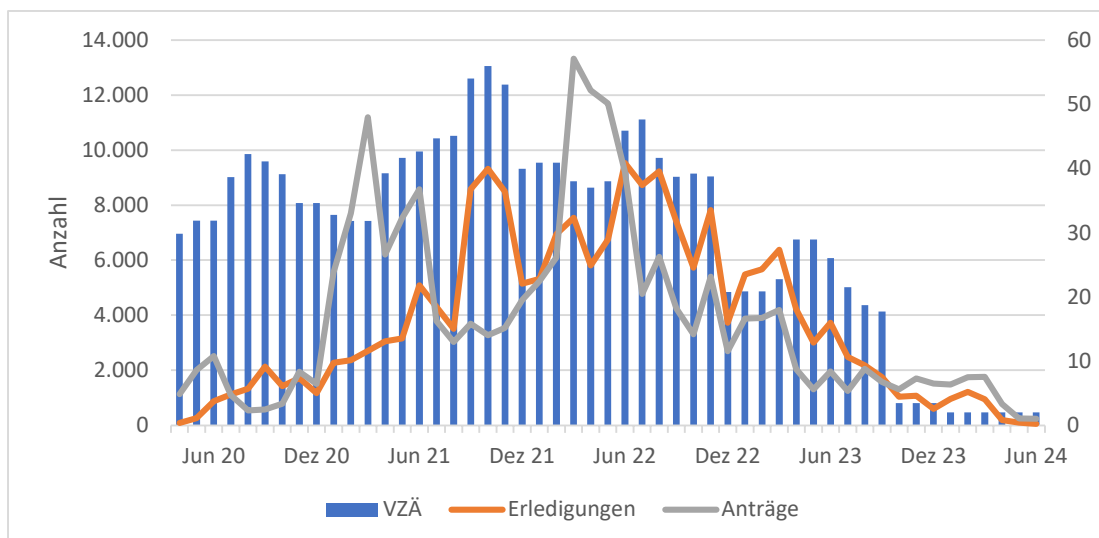
⁷⁹ Ab 1. Januar 2026 Amt für Immobilien- und Baumanagement.

Abbildung 10: Personaleinsatz im Landesverwaltungsamt 2020 bis Juni 2024

Quelle: Daten Landesverwaltungsamt, eigene Darstellung

Im April 2020 wurden für die Antragsbearbeitung rund 30 VZÄ Stammpersonal des Landesverwaltungsamtes eingesetzt. Ab Juli 2020 erfolgte eine weitere Unterstützung durch externe Behörden. Die für wenige Monate befristet eingestellten Studentinnen und Studenten standen ab September 2021 zur Verfügung. Maximal wurden Studentinnen und Studenten im Umfang von rund 14 VZÄ eingesetzt.

Die vergleichende Betrachtung der VZÄ, der Anträge und der Erledigungen zeigt folgende Darstellung.

Abbildung 11: VZÄ-Einsatz, Anträge und Erledigungen 2020 bis Juni 2024

Quelle: Daten Landesverwaltungsamt, eigene Darstellung

Der Landesrechnungshof bewertet den flexiblen und bedarfsgerechten Einsatz von Bestandpersonal, Personal aus anderen Behörden und befristet eingestellten Studentinnen und Studenten in Abhängigkeit des sich verändernden Antragsaufkommens durchweg positiv. Das Personal hätte jedoch ab 2024 aus dem Kernhaushalt finanziert werden müssen.

5. Fazit

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Landesregierung zukünftig das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Schuldenbremse vom 15. November 2023 beachtet.

Maßnahmen, die für erforderlich gehalten werden sind aus dem Kernhaushalt zu finanzieren.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind abgeschlossen.

12 Ergebnisse der Jahresabschlussprüfungen bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen

Im Rahmen seiner Prüfungen nach § 109 Abs. 2 LHO hat der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt bei den öffentlich-rechtlichen Stiftungen des Landes festgestellt, dass die konfliktfreie Nutzung der bestehenden Buchhaltungssoftware „Profiskal“ zum 1. Januar 2026 eingestellt wird.

Die Wartung der bei 6 von 11 Stiftungen des Landes – und somit den bedeutendsten Stiftungen im Land Sachsen-Anhalt – genutzten Buchhaltungssoftware „Profiskal“ endete zum 31. Dezember 2025. Es besteht für die Stiftungen zwar auch weiterhin die Möglichkeit mit der bisherigen Buchungssoftware „Profiskal“ nach dem 31. Dezember 2025 zu arbeiten, ein Support oder Wartung findet jedoch nicht mehr statt. Der Landesrechnungshof sieht daher die Gefahr von Haushaltsrisiken für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Haushaltsrechnungen.

Oder anders gesagt: Wer 2026 noch mit „Profiskal“ arbeiten will, fährt mit einem Auto ohne TÜV – es mag eine Weile gutgehen, aber sinnvoll ist es nicht.

1. Vormerkungen und Prüfrechte des Landesrechnungshofes

Wir sind nach § 109 Abs. 2 LHO befugt, die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Stiftungen des Landes zu prüfen. Diese Prüfungsrechte erstrecken sich auf 11 Stiftungen aus verschiedenen Fachressorts, wobei die Landeskulturstiftungen einen Schwerpunkt in der jährlichen Prüfung bilden.

Folgende öffentlich-rechtliche Stiftungen (dargestellt mit dem jeweiligen Haushaltsvolumen im Jahr 2025) werden gem. § 109 Abs. 2 LHO i. V. m. dem jeweiligen Stiftungsgesetz oder der Satzung der Stiftung geprüft:

Tabelle 19: Haushaltsvolumen Stiftungen im Jahr 2025

| | Stiftung | Haushaltsvolumen 2025 - € - | %-Anteil |
|------|--|-----------------------------------|---------------|
| (1) | Kulturstiftung des Landes Sachsen-Anhalt | 57.913.500 | 44,20 |
| (2) | Kulturstiftung Dessau-Wörlitz | 29.293.700 | 22,35 |
| (3) | Franckesche Stiftungen | 13.856.300 | 10,57 |
| (4) | Stiftung Bauhaus Dessau | 11.547.100 | 8,81 |
| (5) | Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt | 8.224.300 | 6,28 |
| (6) | Stiftung Umwelt-, Natur- und Klimaschutz | 3.972.916 | 3,03 |
| (7) | Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt | 2.264.250 | 1,73 |
| (8) | Kloster Bergesche Stiftung | 1.551.200 | 1,18 |
| (9) | Stiftung LEUCOREA | 1.043.300 | 0,80 |
| (10) | Stiftung Schulpforta | 762.200 | 0,58 |
| (11) | Stiftung Kloster Unser Lieben Frauen | 611.800 | 0,47 |
| | Summe | 131.040.566 | 100,00 |

Quelle: Eigene Darstellung und Haushaltsrechnungen der Stiftungen

Darüber hinaus gelten die stiftungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Errichtungsgesetze und Satzungen. Diese enthalten Regelungen zu den Organen, zur Haushaltsführung, zur Rechnungslegung und zur Aufsicht. Die Rechtsaufsicht obliegt in der Regel dem jeweils zuständigen Fachministerium.

Unsere Prüfungen umfassen insbesondere:

- die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- die zweckentsprechende Verwendung der vom Land bereitgestellten Mittel sowie
- die Einhaltung der gesetzlichen und stiftungsrechtlichen Vorgaben.

Die Rechnungslegung der Stiftungen ist hierbei insbesondere ein Spiegelbild ihrer Aktivitäten.

Unsere Prüfungen stellen sicher, dass die Stiftungen ihre Aufgaben transparent, wirtschaftlich und unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Haushaltsführung erfüllen. Die Prüfungsergebnisse dienen insbesondere der Stiftungsaufsicht als Grundlage für eine sachgerechte Kontrolle und Steuerung, welche schlussendlich in der Entlastung des Vorstands der Stiftung mündet.

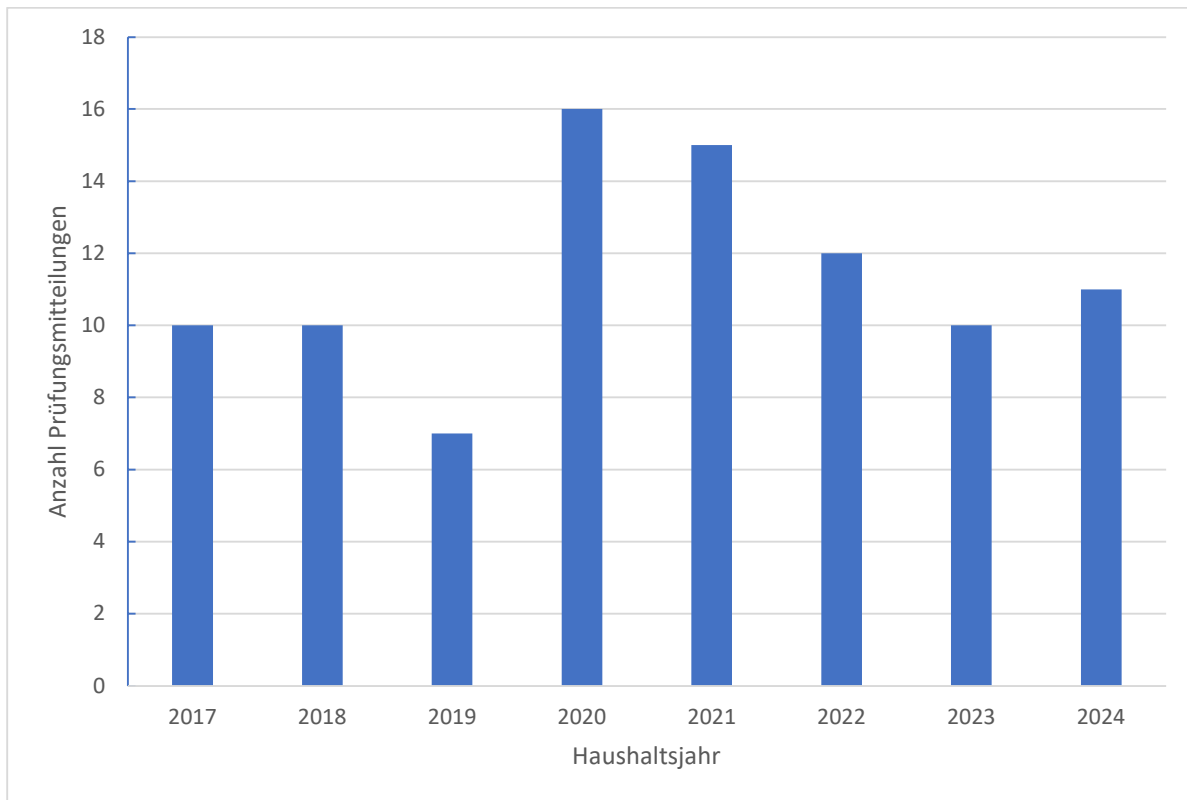
2. Bedeutung der Stiftungsprüfung nach § 109 LHO

Eine Besonderheit in unserem Prüfspektrum stellt die Prüfung der Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Stiftungen dar. Die Rechnungslegung der Stiftungen nach der LHO bildet die Grundlage für diese Prüfung. Die Stiftungen in Sachsen-Anhalt werden zu ca. 80 % bis 90 % über Zuwendungen des Landes finanziert.

Sie tragen die Verantwortung für den Erhalt, die Pflege und die Weiterentwicklung der kulturellen, gesellschaftlichen und umweltpolitischen Ziele des Landes. Die Haushaltsrechnung ist das zentrale finanzielle Instrument, um den Erfolg und die Zielerreichung der Stiftungsarbeit zu dokumentieren und zu überprüfen. Die zentrale Aufgabe der Finanzbuchhaltung besteht in der zeitnahen Erfassung der Arbeit der Stiftung und einer komprimierten Darstellung der Informationen für interne und externe Adressaten. Insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel ist eine transparente Darstellung der Geschäftsvorfälle von entscheidender Bedeutung. Damit die Haushaltsrechnung ihrer Informationsfunktion gerecht werden kann, müssen die bereitgestellten Informationen zuverlässig, transparent und rechtmäßig sein. Um diesbezüglich eine Bestätigung als externer Adressat zu erhalten, empfiehlt es sich, die Abschlüsse durch eine unabhängige Institution prüfen zu lassen.

Gemäß § 109 Abs. 2 LHO ist die Rechnung von der zuständigen Stelle entsprechend den gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Gemäß den jeweiligen Satzungen der Stiftungen kann auch „der Landesrechnungshof mit dieser Aufgabe beauftragt werden“. Die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Stiftungen durch uns trägt dazu bei, das Vertrauen der externen Adressaten in die politischen Verantwortlichkeiten in Bezug auf Transparenz, Effizienz und rechtmäßige Verwendung der zugewendeten Mittel zu stärken. Um diesbezüglich eine Bestätigung zu haben, ist es unerlässlich, die Abschlüsse durch einen unabhängigen und sachkundigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

So versenden wir im Durchschnitt 11 Prüfungsmitteilungen im Kalenderjahr, so dass jede Stiftung durchschnittlich jährlich nach § 109 geprüft wird. Die nachfolgende Abbildung illustriert die Prüfduichte der Jahresabschlussprüfung bei den öffentlich-rechtlichen Stiftungen in den vergangenen Jahren:

Abbildung 12: Prüfdichte bei den öffentlich-rechtlichen Stiftungen nach § 109 LHO

Quelle: Eigene Darstellung

3. Einführung zur Buchungssoftware der Stiftungen

Zum 1. Januar 2026 vollzog die Landesverwaltung die Umstellung von der bisherigen HKR (Haushalt-, Kassen-, Rechnungswesen) -Software „Profiskal“ auf SAP. Der Support für „Profiskal“ endet endgültig am 31. Dezember 2025. Da zahlreiche öffentlich-rechtliche Stiftungen – insbesondere Landeskulturstiftungen – ebenfalls „Profiskal“ nutzen, standen diese vor der Herausforderung, rechtzeitig eine neue Buchungssoftware zu beschaffen, einzuführen und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzbar zu machen.

Wegen des wegfallenden Supports und der nicht mehr vorhandenen Anbieterwartung, gleicht das System einem Werkzeug, für das es keine Ersatzteile mehr gibt – es funktioniert vielleicht noch, aber niemand weiß, wie lange.

Eine leistungsfähige Buchhaltungssoftware ist für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des Landes unverzichtbar. Sie bildet eine wesentliche Grundlage für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung, da sie:

- die ordnungsgemäße Erfassung aller Geschäftsvorfälle sicherstellt,
- die zeitnahe Erstellung von Jahresabschlüssen und Haushaltsrechnungen ermöglicht,
- die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Haushalts- und Finanzdaten gewährleistet,
- eine verlässliche Grundlage für die Steuerung und Kontrolle durch Stiftungsorgane und Aufsichtsgremien bietet,
- die gesetzlichen Anforderungen an Rechnungslegung und Nachweisführung erfüllt und
- eine sichere Datenverarbeitung unter Beachtung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards ermöglicht.

Wir führten von Januar bis März 2025 eine Abfrage bei allen nach § 109 LHO geprüften 11 Stiftungen durch. Ziel der Erhebung war es, den Stand der Vorbereitungen auf eine absehbar notwendige Systemumstellung sowie den bestehenden Unterstützungsbedarf seitens der Rechtsaufsicht zu ermitteln.

Der Wegfall des Supports für eine etablierte Softwarelösung wie „Profiskal“ zum 31. Dezember 2025 birgt erhebliche Risiken. Ohne rechtzeitige Einführung einer Nachfolgelösung können wesentliche Prozesse der Haushaltsführung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl die interne Steuerung der Stiftungen als auch die externe Kontrolle durch die Rechtsaufsicht und uns.

Die nach unseren Prüfungen aktuellen Entwicklungen in den Stiftungen zeigen eine hohe Eigeninitiative bei der Beschaffung einer neuen Software für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die öffentlich-rechtlichen Stiftungen haben sich eigenständig koordiniert und gemeinsame Ausschreibungen von Software durchgeführt. Bei den öffentlich-rechtlichen Kulturstiftungen hat ein Anbieter den gemeinsamen Zuschlag erhalten, so dass davon auszugehen ist, dass zum 1. Januar 2026 ein geeigneter Softwareanbieter für Buchhaltungssoftware zur Verfügung steht.

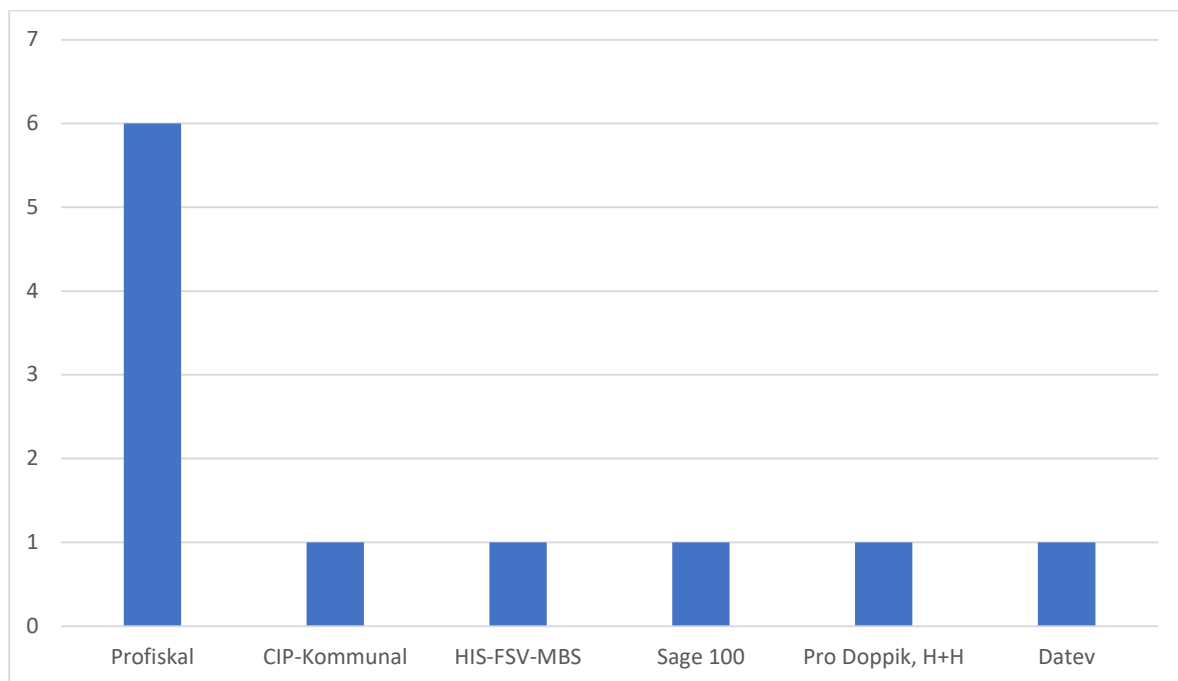
Der Landesrechnungshof betont die Dringlichkeit, künftige Umstellungen frühzeitig einzuleiten und zu begleiten, um die Kontinuität und Sicherheit der Haushalts- und Rechnungsführung zu gewährleisten. Die Rechtsaufsicht der Stiftungen ist bei ähnlichen Sachverhalten rechtzeitig einzubinden und sollte unterstützend auf eine erfolgreiche Integration neuer Softwarelösungen hinzuwirken.

4. Prüfungsergebnisse

4.1 Unterschiedliche Softwarelandschaft

Die Abfrage bei den 11 durch uns nach § 109 Abs. 2 LHO geprüften Stiftungen ergab ein heterogenes Bild: Während ein Teil der Stiftungen im Jahr 2025 weiterhin „Profiskal“ nutzt, arbeiten andere mit CIP-Kommunal, Sage oder DATEV. Einheitliche Standards bestehen nicht.

Abbildung 13: Übersicht der bei den Stiftungen verwendeten Buchungssoftware zum 31. Dezember 2025⁸⁰



Quelle: Eigene Darstellung

Im Schriftverkehr zwischen der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur mit dem Ministerium der Finanzen wird die rechtliche Selbständigkeit der Stiftungen und die Trennung zwischen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung betont.

In einem Schreiben vom 3. Dezember 2024 an die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur führte das Ministerium der Finanzen für eine wirtschaftliche und reibungslose Umsetzung aus:

⁸⁰ Die Kloster Bergesche Stiftung und die Stiftung Kloster Unser Lieben Frauen werden von der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt treuhändisch verwaltet.

„Aus den gesetzlichen Vorgaben des StiftG LSA ergibt sich, dass die Stiftungen eine Buchführung durchzuführen haben und ein Rechnungsabschluss geschuldet ist. Eine Unterstützung durch die Aufsichtsbehörde oder weiterer Organisationseinheiten der unmittelbaren Landesverwaltung zur Befähigung zur Buchführung ist im StiftG LSA nicht vorgesehen.“

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur haben den Landeskulturstiftungen die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen in einer E-Mail vom 4. Dezember 2024 übermittelt. In den vorbereitenden Sitzungen der Kuratorien wurde den öffentlich-rechtlichen Stiftungen dargelegt, welche Bemühungen unternommen wurden, die Landeskulturstiftungen in das HKR-System des Landes zu integrieren. In der Stellungnahme zum Jahresberichtsbeitrag führte die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur aus, dass das Ministerium der Finanzen in den Aufsichtsgremien der Stiftung mitgeteilt habe, dass ihm keine Unterstützung möglich sei. Als Reaktion auf die ablehnende Haltung des Ministeriums der Finanzen die öffentlich-rechtlichen Stiftungen in der Ausschreibung und Integration der HKR-Software zu berücksichtigen, haben sich die betroffenen Landeskulturstiftungen am 31. März zusammengefunden, um sich über die Folgen der Ablehnung und die weiteren notwendigen Schritte zu verständigen. Im Ergebnis haben sich 3 der von uns nach § 109 Abs. 2 LHO geprüften Stiftungen zusammengeschlossen um eine gemeinsame Ausschreibung und Vergabe einer HKR-Software durchzuführen. 3 weitere von uns geprüfte Kulturstiftungen haben eine eigene Ausschreibung und Vergabe initiiert und sich für den identischen Anbieter einer HKR-Software entschieden. Zum 1. Januar 2026 wurden in allen betroffenen Stiftungen das neue HKR-System eingeführt.

Wir nehmen diese ablehnende Haltung zur Kenntnis und regen vor dem Hintergrund von § 7 LHO an, dass die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur die Zuständigkeiten mit dem fachlich zuständigen Ministerium eindeutig klärt und dann darauf hinwirkt, dass das fachlich zuständige Ministerium den Wechsel der Buchhaltungssoftware lenkt und organisatorisch unterstützt.

Gerade vor dem Hintergrund auftretender Skaleneffekte kann eine pauschale Ablehnung bei der Beteiligung der mittelbaren Landesverwaltung (hier: öffentlich-rechtliche Stiftungen) bei Softwareprojekten des Landes nicht immer zielführend sein. Nach unserer Ansicht nach hätte

daher beim Wechsel der Buchhaltungssoftware die Zuständigkeit und der Umfang der Unterstützung zwischen den beteiligten Ministerien geklärt werden müssen.

Die fortschreitende Digitalisierung wird auch in den kommenden Jahren zu Veränderungen im Haushalts- und Rechnungswesen führen. Cloudbasierte Lösungen, erweiterte IT-Sicherheitsanforderungen und standardisierte Schnittstellen zu anderen Systemen werden an Bedeutung gewinnen. Sicherheits- und Datenschutzaspekte sind von Beginn an zu berücksichtigen.

Der Einführungsprozess und die Datenmigration auf die neue Rechnungslegungssoftware wird vom Landesrechnungshof weiterhin im Rahmen seiner Prüfungen einbezogen.

4.2 Fehlende Ausschreibungen

Zum Zeitpunkt der Abfrage (Ergebnisse aus März 2025) hatte keine der 6 betroffenen Stiftungen eine neue Buchungssoftware ausgeschrieben oder einen Zuschlag erteilt. Damit drohte diesen Stiftungen ab dem 1. Januar 2026 der Ausfall funktionierender Haushalts- und Rechnungswesensprozesse. Insbesondere kleinere Einrichtungen verfügen nach unserer Ansicht nicht über die personellen und fachlichen Ressourcen, komplexe Vergabeverfahren durchzuführen.

Im Rahmen der Erhebungen zeigte sich, dass mehrere Stiftungen den Wunsch nach weitreichender Unterstützung durch ihre Rechtsaufsicht geäußert hatten.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes muss die Einführung neuer Systeme rechtzeitig vorbereitet werden, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten. Die zuständigen Ministerien sollten dabei die Stiftungen künftig aktiv bei der Ausschreibung neuer Systeme unterstützen.

4.3 Vorteile einer einheitlichen Softwarelösung

Die Einführung einer neuen Buchhaltungssoftware erfordert nach unserer Ansicht Investitionen in:

- Lizenz- und Betriebskosten,
- Schulung und Qualifizierung des Personals und
- Anpassung der bestehenden IT-Infrastruktur.

In der Abfrage zeigte sich, dass 4 der betroffenen Stiftungen in einer gemeinsamen Lösung nach dem Vorbild des Landes (SAP) erhebliche Vorteile sehen:

- Kompatibilität mit den Landesverfahren,
- Reduzierung von Kosten durch gemeinsame Ausschreibung,
- Verbesserte Datenintegration (z. B. Haushaltsplandaten),
- Synergien bei Schulungen.

Durch eine koordinierte Beschaffung und gemeinsame Nutzung lassen sich bei den Stiftungen Synergien erzielen, die den finanziellen und organisatorischen Aufwand erheblich reduzieren könnten. Auch der Aufwand bei der Kontrolltätigkeit durch Aufsicht oder uns ließe sich verringern, wenn gleiche Systeme genutzt würden.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes sollte künftig in einer solchen Situation eine einheitliche Lösung geprüft und bei Wirtschaftlichkeit umgesetzt werden.

4.4 Organisatorische Herausforderungen bei der Softwareumstellung

Aus unserer Sicht stellt die Einführung einer neuen Buchhaltungssoftware für die Stiftungen ein komplexes Organisationsprojekt dar. Neben der technischen Implementierung müssen zahlreiche organisatorische Aspekte berücksichtigt werden:

- Erstellung eines verbindlichen Zeitplans für Ausschreibung, Beschaffung, Installation und Schulung,
- Klärung der Zuständigkeiten zwischen Stiftung, Fachministerium und ggf. externen Dienstleistern,
- Sicherstellung ausreichender personeller Ressourcen für Projektleitung und Anwenderschulung,
- Berücksichtigung von IT-Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen bereits in der Ausschreibungsphase,
- Aufbau von Supportstrukturen für den laufenden Betrieb.

Ein wesentlicher Risikofaktor war die knappe Zeit bis zum Auslaufen des Supports (31. Dezember 2025) der bisherigen Software „Profiskal“. Verzögerungen in der Beschaffung oder Einführung könnten dazu führen, dass die Stiftungen ab 2026 über keine vollumfängliche

Erfassung der Geschäftsvorfälle verfügen. Dies würde erhebliche Probleme bei der Rechnungslegung, der Mittelbewirtschaftung und der Kontrolle nach sich ziehen.

Auch wenn nunmehr davon auszugehen ist, dass die Umstellung zum 1. Januar 2026 durch die koordinierte Organisation unter den Stiftungen erfolgen konnte, bleibt unsere grundsätzliche Kritik an der Unterstützung der Aufsicht im Ausschreibungs- und Zuschlagsverfahren bestehen. Aus unserer Sicht ist nur durch eine koordinierte Vorgehensweise der Stiftungen, die unabhängig von der Stiftungsaufsicht erfolgte, Schlimmeres verhindert worden – nämlich das Nichtvorhandensein geeigneter Buchhaltungssoftware zum 1. Januar 2026.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die zuständigen Ministerien künftig die Stiftungen bei der Integration neuer Buchhaltungssoftware aktiv unterstützen und vorab eine einheitliche Lösung prüfen. Er empfiehlt die Einrichtung eines zentral koordinierten Projektmanagements, das die Stiftungen in solchen Fällen begleitet und den Fortschritt überwacht.

5. Unklare Zuständigkeiten zwischen Stiftungsaufsicht und Ministerium der Finanzen

Die Einführung einer neuen Buchhaltungssoftware für die Stiftungen zeigt deutlich, dass die Zuständigkeiten zwischen den Fachministerien als Teil der Stiftungsaufsicht und dem Ministerium der Finanzen nicht immer klar abgegrenzt sind. Während die Fachministerien für die Aufsicht der Stiftungen verantwortlich sind, obliegt dem Ministerium der Finanzen die zentrale Verantwortung für Fragen der Haushalts- und Rechnungsführung des Landes.

In der Stellungnahme zu diesem Jahresberichtsbeitrag führte die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur aus, dass die unterschiedliche Sichtweise zwischen dem Ministerium der Finanzen und der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur die unterschiedliche Sichtweise hinsichtlich der Lizenzvergabe aus dem Schriftverkehr hervorgeht. Das Ministerium der Finanzen argumentierte, dass der Vertrag zum neuen HKR-Verfahren (Einführung von SAP als Buchführungssystem) lediglich die unmittelbare Landesverwaltung umfasst. Stiftungen als mittelbare Landesverwaltung seien demnach kein Vertragsbestandteil. Laut Aussage des Ministeriums der Finanzen in diesem Schriftverkehr sind die rechtlich selbständigen Stiftungen demnach eigenständig für die Ausschreibung und Einführung geeigneter HKR-Verfahren zuständig.

In der Praxis führt diese Rollenverteilung zwischen der Rechtsaufsicht und den Stiftungen nach unserer Ansicht nach zu Unsicherheiten im Hinblick auf die Unterstützung der Stiftungen bei der Auswahl der Buchhaltungssoftware und für die Verantwortung bei der Koordinierung der Umstellung.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Jahresberichtsbeitrag hat die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur darauf hingewiesen, dass im Schreiben vom 8. April 2025 die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur als Rechtsaufsicht der Landeskulturstiftungen über aktuelle Problemkreise informiert und diese berät, aber entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgabe als Rechts- und nicht als Fachaufsicht tätig wird. Dementsprechend könne die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur auch keine Aufgabenerfüllung für die Landeskulturstiftungen leisten. Die Stiftungen hätten ihre Aufgaben eigenständig zu erfüllen und hätten dies getan. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur habe sich zudem gerade deshalb auch mit den in den jeweiligen Beschlussorganen der Stiftungen aufgeworfenen Problemen befasst, da die IT-Strategie und Standardisierung im Geschäftsbereich, der IKT-Kreis und die IT-Grundsatzangelegenheiten als Aufgaben der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zugeordnet sind.

Nach unserer Auffassung nach bestand die Gefahr, dass notwendige Entscheidungen verzögert werden, weil klare Vorgaben fehlen oder Zuständigkeiten zwischen den Beteiligten hin- und hergeschoben werden. Dies erhöhte das Risiko, dass die Stiftungen ab 2026 ohne funktionsfähiges System dastehen. Nur klare Verantwortlichkeiten sichern eine rechtzeitige, effiziente und ohne Reibungsverluste gelingende Softwareumstellung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, dass

- **die Zuständigkeiten zwischen Fachministerium und Ministerium der Finanzen eindeutig festgelegt werden,**
- **eine klare Führungsverantwortung für die Koordination der Softwareumstellung definiert wird und**
- **die Stiftungen frühzeitig eingebunden werden, um Doppelarbeit und Verzögerungen zu vermeiden.**

6. Fazit

Die Rechnungslegung der Stiftungen bildet als finanzieller Nachweis das Herzstück der stiftungsrechtlichen Arbeit ab. Notwendig dafür ist das Vorhandensein einer entsprechend sicheren und funktionierenden Buchhaltungssoftware. Existiert diese nicht oder ist die Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet, sind wesentliche Risiken zu erwarten:

- die Erstellung von Jahresabschlüssen und Haushaltsrechnungen kann nicht ordnungsgemäß erfolgen,
- die Transparenz der Haushalts- und Finanzdaten wäre erheblich eingeschränkt,
- es drohen Sicherheitsrisiken durch den Wegfall von Wartung und Support,
- die Aufsicht durch Stiftungsorgane und Ministerien sowie die Kontrolltätigkeit durch den Landesrechnungshof wären deutlich erschwert.

Der Landesrechnungshof hält es für geboten, dass die Rechtsaufsicht der Stiftungen künftig eine koordinierte Vorgehensweise sicherstellt. Die bisherige Passivität hat die geordnete Haushaltsführung einiger Stiftungen ab 2026 gefährdet. Eine gemeinsame Lösung könnte Synergien schaffen und die Risiken der Einzelbeschaffungen verringern.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes kann eine einheitliche Softwarelösung

- den Schulungsaufwand verringern,
- bei einer gemeinsamen Ausschreibungen Kosten in der Beschaffung senken,
- die Prüfung und Kontrolle erleichtern.

Besonders die Bündelung von Ressourcen in übergreifenden Projekten kann sich als vorteilhaft erweisen. Der Landesrechnungshof wird die Entwicklungen weiterhin beobachten und durch Prüfungen sowie Empfehlungen zur Qualitätssicherung beitragen. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit und Transparenz der Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlich-rechtlichen Stiftungen in Sachsen-Anhalt dauerhaft zu unterstützen.

Der Landesrechnungshof erwartet von der zum 1. Januar 2026 neu eingeführten Buchungssoftware eine hohe Funktionalität für die Stiftungen und wird dies in zukünftige Prüfungen mit einbeziehen.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

Abschnitt B – Ergebnisberichte

| | |
|---|--|
| Jahresbericht 2020, Teil 1, Abschnitt B, Nr. 4 Wesentlicher Inhalt | <p>Mängel bei Kooperationsverträgen und Verstöße gegen das Vergaberecht bei Beschaffungen des Leibniz-Instituts für Neurobiologie</p> <p>Wir haben in den Jahren 2015 ff. die öffentliche Förderung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Leibniz-Instituts für Neurobiologie Magdeburg (LIN) geprüft. Prüfungsinhalte waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelbewirtschaftung, insbesondere die Ausgestaltung und Umsetzung von Verträgen mit Partnerinstitutionen sowie das Beschaffungswesen.</p> <p>Dabei zeigte sich, dass es den Kooperationsverträgen des LIN mit seinen Standortpartnern Otto-von-Guericke-Universität, Medizinische Fakultät und Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V. (DZNE) an grundlegender Transparenz fehlte. Es lagen insbesondere keine Einzelregelungen zur Nutzung von Geräten, Einrichtungen, Infrastruktur sowie zur Leistungsdokumentation und -verrechnung vor.</p> <p>Außerdem stellte das LIN sein durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft gefördertes Gerätezentrum internen als auch externen Nutzern überwiegend unentgeltlich und ohne unterzeichnete Nutzerordnung zur Verfügung. In den wenigen Fällen, bei denen das LIN Kostenerstattungen aus der Gerätenutzung geltend machte, buchte es die Einnahmen anstatt im Grundhaushalt im Drittmittelhaushalt.</p> <p>Das LIN hatte zum Zeitpunkt der Prüfung die Vereinbarung mit der Medizinischen Fakultät zu gemeinsamen Berufungen aus dem Jahr 1993 nicht aktualisiert. Diese Vereinbarung enthielt lediglich allgemeine Regelungen, so dass weitere Vertragsabschlüsse mit gemeinsam berufenen Professoren und die damit zusammenhängenden Vergütungen nicht transparent und plausibel waren.</p> <p>Außerdem vergab das LIN eine Vielzahl von Beschaffungsaufträgen freihändig und wahrte damit die Grundsätze des öffentlichen Wettbewerbs nicht.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung haben wir dem LIN empfohlen, transparente und regelgerechte Kooperationsbeziehungen sowohl in der</p> |
|---|--|

Vertragsgestaltung als auch in deren Umsetzung zu gewährleisten. Für gemeinsame Berufungsverfahren sind transparente vertragliche Regelungen festzulegen. Des Weiteren hat das LIN für die Bereitstellung seiner Räumlichkeiten, Geräte und sonstiger Ressourcen Nutzungsentgelte zu erheben und den vollständigen Einzug der Einnahmen zu gewährleisten sowie die Grundlagen für das Betreiben seines Gerätezentrums zu sichern. Im Beschaffungswesen sind die vergaberechtlichen Regelungen zu beachten und umzusetzen.

**Parlamentarisches
Verfahren
(Beschlussfassung
im Entlastungs-
verfahren)**

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nahm den Beitrag des Landesrechnungshofes in seiner Sitzung am 2. März 2022 zustimmend zur Kenntnis und erklärte die Befassung mit dem Thema für erledigt. Der Landtag hat mit seinem Beschluss vom 19. September 2024⁸¹ Entlastung erteilt.

Weitere Entwicklung

Das LIN hat unsere Empfehlungen zu Einzelfeststellungen im Wesentlichen aufgegriffen. Es hat die intransparenten Kooperationsverträge mit Standortpartnern durch neue Verträge ersetzt und notwendige Maßnahmen für eine transparente Aktenlage sowie für ein ordnungsgemäßes Beschaffungswesen eingeleitet. Gemeinsame Berufungen sind nunmehr aufgrund einer neuen Vereinbarung mit der Medizinischen Fakultät geregelt.

Für die Dokumentation, Transparenz und Vergütung von Ressourcennutzungen beabsichtigte das LIN, sämtliche Leistungsaustausche mit den Kooperationspartnern neu zu bewerten und einen gemeinsamen Standard für die Dokumentation zu entwickeln. Der bestehende Kooperationsvertrag mit dem DZNE zur Nutzung eines Forschungsgebäudes solle auf dieser Grundlage angepasst werden.

Des Weiteren werde das LIN Nutzungsentgelte für die Gerätenutzung kalkulieren und in Nutzerordnungen festlegen. Für die Lösung der damit zusammenhängenden steuerlichen Fragen werde es sich externer Beratung bedienen.

⁸¹ LT-Drs. 8/4623

Wir haben das Prüfungsverfahren mit Schreiben vom 29. April 2021 unter der Maßgabe abgeschlossen, dass das LIN zeitnah Informationen zur Umsetzung der noch offenen Forderungen übersendet. Das LIN berichtete seitdem mehrmals, dass es die betreffenden Themen grundsätzlich bearbeite, aber sich deren endgültige Klärung zeitlich verzögere. Letztmalig berichtete das LIN mit seinem Schreiben vom 31. März 2025, dass

- eigener Bedarf an dem zwischenzeitlich sanierungsbedürftigem Forschungsgebäude bestehe und
- es die aus der Gerätenutzung resultierenden Probleme der Kalkulation, Festlegung und Erhebung der Nutzungsentgelte, der internen Leistungsverrechnung und der steuerlichen Behandlung gelöst habe.

Insgesamt ist ersichtlich, dass das LIN unsere Empfehlungen umsetzt.

Jahresbericht 2021,
Teil 1,
Abschnitt A

Wesentlicher Inhalt

Erneut erhebliche Mängel bei der Vergabe und Beauftragung von Beraterverträgen, Studien und Gutachten

Im Zeitraum von 2014 bis 2016 hat die Landesverwaltung insgesamt 228 Verträge mit Beratungsleistungen im Umfang von 7,4 Mio. € aus dem Landeshaushalt verausgabt. Darüber hinaus hat sie im Zeitraum 2004 bis 2016 im Rahmen von Inhouse-Geschäften in rund 36 Fällen Beratungsleistungen mit einem Auftragsvolumen von rund 20,3 Mio. € beauftragt.

Die erneute Prüfung von Beraterverträgen, Studien und Gutachten zeigte, wie bereits in früheren Prüfungen des Landesrechnungshofes, wiederum erhebliche Mängel auf. Beraterverträge von Mehrheitsbeteiligungen und Anstalten öffentlichen Rechts, die auf Veranlassung der Landesverwaltung beauftragt wurden, waren zum erheblichen Teil komplett der parlamentarischen Kontrolle in Sinne der Landtagsbeschlüsse zur Transparenz von Beraterverträgen entzogen.

Die Landesverwaltung hat bei der Beauftragung von Gutachten, Studien und Beratungsleistungen vergabe- und haushaltsrechtliche Vorschriften nicht beachtet. So hat sie in rund drei Viertel aller Verträge Leistungen freihändig und überwiegend ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Damit hat sie Prinzipien des Wettbewerbs missachtet.

Die Transparenzbeschlüsse des Landtages zu Beraterverträgen sowie die Maßgaben der Landesregierung zum Abschluss von Beratungsverträgen hat die Landesverwaltung nicht konsequent umgesetzt. So wurden im Zeitraum von 2014 bis 2016 in 32 Fällen Beraterverträge nicht vorab dem Ausschuss für Finanzen des Landtags zur Einwilligung vorgelegt. In einer Vielzahl von Fällen hat die Landesverwaltung keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bzw. Erfolgskontrollen durchgeführt.

Die Landesverwaltung hat dem Landesrechnungshof die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt und dadurch gegen Auskunftspflichten nach § 95 LHO verstoßen.

Das Verwaltungshandeln der Investitionsbank war bisher nicht einheitlich und ausreichend dokumentiert. Insbesondere das Zustandekommen von Angeboten vor Auftragserteilung konnte vielfach nicht geklärt werden. Die festgestellten Verstöße wurden nach Einschätzung des Landesrechnungshofes durch eine besondere Nähe zwischen damaligen Entscheidungsträgern des Ministeriums der Finanzen, der Investitionsbank und eines bestimmten Unternehmens begünstigt.

Bei der Vergabe von Beratungsleistungen hat die Investitionsbank in erheblichem Umfang gegen das Vergaberecht, die allgemeinen Grundsätze des Wettbewerbs sowie gegen ihre eigenen internen Regelungen verstoßen. Sie hat häufig finanzielle Risiken durch die vorvertragliche Leistungserbringung ihrer Auftragnehmer in Kauf genommen und sich selbst und dem Land dadurch Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten entzogen.

Die Abrechnung von Geschäftsbesorgungsverträgen durch die Investitionsbank gegenüber dem Ministerium der Finanzen war überwiegend intransparent und teilweise fehlerhaft.

Das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr haben veranlasst, dass die Investitionsbank Eigenmittel für Aufgaben der Ministerien einsetzt. Die Investitionsbank hat damit gegen das Investitionsbankbegleitgesetz und die Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank verstoßen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr ließ im Einzelfall Kernaufgaben der Verwaltung durch Berater erbringen.

**Parlamentarisches
Verfahren
(Beschlussfassung
im Entlastungs-**

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung des Landtages hat den Beitrag in seinen Sitzungen am 9. November 2022 und 19. April 2023 beraten. Er stimmte den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu. Er

verfahren)

erwarte, dass die Landesregierung die Empfehlungen und Hinweise des Landesrechnungshofes umsetzt.

Der Landtag folgte mit Beschluss vom 19. September 2024 (LT-Drs. 8/4623) dem Bericht des Ausschusses für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung des Landtages und erklärte die Feststellungen für erledigt.

Weitere Entwicklung

Der Landtag hat mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung eine gesetzliche Regelung zur Vorlage- und Anzeigepflicht bei Beraterverträgen, Studien oder Gutachten geschaffen. Die in den §§ 9 und 34a LHO enthaltenen neuen Regelungen sind am 29. Mai 2021 in Kraft getreten. Damit hat der Landtag die Ergebnisse aus den Beratungen des 15. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses umgesetzt.

Der Landesrechnungshof hält die Änderungen in der LHO ausdrücklich für richtig. Mit den Änderungen hat der Landtag alle wesentlichen Empfehlungen des Landesrechnungshofes umgesetzt. Neben der gesetzlichen Vorlagepflicht von Gutachten, Studien und Beraterverträgen ab 20.000 €, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt und konkret über Erläuterungen ausgewiesen sind, sind nunmehr beispielsweise auch Inhouse-Geschäfte vorlagepflichtig. Weiterhin müssen Verträge dem Ausschuss für Finanzen des Landtages vorgelegt werden, wenn Mehrheitsbeteiligungen des Landes oder Anstalten öffentlichen Rechts Beratungsleistungen für die Landesregierung erbringen. Nach unserer Kenntnis hat der Ausschuss für Finanzen des Landtages die Beauftragung der ihm vorgelegten Gutachten, Studien und Beraterverträge seit der Gesetzesänderung in keinem Fall abgelehnt.

Der Landesgesetzgeber hat mit diesen Regelungen gesetzliches Neuland betreten, dass auch für andere Bundesländer und dem Bund als Vorlage und Vorbild zur stärkeren parlamentarischen Kontrolle der Beauftragung von Beratungsleistungen durch die Verwaltung dienen kann.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen

**Jahresbericht 2021,
Teil 1,****Abschnitt B Nr. 1****Wesentlicher Inhalt**

Unwirtschaftliche Organisation der Beihilfe- und Bezügebearbeitung

Der Landesrechnungshof prüfte in den Jahren 2019/2020 die Organisation der Beihilfe- und Bezügebearbeitung. Er stellte fest, dass das Vorhalten von 3 Beihilfefestsetzungsstellen für das Land unwirtschaftlich ist. Es bestanden keine sachlichen Gründe, die eine gesonderte Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten für Abgeordnete, Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und den Präsidenten des Landesrechnungshofes erfordern. Ebenso unwirtschaftlich ist die gesonderte Berechnung der Bezüge für Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und den Präsidenten des Landesrechnungshofes im Ministerium der Finanzen.

Der Landesrechnungshof befürwortet es ausdrücklich, dass die Landtagsverwaltung die Aufgabe der Beihilfefestsetzung auf die Bezügestelle beim Finanzamt Dessau-Roßlau übertragen hat. Diese Möglichkeit wurde durch die 2021 vom Landtag beschlossene Änderung des Abgeordnetengesetzes und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung eröffnet und zeitnah durch die Landtagsverwaltung umgesetzt.

Der LRH hat weiterhin auch zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung die zeitnahe Auflösung der Beihilfe- und Bezügefestsetzungsstelle im Ministerium der Finanzen und die Übertragung der Aufgaben auf die Bezügestelle beim Finanzamt Dessau-Roßlau empfohlen. Damit würde die Bearbeitung für den Personenkreis der Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und den Präsidenten des Landesrechnungshofes durch das Ministerium der Finanzen beendet.

**Parlamentarisches
Verfahren
(Beschlussfassung
im Entlastungs-**

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung des Landtages hat den Beitrag in seiner Sitzung am 9. November 2022 beraten. Er stimmte den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu. Er begrüßte, dass die

verfahren)

Aufgabenwahrnehmung nunmehr auf das Finanzamt Dessau-Roßlau übertragen und damit die Empfehlungen des Landesrechnungshofes umgesetzt werden.

Der Landtag folgte mit Beschluss vom 19. September 2024 (LT-Drs. 8/4623) dem Bericht des Ausschusses für Finanzen/ Unterausschuss Rechnungsprüfung des Landtages und erklärte die Feststellungen für erledigt.

Weitere Entwicklung

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 8. März 2021 mit dem 13. Änderungsgesetz (GVBl. LSA Nr. 11/2021, S. 93) zur Änderung des Abgeordnetengesetzes eine Gesetzesänderung vorgenommen, nach der der Präsident des Landtages die Bearbeitung und Festsetzung der Beihilfe auf eine Behörde des Landes übertragen kann. Diese Aufgabenübertragung ist zum 29. Juli 2021 erfolgt.

Ab 1. Januar 2023 wurde die Bearbeitung für den Personenkreis der Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und den Präsidenten des Landesrechnungshofes auf die Bezügestelle beim Finanzamt Dessau-Roßlau übertragen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

**Jahresbericht 2022,
Teil 1,
Abschnitt B Nr. 5
Wesentlicher Inhalt**

Erhebliche Mängel bei der Förderung von Schullandheimen

Der Landesrechnungshof hat für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schullandheime geprüft. Prüfungsschwerpunkt war die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelbewirtschaftung.

Dabei zeigte sich, dass bei allen geförderten Schullandheimen das Zuwendungsverfahren erhebliche, z. T. sogar gravierende Mängel und Verstöße aufwies.

Die fehlende Erfolgskontrolle zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen konnten wir grundsätzlich nachvollziehen, weil die Förderung zu diesem Zeitpunkt erst zwei Jahre lief. Wir sahen jedoch einen erheblichen Mangel darin, dass eine Zielerreichungskontrolle gar nicht möglich war, da zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Förderung der Schullandheime durch das Ministerium für Bildung keine Zielsetzung erfolgt ist. Eine Prüfung und Bewertung des erheblichen Landesinteresse wären dabei notwendig gewesen. Auch die von uns aufgezeigten Mängel bei den einzelnen Förderungen zeigten deutlich, wie notwendig eine Erfolgskontrolle vor der Wiederaufnahme der Förderung gewesen wäre.

**Parlamentarisches
Verfahren
(Beschlussfassung
im Entlastungs-
verfahren)**

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung befasste sich in seiner Sitzung am 28. Februar 2024 mit dem Beitrag, nahm diesen zur Kenntnis und stimmte den Empfehlungen zu. Der Unterausschuss erwartete vom Ministerium für Bildung, dass es eine Erfolgskontrolle durchführt und damit verbunden prüft, inwieweit und worin das erhebliche Landesinteresse an der Förderung der Schullandheime besteht. Das Ministerium für Bildung sollte hierzu dem Unterausschuss bis zum 30. September 2024 schriftlich Bericht erstatten. In diesem Rahmen sagte es künftige Erfolgskontrollen und eine künftige Einbindung der Schullandheime in die Förderung außerschulischer Lernorte zu. Das

besondere Landesinteresse begründete es damit, dass geförderte Projekte an die Interessen junger Menschen anknüpfen und sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement befähigen sollen. Dabei werde auch die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sichergestellt.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nahm den Bericht des Ministeriums für Bildung in seiner Sitzung am 30. Oktober 2024 zur Kenntnis und erklärte das Thema für erledigt. Der Landtag hat mit seinem Beschluss vom 12. Juni 2025 Entlastung erteilt.

Weitere Entwicklung Das Ministerium für Bildung hat mittlerweile eine neugefasste Richtlinie in Kraft gesetzt, die die Förderung außerschulischer Lernorte und damit auch von Schullandheimen ermöglicht.

Der Landesrechnungshof hat das Prüfungsverfahren mit Schreiben vom 18. September 2024 abgeschlossen. Inwieweit die erforderlichen Wertungen beim Feststellen des erheblichen Landesinteresses an dieser Förderung begründender Darlegungen bedarf, blieb streitig.

**Jahresbericht 2022,
Teil 2****Abschnitt IV, Nr. 1****Wesentlicher Inhalt**

Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen im Notbetrieb

Wir prüften für die Jahre 2016 bis 2020 den Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen. Im Ergebnis stellten wir eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und erhebliche strukturelle Problemlagen fest. Der Trend der wirtschaftlichen Entwicklung des Landesbetriebes war negativ.

Die Kosten für die Beschäftigung oder Bildung der Gefangenen stiegen stetig an. Im Jahr 2019 wendete das Land für einen Gefangenen bereits rund 10.400 € auf. Die Personalsituation im Landesbetrieb war äußerst angespannt.

Über 20 % der Stellen waren im Jahr 2020 nicht besetzt. Der Personalmangel, der hohe Krankenstand und die hohe Personalfluktuationsrate wirkten sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit und die Aufgabenerfüllung des Landesbetriebes aus. Der jährliche Zuschuss des Landes stieg trotz sinkender Beschäftigungsquote und einer geringeren Auslastung der Gefangenenarbeitsplätze. Die Buchhaltung des Landesbetriebes erfolgte mit einer veralteten und risikobehafteten Software.

Es bestand ein hohes Risiko für einen Totalausfall und die Handlungsunfähigkeit des Landesbetriebes. Aus unserer Sicht ergriff das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz nicht die erforderlichen Maßnahmen, um den negativen Entwicklungen des Landesbetriebes entgegenzuwirken und die Missstände zu beheben.

Wir forderten vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz künftig eine engmaschige und aktive Wahrnehmung der Fachaufsicht gegenüber dem Landesbetrieb. Zudem sollte es mit den folgenden Maßnahmen den negativen Entwicklungen entgegensteuern:

- Durchführung eines konsequenten Controllings und Anwendung eines Risikomanagements,
- Gewährleistung einer sachgerechten und ausreichenden Personalausstattung,
- Auseinandersetzung und Bewertung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsprüfer und der Lageberichte der Geschäftsführung des LBBG und
- Ersatz des stark risikobehafteten Betriebsabrechnungssystems.

Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz nahm unsere Anregungen aus der Prüfung weitgehend auf.

Gemeinsam mit dem Landesbetrieb analysierte es die aufgezeigten Problemlagen und ergriff Maßnahmen, um auf unterschiedlichen Ebenen den von uns aufgezeigten Risiken entgegenzutreten. Es setzte ein Controlling-Konzept in Kraft, mit dem die Kostendeckung optimiert werden soll. Stärker im Fokus stehen auch die Umsatzerlöse, die Entwicklung der Umsatzrentabilität und die betrieblichen Aufwendungen. In gemeinsamen Controlling-Sitzungen mit dem Landesbetrieb wertet das Ministerium nun Zielvereinbarungen und Quartalsberichte sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht aus. Aus Sicht des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz hätten die neuen Controlling-Strukturen bereits ihren Mehrwert bewiesen.

Durch umfangreiche Ausschreibungen verbesserte sich die Personalsituation. Der im Beschäftigungs- und Bildungskonzept definierte erforderliche Personalbestand konnte im Jahr 2023 zu 97 % erreicht werden.

Das betriebliche Gesundheitsmanagement wurde erweitert.

Bereits in den Jahren 2022 und 2023 steigerte der Landesbetrieb durch verschiedene Maßnahmen die Beschäftigungsquote der Gefangenen von zuvor 46 % auf 54 %. Der Mittelwert im Bundesvergleich betrug rund 57 %.

Laut Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz soll vom Landesbetrieb künftig eine Mindestbeschäftigungsquote der Gefangenen von 60 % erreicht werden.

Die Ablösung des risikobehafteten Betriebsabrechnungssystems soll zum 1. Januar 2026 erfolgen. Hier ist noch offen, inwieweit mit der Einführung des SAP S/4-Systems alle im bisherigen System enthaltenen Funktionalitäten abgedeckt werden

**Parlamentarisches
Verfahren
(Beschlussfassung
im Entlastungs-
verfahren)**

Die Stellungnahme der Landesregierung vom 2. November 2023⁸² zum Jahresbericht bestätigt im Allgemeinen unsere Prüfungsfeststellungen.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung befasste sich erstmals am 10. April 2024 mit dem Jahresberichtsbeitrag und bat das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz bis zum 30. September 2024 um schriftliche Berichterstattung zu den eingeleiteten Maßnahmen. Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz berichtete dem Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung mit Schreiben vom 18. August 2024⁸³. Am 29. November 2024 befasste sich der Ausschuss erneut mit diesem Thema. Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nahm den Beitrag des Landesrechnungshofs zur Kenntnis und stimmte den Empfehlungen zu.

Der Landtag stimmte in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 den Empfehlungen ebenfalls zu⁸⁴.

Weitere Entwicklung

Aufgrund der Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz haben wir das Prüfungsverfahren insgesamt für beendet erklärt. Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung erklärte in seiner Sitzung am 29. November 2024 die Befassung mit den Prüfungsergebnissen gleichfalls für erledigt.

⁸² Vorlage 1 zur LT-Drs. 8/2879.

⁸³ Vorlage 24 zur LT-Drs. 8/2879.

⁸⁴ LT-Drs. 8/5623 neu.

Zuständigkeit des Senats

Die Beschlüsse des Landesrechnungshofes zum Jahresbericht fasst der Senat. Seine Mitglieder sind federführend für Prüfungsangelegenheiten wie folgt zuständig:

Präsidialabteilung

Präsident des Landesrechnungshofes Kay Barthel

- Grundsatzangelegenheiten
- Schuldenverwaltung des Landes
- Rundfunkangelegenheiten
- Staatskanzlei und Landtag
- Übergreifende Angelegenheiten
- Sonderaufgaben
- Sächliche Verwaltungsausgaben – ohne Fachaufgaben

Abteilung 1

Mitglied des Landesrechnungshofes Dr. Petra Weiher

- Steuerverwaltung
- Arbeit, Gesundheit, Soziales
- Bildung und Kultur
- Wissenschaft und Forschung
- Justiz und Gleichstellung
- Sport

Abteilung 2

Mitglied des Landesrechnungshofes Jan Weber

- Öffentliches Dienstrecht, Personal
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Übergreifende Organisationsprüfungen
- Allgemeine Hochbauangelegenheiten
- Wohnungs- und Städtebau
- Straßenbau

Abteilung 3

Mitglied des Landesrechnungshofes Dietmar Wehrich

- Energie, Klimaschutz und Umwelt
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Wirtschaft, Technologie, Verkehr
- Inneres
- Beteiligungen und Vermögen des Landes

Abteilung 4

Mitglied des Landesrechnungshofes Florian Philipp

- Prüfungen nach § 137 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) - Überörtliche Kommunalprüfung einschließlich Personalprüfung im Bereich Kommunalverwaltung
- Sonderprüfungen in Kommunen mit weniger als 25.000 Einwohnern
- Prüfung nach § 91 LHO bei Unternehmen mit kommunalem Aufgabenbezug

Redaktionsschluss war der 18. Februar 2026.

Dessau-Roßlau im März 2026

Barthel
Präsident